Zweiter Theil.

Die Geschichte Odenkirchens in kirchlicher Beziehung.

Erstes Kapitel.

Allgemeines bis zur Kirchenspaltung. — Einführung des Christenthums im nordwestlichen Deutschland. — St. Bonifacius.

Da überhaupt über die Entstehung und den Ursprung von Odenkirchen keine Anhaltspunkte vorhanden sind, so müssen wir auch von vornherein darauf verzichten, zu erfahren, wie und wodurch das Christenthum in Odenkirchen eingeführt und wie die hiesige christliche Gemeinde entstanden sei. Wir müssen uns mit einigen allgemeinen Zügen über die Einführung des Christenthums in unsere Gegenden begnügen.

Sporadisch war die christliche Religion schon in den ersten Jahrhunderten nach Christus auch am Rhein verbreitet, wozu vielleicht Furcht vor der Grausamkeit der römischen Kaiser und ihrer Statthalter, vielleicht auch vielfache Verbannungen von Christen die Veranlassung boten. Dann befanden sich auch im römischen Heere viele, ja ganze Legionen christlicher Soldaten, welche durch Wort und Beispiel den Samen des Christenthums ausstreuten; die römischen Heerstraßen wurden gleichsam der Weg, auf dem die christliche Religion in Deutschland eindrang. Ganz besonders ist bei uns hier am Rheine die sog. thebaische Legion in heiligem Andenken, welche mit ihren Hauptführern Mauritius und Gereon, Cassius, Victor und Florentius an verschiedenen Orten zwischen Bonn und Xanten in der zehnten, von den Kaisern Diocletian und Maximian in's Werk gesetzten großen Christenverfolgung ein herrliches Martyrium für den Glauben bestand und sich lieber niederhauen ließ, als den Glauben durch Theilnahme an heidnischen Opfern zu verläugnen oder zur Verfolgung und Einziehung der Christen sich verwenden zu lassen. Als dann endlich durch den Sieg Constantins

d. Gr. über Maxentius das Christenthum über das Heidenthum gesiegt, und bei der wohlwollenden, christlichen Gesinnung Constantins und seiner Nachfolger sich frei und offen entfalten durfte, da konnte der Baum des Christenthums seine Wurzeln bald tief in den schon empfänglich gemachten Boden schlagen und seine Aeste allenthalben ausbreiten. Die Kirche hatte zwar noch große, schwere Kämpfe gegen Rohheit und Sittenverderbniß zu bestehen; doch errang sie allmählich den Sieg über die wilden Leidenschaften; durch Zusammenwirken der weltlichen und geistlichen Gewalten wurde für ihre Ausbreitung und Befestigung gesorgt, und es begann eine Periode des Glückes und Wohlstandes der Völker. Aber das Errungene wurde vielfach wieder niedergetreten durch die allgemeine Völkerwanderung des 5. Jahrhunderts, wo ein unbestimmter Zug die Völker ihre Wohnsitze verlassen und eine neue Heimath suchen, neue Reiche schaffen ließ; wie die ganze politische Ordnung umgekehrt wurde, so mußte folgerecht auch das christliche Leben unter dieser merkwürdigen Bewegung leiden. Aber dennoch hatte die Völkerwanderung eine welthistorische Bedeutung: während sie einerseits den Sturz des weströmischen Kaiserreichs herbeiführte und auf dessen Trümmern neue Reiche gründete, eröffnete sie anderseits neben den Leiden, welche sie der Kirche bereitete, gleichzeitig ein neues Gebiet ihrer Wirksamkeit; sie schwemmte, einer Sündfluth gleich, die alte heidnische Bildung mit ihren verderblichen Folgen weg und wurde der Ausgangspunkt einer durch das Christenthum getragenen intellectuellen und moralischen Entwickelung der Menschheit. Die Kirche übernahm bei den verschiedenen Völkerschaften das Erziehungs- und Unterrichtsamt und wandelte diese rohen, aber kräftigen und unverweichlichten Horden in gesittete, unterrichtete und fromme Völker um.[1]) Erst dem h. Bonifacius und mit ihm anderen Glaubensboten, ganz besonders dem h. Suitbertus, war indeß die vollständige Christianisirung und Regeneration unserer Gegenden vorbehalten, wodurch er sich ja den Namen eines Apostels der Deutschen er-

[1]) Vgl. Brück, Kirchengesch. S. 218 § 73.

warb. Er überwand Heidenthum und Häresie siegreich, gab der deutschen Kirche eine bestimmte Organisation und dadurch Einheit und Festigkeit, und legte so zu gleicher Zeit den Grund zu der spätern politischen Größe unseres deutschen Vaterlandes.

Winfried — so hieß der heil. Bonifacius früher — war im Jahre 680 zu Kirton in Angelsachsen geboren und eröffnete nach einer sorgfältigen Erziehung in den Klöstern Exeter und Nhutscelle, wo er sich durch Kenntnisse und Gewandheit gleich ausgezeichnet hatte, seine Missionsthätigkeit für Deutschland im Jahre 716 bei den Friesen, mußte aber deren Land im folgenden Jahre wieder verlassen. Dieser Mißerfolg schreckte ihn indeß keineswegs ab, sondern nach kurzem Aufenthalt in England ging er 718 nach Rom, um sich, nach dem Beispiele früherer angelsächsischer Missionäre, von dem Papste (Gregor II.) die Erlaubniß zur Bekehrung heidnischer Völker zu holen. Bald darauf begann er seine Thätigkeit in Thüringen, unterstützte eine Zeitlang den hl. Willibrord in Friesland, mit dem vereint er unter dem Schutze des Frankenkönigs Carl Martell Großes leistete; dann kehrte er wieder nach Hessen und Thüringen zurück, gewann daselbst die Fürsten und den Adel für den Dienst der christlichen Kirche, wodurch auch das Volk zum Christenthum sich hingezogen fühlte, und gründete 722 das Kloster Amöneburg. In Folge seines Berichtes an den Papst über die erzielten Erfolge wurde er 723 nach Rom berufen. Bei dieser Gelegenheit legte Gregor II. ihm den Namen Bonifacius bei und ernannte ihn nach Abnahme des Eides der Treue gegen die römische Kirche zum Bischofe über die von ihm neu zu gründenden Kirchen in Deutschland. Gestützt auf das Ansehen des apostolischen Stuhles und unterstützt von der weltlichen Macht arbeitete nun der unermüdliche Missionar für die Werke des Glaubens in ganz Deutschland, dasselbe mit dem Kreuze in der Hand von dem einen Ende bis zum andern predigend durchziehend, nicht durch Anwendung äußerer Gewalt, sondern durch gründliche Belehrung das Volk gewinnend. Als er 755 den Martertod in Friesland starb, da hatte das Christenthum in Deutschland festen

Boden gewonnen und ganz Deutschland war für das Christenthum erobert. Unstreitig verdankt Deutschland in religiöser und politischer Beziehung dem heil. Bonifacius mehr als irgend einem andern seiner ausgezeichneten Männer; denn diese bauten nur auf dem Boden, den er ihnen bereitet hatte, weiter fort und „Alles, was später in kirchlicher, politischer und geistiger Beziehung in Deutschland erwachsen ist, steht auf dem Fundamente, welches Bonifacius gelegt hat." (Leo, Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches I, S. 488; vgl. Brück, Kirchengesch. S. 235). Und anderswo sagt derselbe Leo mit Recht: „Bonifacius ist für die Entwickelung des deutschen Geistes, also für die deutsche Geschichte ein ungleich wichtigerer Mann, als irgend einer der späteren deutschen Könige." Den Baum der christlichen Religion, den Bonifacius an die Stelle des alten heidnischen Heiligthums, der Eiche von Geismar, gepflanzt hatte, pflegten seine Schüler und Nachfolger weiter, worin sie durch zahlreiche Klöster, welche in den dem Christenthum eroberten Landestheilen entstanden, unterstützt wurden; die weltlichen Machthaber, selbst dem Christenthum gewonnen, erkannten es als ihre erste und schönste Aufgabe, den Boten des Glaubens mit starkem Arm schützend und helfend sich an die Seite zu stellen, und so finden wir unter der Regierung Karls d. G. die christliche Religion unter den Germanen bereits bis an die Ufer der Elbe verbreitet. Stetig verbreitete und befestigte sich das Christenthum; wohl mußte die Kirche im Laufe der folgenden Jahrhunderte manchen Kampf mit Fürsten und Königen bestehen und manche heiße Schlacht für ihre Freiheit und Selbstständigkeit schlagen. Aber sie triumphirte stets über ihre Feinde mit der ihr innewohnenden geistigen Ueberlegenheit, und sie zersprengte die Fesseln, in welche man sie zu schlagen versuchte. Unter ihrer Führung wuchs das Ansehen und die Macht Deutschlands mehr und mehr und in Verbindung mit ihr war Deutschland groß und mächtig. Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe blühten, und alle menschlichen Kräfte strebten mächtig empor; „es waren schöne Zeiten", sagt Novalis („die Christenheit oder Europa", ein Frag-

ment vom Jahre 1799) wo Europa Ein christliches Land war und wo Eine Christenheit diesen menschlich gestalteten Welttheil bewohnte — wo Ein großes gemeinschaftliches Interesse die entlegensten Provinzen dieses Reiches verband."

Als so Deutschland dem Christenthum, speciell der katholischen Kirche durch die Boten dieser Kirche gewonnen und durch einträchtiges Zusammengehen von Staat und Kirche die erste Macht der Welt geworden war — da trat plötzlich ein Mann auf, welcher die bisherigen Beziehungen zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt lös'te und eine wesentliche Veränderung aller bestehenden Verhältnisse herbeiführte: Luther, der Augustinermönch zu Wittenberg, zerschnitt durch seine Opposition gegen die Kirche das Band der bisherigen Einheit und legte durch seine Reformation den Grund zur politischen und religiösen Zerissenheit Deutschlands, welch' erstere ja erst in unseren Tagen und vor unseren Augen wieder aufgehoben wurde, während die andere, die religiöse Theilung leider noch immer fortbesteht.

Zweites Kapitel.

Von der Reformation bis zum Vergleich vom Jahre 1755.

Einführung der Reformation, besonders durch Odilia von Flodorf und ihren Sohn. Verlust der Kirche und des kirchlichen Vermögens an die Protestanten. Wiedererlangung durch die Katholiken mit Hülfe churfürstlicher Truppen. Stets erneuerte Ansprüche der Protestanten; Klage bei den Reichstagen; Verwendung des Königs von Preußen für sie. Ende der Verhandlungen im Jahre 1755.

Während wir von der christlichen (katholischen) Gemeinde der Herrschaft Odenkirchen und von ihrem religiösen Leben vor der Reformation fast gar keine, oder doch nur sehr geringe, mangelhafte Andeutungen haben, erhalten wir mit dem Eintreten der Reformation ein desto lebendigeres Bild; denn auch die odenkirchener kirchliche Gemeinde blieb von dem entstehenden Sturme nicht verschont, auch sie wurde in zwei Lager zerrissen und der Kampf wurde hier mit nicht geringerer Erbitterung wie anderwärts geführt.

Herr Dr. Norrenberg sagt in der „Heimath", daß zur Zeit der Reformation der damalige katholische Pfarrer von Odenkirchen, dessen Name Caspar Küppers gewesen, mit der ganzen katholischen Gemeinde zum Protestantismus übergetreten sei. Auf eine Anfrage dieserhalb an Herrn Norrenberg theilte er mir folgende Notiz aus den Akten des Decanatus Berchhemensis (von Zehenpfennig) mit: „Tempore archiep. Truchsesii ca 1583 pastor huius loci (Odenkirchen) Casparus Küppers defecit a fide et ex pastore factus est lupus ovium, ex eoque haeresis in Odenkirchen originem habet. Casparum Küppers secutus est 1599 Joannes Ellen." Für die erstere Behauptung, in Betreff des

Pastors, habe ich in den Acten keinen Anhalt gefunden, und muß also die Richtigkeit derselben dahingestellt bleiben. Die Gemeinde fiel aber, wenigstens zum größten Theile, ab und von den damaligen Lehensträgern der Herrschaft Odenkirchen wurde der neuen Religion der größtmöglichste Vorschub geleistet.

Odilia von Flodrop, Frau von Odenkirchen, bemühte sich als Wittwe sehr um die Einführung der Reformation in Odenkirchen; sie zog die Kirchen- und Armenrenten für sich ein und „die sectarische Religion", wie die Acten sagen, fand unter ihr Einlaß in der Herrschaft Odenkirchen 1574. Als dem Churfürsten dieses zu Ohren kam, erließ er am 3. Januar 1575 von Kaiserswerth aus ein Schreiben an die Odilia, des Inhalts, daß er von den stattfindenden Conventicula (Zusammenkünften) bei ihr ungern gehört, welche Neuerungen und Zerrüttungen der christlichen, katholischen Religion befürchten ließen, daß er aber solche Neuerungen durchaus nicht zulassen werde. Der Herzog Wilhelm von Jülich hatte nämlich unterm 30. Dezember 1576 dem Churfürsten mitgetheilt, daß er den „Kirchendiener" (d h. Pastor) Otto von Wassenberg habe absetzen und ausweisen müssen, weil er die Bürgerschaft dieser Stadt der wahren katholischen Religion abgewandt; derselbe treibe jetzt sein Unwesen und Spiel in Odenkirchen unter den Augen und geschützt von der Frau Odilia daselbst, „die auch noch andere abtrünnige Predicanten in ihrem Gebiet unterhält." Alles laufe, schreibt der Herzog weiter, zu den Conventiculen dorthin, „wo er (d. h. Pastor Otto) seine vergiffte Irrige Lehr weiter ausgießet"; der Herzog mache den Churfürsten darauf aufmerksam und hoffe, daß letzterer dieserhalb „vleißige Inquisition anstellen und nicht dulden werde, daß die gegenseitigen Unterthanen irre geführt würden." Auf Grund dieser Mittheilungen befahl der Churfürst gleichzeitig mit obiger Anmahnung an die Frau Odilia von Odenkirchen dem churfürstlichen Rath Goltschmidt am 4. Januar 1576, sich nach Odenkirchen zu begeben und einerseits die Frau dort zurechtzuweisen, und ihr bei churfürstlicher Straf und Ungnade anzudeuten, „daß sie den Sectirern ferner keinen Aufenthalt mehr ge-

währe und die Irrlehr dort gänzlich abschaffe"; und anderseits „sich angelegentlich zu erkundigen, wie es mit der Neuerung allenthalben beschaffen sei und dem Churfürsten über beide punckten relation zu thun (d. h. zu berichten) damit er sich einzurichten wisse." Am 14. Januar schon theilt Goltschmidt dem Churfürsten mit, er sei in Odenkirchen gewesen; die Frau Odilia leugne indeß, daß Neuerungen in Religionssachen dort vorgekommen anderer Gestalt, als die bei Lebzeiten ihres verstorbenen Vaters angestellten, von welchen sie ungern lasse und in deren Uebung sie nicht beschwert zu werden hoffe. Sie habe ihre Kirchendiener angewiesen, sich gegen Jeden ihrer Lehre und Lebens zu vertheidigen und nur durch gründlichen und bessern Bericht davon abzustehen. Sie sei, sagt Goltschmidt, nicht zu bekehren gewesen. Was dann den anderen Punkt betreffe, nämlich wie es überhaupt mit der Sache der Neuerung aussehe, so habe er erfahren, „daß nicht allein obgemelte vertriebene Person in Odenkirchen unterschleift, sondern nunmehro schier zum vornehmsten Kirchendiener des Ortes ist angestellt worden." Hierbei wolle er bemerken, „daß auff etliche Lendereyen im lidbergischen Ambt, nicht weit vom Hauß Zoppenbroich, dem Pastor von Odenkirchen der Zehente gehöret, der jetzt seiner alten Bestimmung, zu christlichen Werken zu dienen, entgehet"; es möge sich der Churfürst darüber vom lidbergischen Beambten gründlichen Bericht erstatten lassen. Daraufhin nun ließ der Churfürst d. d. Arnsperg den 27. January 1576 einen stricten Befehl nach Odenkirchen ergehen, dahin lautend, „daß die sectirischen Religionsdiener sofort abgeschafft und die katholische Religion wieder hergestellt werden"; der schon öfter genannte Rath Goltschmidt wird beauftragt, binnen Frist eines Monats darüber zu berichten, ob und wie dieser churfürstliche Befehl zur Ausführung gebracht sei. In einem Schreiben an den Churfürsten vom 5. Februar wundert sich Odilia v. Flodorf sehr über den Befehl, fragt, wer eigentlich der Anträger sei und sagt, es sei schon zu ihrer Voreltern Zeiten, bereits über 40 Jahre, die augsburger Confession in Odenkirchen eingeführt und sie selbst darin erzogen

worden. Reich, Stände und Kaiser Karl V. hätten dieselbe angenommen, und d'rum dürfe doch auch sie dieses thun. Es werde ganz diesem Glauben gemäß gelehrt und Alles vorgenommen; es werde gelehrt nur der wahre seligmachende Glauben, „der nitt sunder guett werk sein kann, sonst wäre es ein thoder glaub" — und alle Einwohner seien dessen zufrieden. Sobald sie — schreibt sie weiter — Sect- oder Sacramentirer in ihrer Herrlichkeit wahrnehme, werde sie dieselben unzweifelhaft abschaffen. Sie bitte also, da ihre Voreltern vierzig Jahre hindurch unbehelligt geblieben, daß auch sie „die Widwe nicht weiter wegen der eingeführten augsburger Confession beläſtigt werde und ruhig dabei verpleiben dürfe." Indessen dachte der Churfürst anders; am 5. April 1576 sandte er den Schützenhauptmann Jaeger gen Odenkirchen, der Samstag den 7. April den Prediger, „den von Odilia angestellten Kirchendiener und Vorstender Goedthardt Velsen von Ob-Ittern, zur Verwaltung der Capellaneyen zu Odenkirchen verordnet und angesetzt", verhaftete und der Odilia selbst die weitere Ausübung der augsburgischen Confession verbot. Ueber diese Maßregeln beschwert sie sich am 24. April abermals bei dem Churfürsten, indem ein solches Verfahren dem Religionsfrieden und den Reichstagsbeschlüssen zuwider sei, und schließt mit der Bitte, daß sie in ihrer Uebung mehrgemelter Confession nicht weiter beschwert werde und keine weiteren Gewaltschritte gegen sie und Eingriffe in ihre Hoheit und Jurisdiction zu Odenkirchen stattfänden, zumal weder sie noch der Prediger etwas Aufrührerisches vorgenommen und sich treu und ruhig verhalten hätten. Der Prediger sei bereit, sich gegen die Ankläger zu vertheidigen und seine Unschuld zu beweisen. Der Churfürst möge also „seine geschöpfte Ungnade gegen sie beide fharen und reisen lassen." Als so die Frau von Odenkirchen ihre Widerspänstigkeit gegen die churfürstlichen Befehle an den Tag legte und nicht gesonnen war, die widerrechtlich eingeführte Neuerung in der Religion aufzuheben, wurde sie, zugleich wegen der von mehreren Jahren her rückständigen churfürstlichen Simplen gefänglich eingezogen und zwei Jahre lang in Linn festgehalten;

das Haus Odenkirchen wurde durch Militair eingenommen und der Odilia die Freiheit und das Lehen Odenkirchen erst wiedergegeben, als sie sich zur Zahlung der rückständigen Steuern (500 rthlr. cölnisch) verstand und laut Reversale dem Churfürsten versprach, den (evangel.) Prediger und das exercitium publicum reformationis (d. h. die öffentliche Uebung der protestantischen Religion) abzuschaffen. Aber sie hielt ihr gegebenes Versprechen nicht, wurde eidbrüchig, und drum sandte der Churfürst 1579 eine Commission nach Odenkirchen, um die Sache zu ordnen, und befahl der Frau von Odenkirchen, diese seine Commission in sein Lehen und Offenhaus bis auf weiteren Befehl aufzunehmen, sie nicht zu behindern und keinen Andern ohne Vorwissen der Commissare darauf (d. h. auf die Burg) kommen zu lassen. Am 3. August 1579 erstatten die Commissare dem Churfürsten Bericht, Odilia sei „Tags vorher wegen ursachen, daß Irr wegen des Hispanischen Fußvolks allerhandt warnungen vorkommen, mit etlichem getröß nach Düsseldorf verzogen"; sie selbst seien „ohne unfall nach Odenkirchen gekommen, unangesehen, daß das aufschließen etwas verweilet und der Gerichtschreiber allerhandt außflucht machte und die Deputirten vorerst in der Freiheit einlogiren wollte." Man legte eine Besatzung von zwanzig Hackenschützen auf die Burg, machte den Gerichtsschreiber und Gerichtsboten dingfest und fragte, da man dieserhalb ohne Instruction war, beim Churfürsten an, was man mit dem Prediger beginnen solle. Der Churfürst befahl „auch diesen handtfest zu machen und ihn mit den beiden anderen (Gerichtsschreiber und -boten) in verschiedene Gemächer des Hauses Odenkirchen selbst wohlverwahrt einzuschließen." Auch Odilia wurde ergriffen und zum zweiten Male in Linn eingeschlossen; als sie nun wieder versprach, „die alte Religion wieder herzustellen und das Kirchenwesen sammt den eingezogenen Gütern der Kirche in den vorigen alten standt zu restituiren", erhielt sie schon im October desselben Jahres die Freiheit und das Schloß zurück. Als sie aber abermals nichts von Allem demjenigen hielt, was sie versprochen, zog der Erzbischof-Churfürst Ernst im Jahre 1585 das Lehen ein und übertrug es

dem Sohne der Odilia, Florenz Hattard. Aber der Sohn machte es nicht besser als die Mutter: auch er versprach Alles und hielt trotz wiederholt angedrohter Strafen Nichts. Er war nämlich eben so sehr, wie seine Mutter, der neuen Lehre zugethan und berief den Prediger Caspar Eilbracht aus Emmerich nach Odenkirchen, welchem er, zuwider seinem Versprechen, Alles zurückzugeben, sogar die kirchlichen Gebäude und das Pfarrhaus auslieferte. Darauf hin erinnerte ihn der Churfürst Ferdinand an das bei seiner Belehnung gegebene Gelöbniß, Alles, was durch seine Mutter geändert sei, wieder abzuschaffen; er breche also seinen Lehnseid und werde bei einer Strafe von sechstausend Goldgulden aufgefordert, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. [1]) Unterdessen entbrannte in der Herrschaft der Kampf der Bürger untereinander; denn der katholisch verbliebene Theil wollte sich die Entziehung seines Gotteshauses sowie des sämmtlichen kirchlichen Einkommens nicht gefallen lassen: als die Katholiken sahen, daß an eine gutwillige Herausgabe nicht zu denken sei, griffen sie zu Gewaltmaßregeln und sie

[1]) Am 1. April 1604 schrieb ihm der Churfürst von Bonn aus, die Religion betreffend müsse es bei dem zur Zeit der Belehnung beschehenen Vertrag sein Bewenden behalten, „daß nemblich der von Odenkirchen die Collatoren der Pfarrkirche daselbst In Anordnung des Pastoren und Uebung Ihrer und Unserer Catholischen Römischen Allgemeinen Religion und deren Ceremonien mit hindern oder einige Einspöre (Einsprache) thun, überdies das solchem Pfarrer und den anderen Geistlichen entzogene gut abtretten, darzu sie verwandt und destiniret unverweigerlich folgen lassen, keine Aergerniß noch Scandala sowohl den Einwohneren als Außlendischen und Benachpartten verursachen, sondern sich Alles gehorsambs erzeigen soll." — Wie trostlos die Verhältnisse für die Katholiken um diese Zeit in Odenkirchen lagen, geht daraus hervor, daß ihre Kinder nicht einmal, wegen Mangels eines Geistlichen, kirchlich konnten getauft werden. Jacobsohn (Urkundenbuch für die evangelische Kirche in Rheinland und Westphalen; Königsberg 1844) theilt S. 123 einen Synodalbeschluß des evangelischen Synodalconventes von Jülich aus dem Jahre 1603 mit, folgenden Inhalts: „Auf die Frage beider Kirchendiener zu Odenkirchen und Wevelinghoven, ob man eines Papisten Kindt, es sei ehelich oder im Hurendumb gezillet, täuffen solle? Ist geandwordt, daß die Elteren vermanet und dann die Kinder sollen getäufft werden."

eroberten sich ihre Kirche wieder. Da aber der Herr von Odenkirchen, den churfürstlichen Befehlen trotzend, der neuen Lehre unausgesetzt günstig und zugethan blieb, so war auch die Freude der katholischen Gemeinde nicht von langer Dauer, und bald verloren sie abermals ihre Kirche an die Protestanten, welche dann in ihrem Jubel das Innere der Kirche gräßlich herrichteten und alle Altäre und Heiligenbilder zerschlugen und zertrümmerten. Angesichts dieser Heldenthaten ging aber auch die Geduld des Churfürsten zu Ende: er ernannte in der Person des bisherigen Pfarrers von Brühl, Heinrich Winterich [1]) einen neuen katholischen Pastor für Odenkirchen am 10. Mai 1627, setzte am 18. dess. Monats den bisherigen Prediger in Odenkirchen ab, und befahl den odenkirchener Unterthanen „Gehorsam gegen den neuen Pastor, dem alten nicht mehr zu hören, nicht heimblich aufzunehmen und auch keine anderen auswendige unkatholische örther zu besuchen." Gleichzeitig ernannte er eine Commission und erließ an dieselbe 17. Mai eine Instruction, worin er sie anweis't, sie sollten, da der Herr von Odenkirchen nichts von dem ausführe, was er befehle, mit dem neuen katholischen Pastor nach Odenkirchen reisen und dem Florenz Hattart aufgeben, daß er den abgesetzten Prediger entlasse, den Pfarrer Winterich dagegen anerkenne, unterstütze und in seine sämmtlichen Einkünfte einweise. Dem Florenz Hattard sollten sie auf's Neue einschärfen, daß er den Protestanten keinen Aufenthalt mehr gewähre; den Pastor sollten sie nöthigenfalls mit militärischer Gewalt einsetzen, und die Unterthanen sollten sie ernstlich und bei Strafe anweisen, ihm (dem Pastor) in der Religion gehorsam zu sein und treu zu folgen, „zumal es zu ihrem eigenen peßten (Besten), sehlen heil und seeligkeit sei." [2]) Die Commissare warteten

[1]) Den Wortlaut der Ernennungs-Urkunde für denselben siehe im Anhang.

[2]) Die Commission bestand aus Johannes Gelenius, Johann von der Hövelich und Johann Arnold von Wachtendunk zu Hülsdunk, sie waren in Odenkirchen vom 2. bis zum letzten Mai und verzehrten laut Rechnung 80¼ rthlr.

einige Tage mit ihrer Abreise nach Odenkirchen und erwirkten inzwischen einen erneuerten Befehl des Churfürsten Ferdinand an den Herrn von Odenkirchen, daß er, wenn die Commissare dort seien, Alles ausführe, was sie anordnen würden und kein Hinderniß in den Weg lege. [1]) Zugleich schrieb der Generalvicar Gelen über die odenkirchener Verhältnisse an den dortigen Vogt Johann v. Nieburgh: er habe gehört, „daß der Predicant zu Odenkirchen gegen den churfürstlichen Willen und Uebereinkunft fortfahre zu predigen", der Vogt habe „hoffentlich keine Wissenschaft von diesem Frevel und möge den Prediger an seine Schuldigkeit gegen den Landesfürsten erinnern." Auf diese Vorstellung antwortete der Vogt am 22. und am 23. Juni. Er sagt in seinem ersten Schreiben, die Vermahnung an den Prediger habe er schon früher, als er von Cöln zurückgekehrt sei, vorgenommen; der Herr Generalvicar möge sich noch etwas gedulden und es werde sich dann zeigen, „daß die Sach nicht so schlimm ist, wie von widderwärtighen und passionirthen Leuthen berichtet ist." Der Inhalt des andern war eine Wiederholung des vorstehenden; zum Schluß aber fügt der Vogt noch bei, daß der Herr von Odenkirchen alles, was tam extra Ecclesiam als auch pro functione Ecclesiastica (d. h. sowohl außerhalb der Kirche als in der Kirche bei den kirchlichen Funktionen) nicht ist beachtet, gentzlich remedyrt und abgeschafft habe, und dann, um Nachdenken und weiterungh zu verhüten, sich anderwertz verfügt und auch dem Prediger befohlen, sich etwas zu retiriren." Der Churfürst möge sich also dieserhalb nicht weiter beschweren, da das bonum publicum (das öffentliche Wohl) nicht gefährdet werde. — Indeß scheint es fast, daß dieser Bericht des Vogts nicht auf Wahrheit beruhte — oder der Herr von Odenkirchen änderte sehr bald seine Gesinnung. Wir müssen das letztere annehmen, denn an demselben Tage, von welchem die Antwort des Vogtes datirt ist, berichtete auch der Pastor Winterich von Oden-

[1]) Das von ihnen am 15. Juli 1627 dem Churfürsten eingereichte „Memoriale wegen der odenkirchischen Gebrechen in Sachen der kath. Religion" siehe im Anhang.

kirchen aus an den Generalvicar Gelen, er sei bei dem Herrn von Odenkirchen zu Tisch geladen worden und dort mit großem Wohlwollen aufgenommen. Alle Anwesenden hätten ihn (den Pastor) gebeten, er möge doch nach Kräften (pro posse) die Handlungsweise des Herrn und des Caspar Eilbracht entschuldigen, zumal sie beide heilig versprächen, den Ort zu verlassen (a loco se migraturos sancte affirmarunt). Wirklich sei auch am verflossenen Sonntag kein (evangelischer) Gottesdienst gewesen, der „generosus" d. i. der Herr von Odenkirchen sei nach Rheydt gegangen und so sei zu hoffen und zu erwarten, besonders wenn der Präfect aus Cöln zurückkehre, daß nichts Unkatholisches mehr erlaubt werde. Eilbracht verließ wirklich sein Amt in Odenkirchen; „aus Haan, früher in Wermelskirchen" wandte er sich mit einer Vorstellung an den Churfürsten, des Inhalts, es möchten ihm, „nachdem er gemäß Churfürstlichem Befehl und auf Anordnung der Herren Commissarien durch geändertes Religionswesen seines Amtes in Odenkirchen entsetzt", wenigstens die Früchte des vorigen Jahres zuerkannt werden, welche der neuernannte Pfarrer Winterich ohne Unterschied in die Schewr (Scheune) uff dem Weydenhoff einführt und mir anscheinlich entziehen will." Winterich selbst wandte sich am 20. Juli 1627 in dieser Angelegenheit an den churfürstlichen Kämmerer Schwendell und ersuchte diesen, da gutherzige Leute ihn oft ersucht hätten, „sich mit dem gewesenen Kirchendiener Caspar Eilbracht wegen der lauffenden Jahresfrüchte und einkünpften einzulassen und zu vergleichen", churfürstlichen Entscheid in dieser Angelegenheit zu erwirken. Auch habe sich, bemerkte er, Caspar bei ihm „gantz freundtlich entschuldigt und auch wegen seines thuns und lassens entschuldigt und drum bitte er, Winterich, nun, ob churfürstlicher Cämmerer nicht etwas für den Caspar Eilbracht, seine Frau und Kinder beim Churfürsten auswirken könne, „zumal ich gern' sähe, daß Alles auf gnädigstes geschehen hingelegt werde", d. h. da er eine gütliche Auseinandersetzung wünsche. Aber die einmal entfesselten Leidenschaften waren so rasch nicht wieder zu bändigen und die aufgeregten Gemüther der Bürger nicht so leicht zur Ruhe

zu bringen: die Spaltung und mit ihr der Kampf dauerten fort und von keiner Seite war man ernstlich gesonnen, den Standpunkt, den man einmal eingenommen, aufzugeben. Die Katholiken wurden von den Protestanten sehr geängstigt und gequält, und konnten sich, zumal sie in der Minorität waren und die andern sich des weltlichen Schutzes erfreuten, gegen die ihnen zu Theil werdende ungerechte, harte Behandlung nicht mehr schützen. Pfarrer und katholische Gemeinde nahmen daher gleichmäßig ihre Zuflucht zum Churfürsten, welchem sie ihre Lage und ihr Leid klagten, in der festen Hoffnung, er werde Abhülfe schaffen. Wirklich muß man dieses anerkennen, daß der Churfürst durch Verordnungen und Drohungen sich Mühe genug gab, die Verhältnisse zu ändern, und er hätte sie vielleicht geändert, wenn die Drohungen auch zur That geworden wären. Da aber die odenkirchener Protestanten recht deutlich einsahen, daß es bei den Worten bleiben und keine That folgen werde, setzten sie sich über die Verordnungen hinweg, oder sie versprachen Aenderung, die sie aber niemals eintreten ließen. Auf Grund dessen entwickelten sich die odenkirchener Religionsverhältnisse für die katholische Partei auf solche unangenehme Weise, daß dem katholischen Pfarrer Winterich der Aufenthalt daselbst zur Unmöglichkeit wurde und er sich gezwungen sah, auf seine frühere Pfarrstelle nach Brühl zurückzukehren. Das Bild, welches er und die Katholiken in mehreren gleichzeitigen Schreiben an verschiedene hohe Personen geistlichen und weltlichen Standes in Coeln über die odenkirchener Verhältnisse entwerfen, ist ein recht trauriges und läßt einen Blick in die damalige Zerfahrenheit thun. Der Pastor klagt zum Beispiel, daß er nichts zu leben, dagegen wegen in Brühl zu leistender Stellvertretung und wegen des immerwährenden Hin- und Herreisens viele Auslagen habe, wodurch der Geldbeutel leer sei. Das aber sei noch nicht das schlimmste: er würde dieses gerne ertragen, wenn er nur ruhig wirken könne — aber auch dieses sei ihm nicht möglich, überall sitze er in der Klemme („dico paucis: angustiae mihi sunt undique"); die Häretiker triumphirten und machten seine Lage unerträglich. Seine Pfarrkinder wür-

den auf alle mögliche Art und Weise in der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten gehindert; wenn es zum Gottesdienst läute, legten sich die Protestanten in die Fenster ihrer Häuser, notirten die Kirchengänger, um sie dann später zu insultiren. [1]) Dadurch bekomme er aus Odenkirchen selbst höchstens zehn, aus der Umgegend einige Personen mehr in die Kirche, an Küster, Schulmeister und sonstige Gehülfen in der Kirche sei gar nicht zu denken: er müsse Alles selbst thun und es sei sehr zu befürchten, daß, wenn nicht bald Abhülfe geschafft werde, die katholische Gemeinde in Odenkirchen ganz zu Grunde gehe, zumal sich außer der Kirche — dieses hebt Winterich besonders hervor — Alles in den Händen der Protestanten befinde. Nicht minder betrübt stellen die „Catholisch verpliebene Underthanen zu Odenkirchen" die Lage dar; sie betonen hauptsächlich, daß sie ihren Gottesdienst nicht halten könnten, weil keine Geräthe mehr in der Kirche vorhanden, sondern von den Protestanten Alles, Altäre, Bänke, Kelche u. s. w. zerstört sei; was noch da sei, hätten die Protestanten in Besitz und wollten es nicht herausgeben, so vor Allem die Stiftungen zum Besten der Kirche und der Armen, die jetzt, was das Allerschlimmste sei, stiftungswidrig verwandt würden. Durch diese Klagen erhalten wir in Betreff der Kirche und ihres Vermögens aus der vorreformatorischen Zeit manche kurze, aber interessante Andeutung; so erfahren wir, daß die Kirche damals schon „eine uralte" war, daß in derselben sieben Altäre standen, nämlich ein St. Peters-, St. Laurentius-, St. Georgius-, St. Nikolaus-, St. Margarethen-, St. Agatha- und St. Johannes-Altar, woraus hervorgeht, daß die damalige Kirche bedeutend größer, als die jetzige Pfarrkirche gewesen sein muß. [2])

1) „Oeffentlich auff den gassen werden die gehorsamen Underthanen, so dem Pastoren zu der Kirch folgen, von den Ungehorsamen abgeschreckt, von dem Kirchgang abgemahnett, mit vilen schimpf- und ehrenrührigen worten auch vor Gottesverleugnern in praesentz (Gegenwart) deß pastorß außgeruffen."

2) Zu diesen 7 Altären wird später noch ein Altar St Crucis (zum hl. Kreuz) hinzugefügt, „welcher vorhin wenigstens 16 Malter Korn nebst mehr andern Einkünften gehabt hat: jetzt (1627) seint nur noch 8 Malter Korn, 4 Maltern haabern übrig, mit 8 Hühneren."

Die Einkünfte dieser Kirche waren so groß, „daß fünf Geistliche bequem davon lebten, jetzt aber kann unser neuer pastor für sich nicht davon leben.“ Das weitere darüber findet man in den am Schluß abgedruckten Actenstücken. Auch in Hockstein existirte damals schon eine Capelle zu Ehren der hl. Margaretha, welche aber von den Protestanten zerstört war und deren Einkünfte der Herr des Hauses Odenkirchen für sich eingezogen hatte. In Betreff derselben bat der Generalvicar Gelen den Churfürsten, von den Odenkirchenern Rechenschaft zu fordern; auf geschehene Requisition ergab sich, daß dieselbe der Kirche in Odenkirchen und dem sie bedienenden Geistlichen über hundert Malter Roggen und über hundert Malter Hafer eintrug, „welche jetzt der Kirche verkommen seindt.“ [1]) Ebenso reich, wie die Hocksteiner Capelle, war auch die Pfarrkirche selbst dotirt; zum St. Peters-Altar gehörten z. B. allein „37½ Morgen Landts in der Hoven, ebenso 4 Morgen brochs, noch 3—4 Malter früchten und anderes mehr hierzu gehörig, wovon bequem eine persona residens anzustellen.“ [2]) Vor der Reformation war Wilhelm Borman, „jetzt Canonicus in Coblenz“, mit diesem Altar [3])

[1]) Pfarrer Broch von Odenkirchen bekundet 1754, daß diese Renten für die Kirche und außerdem noch 12 dazu gehörende Morgen Ackerland dem Pastor Steinharst gleich nach der Reformation zurückgegeben und seitdem im ruhigen, ungestörten Besitz des Pastors und der Kirche gewesen seien, während die Herrin von Odenkirchen, eine v. Frentz, sie ihm jetzt (1754) wieder entreißen wolle.

[2]) Die Bemerkung, „was anders mehr hierzu gehörig“ bezieht sich wahrscheinlich auf eine Stiftung von 24 Mg. Land für den Altar St. Petri, welche von dem Herrn zu Odenkirchen dem Prediger von Wevelinghoven, früher zu Jüchen, geschenkt waren. Gedachter Prediger hatte nämlich eine uneheliche Tochter des Herrn von Odenkirchen Namens Odilia Rembachs geheirathet, welcher ihr diese 24 Mg. „pro subsistentia“ (zum Lebensunterhalt) schenkte. Später im Jahre 1692 verpfändeten und verkauften die Erben des Predigers dieses Land, weshalb der damalige katholische Pfarrer Reistorff zu Odenkirchen einen Proceß gegen sie anstrengte, der aber wegen des 1716 erfolgten Todes des Pfarrers nicht weiter verfolgt wurde.

[3]) Vom St. Georg's-Altar war zur Zeit der Reformation noch vorhanden (aber in protestantischen Händen) eine Jahresrente von 10 Malter Korn und 6 rthlr. 26 stüber 8 heller in Geld.

versehen. Dann bestand in der Kirche eine Bruderschaft zu Ehren der Mutter Gottes, „die auch etwas wenig Renthen hat, die aber gleichfalls nicht mehr vorhanden sind." Gelen hat den Churfürsten, auch danach durch seine Commissare forschen und die aufgelös'te Bruderschaft selbst wieder „in alten stant" bringen zu lassen. — Auch für die Armen war durch fromme Stiftungen hinreichend gesorgt worden und besonders bestanden „drei Armenhäuser mit Zubehör," welche den Katholiken entrissen waren und deren Rückgabe für ihre alleinigen Zwecke sie verlangten. An Renten hatten die Armen vorab ein Capital von ca. 2000 Rthlr., deren Zinsen jährlich vertheilt wurden; später wird als Einkommen für die Armen aufgeführt: 3 Malter 3 Vaß 1 Viertel Roggen, 2 Malter 1 Viertel Weizen, an Geld „vielleicht" 62 rthlr. 1 gulden 2 Albusen und noch ca. 256 Gulden leicht. Ein Auszug aus dem „Liber jurisdictionalium dynastiae Odenkirchensis in puncto decimarum" bekennet, daß „der jährliche Empfang an Armenrenthen in hiesiger Herrschaft Odenkirchen sich belaufft nach jetzigem Stand auf 121 rthlr. 58 stüber 16 heller leicht."

Als des Pfarrers Einkommen wird endlich Folgendes aufgeführt: Vor der Zeit der Reformation hatte (nach einer Aufzeichnung im kleineren Metropolitan-Archiv zu Cöln) der Pfarrer: „An Zehnten zu Güdderath und Mülforth mit dem Herrn von Odenkirchen Jahr um Jahr, d. h. ein Jahr hat der Pastor den güddenrather, und der Herr den mülforther Zehnten, das ander Jahr der Pastor den mülforther und der Herr den güddenrather Zehnten; dieselben thuen in Güdderath 118 paar, in Mülforth 135 paar. Noch hat der Pastor den kleinen Zehnten, als halben Flachszehnten, kann jährlich, ohn unköften, 100 Stein thun; ebenso die Zehendlämmer, Zehendgänse, das Zehentferken und rauchhöner (d. h. von jedem zehnten Schornstein ein Huhn), alles zur Hälfte abwechselnd in obigen Ortschaften, wie vorhin gesagt. Item hat der Pastor in seinem Eigenthum ratione Pastoriae (von Pastoratswegen) 80 Morgen Land, welche jährlich mindestens 50 Malter Roggen ertragen. Item hat der Widenhof (das Pfarrhaus) rundum einen

schönen graben, darzu noch eine Fischerey im Hoff und einen fließenden Bach durch den Hof fließen, und kann die Fischerei und graben kahl ablassen, so oft er will. Item hat der Pastor noch eine treffliche Fischerei im Gute „zum Forst" gelegen in obgemelten 80 Morgen Landts, ist davon jährlich großer Nutz von Vasel-Karpfen zu genießen. Item noch eine Kuhweide etwa für 4 Kühe groß. Item noch ein Morgen alleren (Ellern-) Holz, der im 6. Jahr wohl zehn Thaler werth ist. Item an Brödrenten mit mehr andern Beyfäll jährlich zusammen ungefähr werth 24 rthlr." — Das frühere Pfarrhaus lag also unzweifelhaft, weil mit Graben und Weyern umgeben, an einem ganz andern Platze, wie das jetzige, wohl nahe an der Burg, und vielleicht ist diese Lage der Pfarrwohnung Veranlassung zu der Annahme oder Sage geworden, es habe von der Burg zur Kirche ein geheimer unterirdischer Gang bestanden. Wir haben keine Anhaltspunkte gefunden für die Bestätigung dieser Meinung. Der Platz für die jetzige Wohnung des katholischen Pastors wurde wohl damals gewählt, als der Herr von Odenkirchen ihn aus dem bisherigen Eigenthum verjagte und selbst Wohnung darin nahm.

Die Katholiken, welche so die Vergeudung und Vernichtung all' ihres kirchlichen Eigenthumes ansehen mußten, hatten gewiß Recht, wenn sie sich tiefbetrübt an den Churfürsten-Erzbischof wandten und ihn baten, er möge helfen. Dieser, ebenfalls mit dem Gange der Dinge unzufrieden, sorgte zuerst für die Wiederbesetzung der durch den Weggang des Pastors Winterich erledigten Pfarrstelle, welche er dem Everhard Steinharst, bis dahin Pfarrer in Bensberg, übertrug; dieser hatte sich darum beworben und am Schluß seiner Eingabe gesagt, er hoffe auf Begünstigung, da schon sein Vater „als Offermann und Schulmeister ein getreuer Dhiener des Churfürsten gewesen, aber zur Zeit der Reformation seines Glaubens wegen exulirt (vertrieben) ist und das Seynige dabei gantz verzeret hat." Am 23. August 1627 theilte der Erzbischof dem Commissar Wilmius im Niederstift und Ambtmann zu Oedt „sambt und sonders" mit, daß er den bisherigen Pastor Winterich

zu Odenkirchen seiner Stelle entbunden und zugleich, „da wir die Sählsorg nicht lange vaciren (d. h. die Pfarre ohne Pastor) lassen können", den Ev. Steinharst zum neuen Pfarrer ernannt habe. Diesen befehle er in Odenkirchen vorzustellen und allen dortigen Unterthanen Gehorsam gegen denselben aufzulegen. Der Herr und die Unterthanen sollten ermahnt werden, den churfürstlichen Befehlen zu pariren, die „auswendigen" Unkatholischen Prediger nicht mehr zu besuchen, sich des unkatholischen Kirchenbesuches gänzlich zu mäßigen und zu enthalten, den katholischen Gottesdienst wieder zu besuchen, in Odenkirchen die Sakramente zu empfangen, und auch ihre Kinder in der odenkirchener (katholischen) Pfarrkirche taufen und unterrichten zu lassen. Die odenkirchener Protestanten hatten sich nämlich, und darauf bezieht sich das letztere, mehrere Male in der Behausung des Dederich Schirgens, Vogtsverwalters, Scheffen und Müllers zu Odenkirchen „zusammenrottiret und auff dessen proposition mit Handtastung (Handschlag) einer dem Andern festiglich angelobtt und geschworen, nun und nimmermehr in die Odenkircher kirch zu gehen", und ihre Kinder in Bergh oder Rheid taufen und unterrichten zu lassen, dort auch ihre Ehen zu schließen. Aber weder der Herr noch die Protestanten von Odenkirchen gehorchten dem Churfürsten; Florenz Hattard zog sogar abermals einen Prediger nach Odenkirchen, setzte die kleine, hülflose katholische Gemeinde abermals aus ihrer Kirche und ließ in derselben zur vilipendentz (Mißachtung) der churfürstlichen Befehle protestantische Predigt und Gottesdienst halten, was ein Zusammenströmen der Reformirten aus der ganzen Umgegend nach Odenkirchen veranlaßte. Anfangs 1628 wurden drei odenkirchener und ein lidberger Unthan „wegen des von Uns so hoch verpottenen Laufens zu ketzerischen Predigern" ergriffen und festgesetzt; Erzbischof Ferdinand befahl, dem Einen, „der alte Petrus Winnami genannt", für den der Pastor gutgesprochen, eine Strafe von 10, den beiden Andern von 20, dem Liedberger von 40 Goldgulden aufzulegen (zur Brucht abzufordern) und sie dann für dieses Mal wieder zu entlassen. Dem Herrn von Odenkirchen befahl er um dieselbe Zeit, „den sich

daselbst aufhaltenden Predicanten Johann Puthen (welcher Pfarrer in Rheydt war) zu entlassen," unter Androhung einer Strafe von 1000 Goldgulden. Vorhin schon hatte er ihn ermahnt, sich der Begünstigung der neuen Lehre zu enthalten und sich um die kirchlichen Angelegenheiten nicht zu kümmern. Er habe aber gehört, daß er das doch thue, indem er „nach Abgang des vorigen Predicanten Jungen, so nach Heidelberg gegangen und dort verstorben sei, einen neuen eingesetzt habe, der die Pfarre verwalte, um die calvinische Religion dort einzuführen, zu erhalten und fortzupflanzen." Als Worte nicht halfen, befahl der Churfürst dem „Leutenant zu Kaiserswerth", da die Odenkirchener dem von ihm gesetzten Pastor nicht folgten, sondern ihren eigenen Pastor halten oder in benachbarte ketzerische örtter zu den Predigern laufen", mit Soldaten nach Odenkirchen zu gehen, um auf die Unterthanen zu achten und den Prediger, wo es geschehen könne, zu ergreifen, „aber auf unseren und unseres Ertzstifts grundt undt bodumb" (Boden) und gefangen nach Hülchrath zu bringen. Als die Besatzung von Kaiserswerth zur Ausführung des vorstehenden Befehles nach Odenkirchen marschirte, wuchs auch den Katholiken wieder der Muth und mit den Soldaten vereinigten sie sich zur Wiedereroberung ihres alten Eigenthums und zur Bekämpfung ihrer protestantischen Mitbürger. Da auch die Protestanten sich zur Wehr setzten, kam es zum blutigen Kampf: die Burg mußte erstürmt werden und auch aus der Kirche ließen die Protestanten sich nur mit Gewalt vertreiben. Am Pfingstmontage (22. Mai) 1628 gelang es den Katholiken, vereint mit dem Militair, die Kirche zu stürmen, den Protestanten, welche sich gerade in derselben versammelt hatten, (ob zum Gottesdienst oder blos zur Gegenwehr, ist nicht zu bestimmen) dieselbe zu entreißen und für sich wieder in Besitz zu [1])

[1]) Man nimmt vielfach an, daß zum Andenken an diese militärische That die Bruderschaft ihr Vogelschießen auf den Pfingstmontag gesetzt habe. In M.Gladbach haben die s. g. „Fischtage" eine ähnliche Bedeutung. — Die St. Sebastianus-Bruderschaft von Hochneukirch war den Katholiken bei der Rückeroberung ihrer Kirche behülflich gewesen, und auch dort feiert man zum Andenken daran am Pfingstmontage das Vogelschießen.

nehmen. Von da an ist die Kirche Eigenthum der katholischen Gemeinde geblieben, obgleich die Protestanten zur Wiedererlangung derselben bis an die Reichstage und obersten Reichsgerichte sich wandten. — Mit der Wiedergewinnung der kirchlichen Gebäude waren aber die protestantischen Bürger nicht auch der Kirche wiedergewonnen; im Gegentheil setzten dieselben, wenn auch nicht ungestört, die Uebung ihres Glaubens und ihre gottesdienstliche Handlungen offen und geheim in den Häusern fort. Aber der äußere Kampf, die Gewaltthätigkeiten und gegenseitigen Vexationen der Bürger scheinen doch von jetzt an etwas nachgelassen zu haben und jeder Theil sich mehr auf die Befestigung der eigenen kirchlichen Verhältnisse beschränkt zu haben. Wenigstens findet sich in den Acten nichts mehr vom Jahre 1628 bis zum Jahre 1705, wo der König von Preußen sich bei dem Churfürsten von Coeln verwandte, es möchten die Ansprüche der Odenkirchener Protestanten auf die Kirche, Schule u. s. w. angenommen, überhaupt dieselben wegen der Ausübung ihrer Religion nicht behindert werden. Nur zwei Verordnungen sind noch vorhanden, welche von dem fortgesetzten Streben des Churfürsten Zeugniß ablegen, die katholische Religion allein wieder in Odenkirchen zur Geltung zu bringen. Die erste wurde am 27. März 1631 „aus der Cantzlei zu Coeln" an den Herrn von Odenkirchen erlassen und darin geklagt, man habe (in Cöln) gehört, es würden in Odenkirchen „proviso vicario" (dem neu angestellten Geistlichen) die Vicariegefälle nicht verabfolgt. Es solle der Herr von Odenkirchen sorgen, daß dies geschehe, und er solle, damit der Churfürst sehen könne, wieviel dieselben ertrügen, die odenkirchener Rechnungen und registra einsenden. Die zweite Verordnung datirt von „Bonn den 15. 8bris (October) 1632"; in ihr schreibt der Churfürst Ferdinand eigenhändig dem Herrn von Odenkirchen, er habe „gehört, es werde in Odenkirchen dem von ihm angeordneten Pastor Steinharst durch conniventz oder anstiftung etlicher ihm (dem Pastor) übel affectionirter Unterthanen gefehrlich nachgestellet." Der Herr wird veranlaßt, er solle unter Androhung höchster Straf' und Ungnade die Leuthe auffordern, sich

hinfürder zu mäßigen, die Renitenten bestrafen und einsperren, den Pastor manuteniren (d. h. schützen und unterhalten), sonst werde er, der Churfürst, von seinem Rechte Gebrauch machen.

Wie schon wiederholt bemerkt, setzten die Protestanten solch churfürstlichen Befehlen eine einfache Nichtbefolgung derselben entgegen und beharrten bei ihren neuen Lehren. Wenn sie auch genöthigt waren, ihre katholischen Mitbürger in der Ausübung ihrer (katholischen) Religion nicht mehr offen zu hindern, so erhoben sie doch stets wieder erneuerte Ansprüche auf die Kirchengebäude und das sonstige kirchliche Eigenthum, unter dem Vorgeben, dasselbe im Normaljahre 1624 besessen zu haben. Eine der Bestimmungen des westphälischen Friedens (1648) war nämlich, daß in Ansehung des kirchlichen Besitzstandes sowohl, wie auch für die freie Religionsübung der Protestanten unter einem katholischen, und der Katholiken unter einem protestantischen Landesherrn das Jahr 1624 als Normaljahr, als Maßgabe dienen sollte, so daß also jeder Religionsgemeinde dasjenige eigenthümlich gehören sollte, was sie am 1. Januar des genannten Jahres 1624 besaß. Die Protestanten versuchten ihren Besitzstand im Jahre 1624 nachzuweisen durch Einsendung protocollarischer Aussagen odenkirchener und benachbarter Bürger; sie konnten damit aber nicht zum gewünschten Ziele kommen, und deshalb wandten sie sich beschwerdeführend an den zu Nürnberg versammelten Convent mit der Bitte, da der Churfürst von Cöln ihre Sache immer weiter hinziehe unter dem Vorwande, er müsse über das Sachverhältniß genauere Erkundigungen einziehen, so möge der Convent diese Angelegenheit in die Hand nehmen. Am 2. Mai 1650 nahm der Convent in Nürnberg die odenkirchener protestantische Gemeinde unter die Zahl der in ihre 1624 besessenen Rechte wieder einzusetzenden Gemeinden auf; und als der Churfürst von Coeln keine Anstalten machte, diesen nürnberger Beschluß zur Ausführung zu bringen, wurde Brandenburg, Braunschweig und Hessenkassel seitens des Conventes mit der Aufgabe betraut, die odenkirchener (protestantische) Gemeinde zu ihren Rechten zu verhelfen, damit sie sowohl in Betreff der Uebung ihrer Religion

als auch der kirchlichen Einkünfte plenarie (vollständig) restituiret werde. 1710. Schon einige Jahre früher hatte der König von Preußen (21. December 1705) an das kölner Domcapitel geschrieben: die odenkirchener Protestanten hätten sich bei ihm wegen der Hinderung in ihrer Religion beschwert; er bitte sie nicht mehr zu belästigen, zumal sie auch in Nürnberg ausdrücklich dem Executions-Receß inseriret (einverleibt) seien als inter restituenda, was aber bisher nicht geschehen sei, trotzdem sie 1624 das öffentliche Exercitium (Uebung) ihrer Religion gehabt nebst Schule und Armenrenten, und darin bis zum 22. Mai 1628 verblieben seien, an welchem Tag sie unter Beihülfe der Garnison von Kaiserswerth gewaltsam dieses Besitzes entsetzt seien. Die Protestanten gestanden also selbst durch ihren Vermittler ein, daß sie 1624 nur die Schule u. s. w. besaßen, nicht auch die Kirche — und man würde es sicherlich nicht vergessen haben, auch diese neben der Schule und Armenrenten zu nennen, wenn man es mit gutem Gewissen gekonnt hätte. Aber dennoch blieb auf die Erlangung der (katholischen) Kirche ihr Hauptaugenmerk und ihre ganz besonderen Anstrengungen gerichtet. In diesem Sinne antworteten auch der Churfürst mit seinem Domcapitel dem Könige von Preußen am 18. Januar 1707; sie wiesen die odenkirchener Ansprüche als durchaus unberechtigt ab und ersuchten den König, sich in die Angelegenheiten des Churfürstenthums Coeln nicht weiter einmischen zu wollen. Die von den Odenkirchenern dem Könige vorgelegten Attestate, sagt des Churfürsten Antwort, seien falsch, von keiner Legalität und eigens dazu fabricirt, den König zu täuschen über Rechte, die ihnen in Odenkirchen niemals zugegeben wären. Dann sei „Odenkirchen eigenthumb des Churfürsten, liegt in dessen territorium und die Lehensträger müssen sich folglich tam (sowohl) in Religions- als Profanen sachen den landesfürstlichen Satz- und Verordnungen anbequemen und haben sie sich hierzu auch durch Revers verpflichtet. Dann ist das exercitium reformatae religionis (die Ausübung der reformirten Religion) nie in ruhiger possession gewesen, wie offenkundig. Die Odenkirchener hätten also, zumal bei gegen-

wärtigen des Ertzstifts gantz zerrütteten Zuständten, billig etwas besseres gethan, als den König zu behelligen und hoffen Wir also, der König werde dem so hoch bedrängten Ertzstift nichts aufbürden, was gegen seine (des Erzstifts) gerechtsame geht, zumal ja auch der König selbst in seinem Lande nie zugeben wird, daß in Religionssachen gegen altes Herbringen und gegen Verordnungen des Landes von den Lehnleuthen etwas eingeführt wird." Schließlich wird der König von Preußen gebeten, er solle die Odenkirchener Protestanten ab — und zum Gehorsam verweisen, sich auch nicht weiter um diese Angelegenheit bemühen und „die Bittsteller anweisen, ihre vermeintliche Befugniß reichsconstitutionsmäßig vorzustellen." Aus diesem Bescheide ersieht man, welche Auslegung der Churfürst dem früher angeführten Artikel des westphälischen Friedens gab. Nach dem einfachen Wortlaute dieses Friedens mochten allerdings die Protestanten Odenkirchens berechtigt sein, die Armenrenten und das andere katholische Kirchenvermögen, wie sie es 1624 besaßen, für sich zu beanspruchen; der Churfürst aber verlangte nicht allein den Besitz, sondern auch den ruhigen, unangefochtenen Besitz dieser Sachen im Jahre 1624, und davon — sagte er — könne in Odenkirchen keine Rede sein, da den dortigen Protestanten dieser Besitz immer streitig gemacht und selbst mehrere Male das, was sie an sich genommen, ihnen wieder entrissen sei; dann auch könne ein Vasall, wie dies doch bei Odenkirchen zutreffe, nichts thun ohne den Willen des Lehensherrn, am allerwenigsten Neuerungen einführen in Religionssachen; zuletzt noch spielt er auf den durch die Reformation zur Geltung gelangten Grundsatz an „cujus regio, ejus religio", d. h. mit andern Worten: die Religion des Landesfürsten soll auch die der Unterthanen sein, und auch diesem Grundsatz gemäß könne er gutwillig den Odenkirchener Wünschen nicht entsprechen: sie sollten, wenn sie es für gut hielten, den Rechtsweg gegen ihn betreten. — Wir wollen uns der Kritik enthalten, wie weit der Churfürst mit diesen Gründen Recht hatte; es genügt zu wissen, daß der König von Preußen dieselben nicht anerkannte, sondern seinem in Cöln residirenden Gesandten Reinhardt

Richard v. Dieſt die Anweiſung gab, dem Capitel und Churfürſten vorzuſtellen, daß er die Anſprüche der odenkirchener Proteſtanten dennoch für berechtigt halte, und daß es ſein königlicher Wille ſei, dieſelben zur Geltung zu bringen. Der König that dieſes, wie ſchon oben bemerkt, in der Art, daß er ſich abermals an das corpus Evangelicorum (evangeliſcher Rath; die Körperſchaft, welche die Angelegenheiten der Proteſtanten zu prüfen und zu vertheidigen hatte) in Regensburg wandte und ſich den Auftrag ertheilen ließ, im Verein mit Braunſchweig und Heſſenkaſſel die Anſprüche der odenkirchener Proteſtanten zur Geltung und Ausführung zu bringen. Ermuthigt durch dieſen königlichen Schutz begannen auch die Proteſtanten in Odenkirchen ſelbſt, ihre katholiſchen Mitbürger abermals in der mannigfachſten Art zu quälen und zu reizen, wodurch auf beiden Seiten eine ungeheure Aufregung die Gemüther ergriff und Thätlichkeiten nicht ausbleiben konnten. Wir wollen es nicht betonen, daß der katholiſche Pfarrer — ſein Name iſt unleſerlich, etwa Anton Werber oder Worber — ſich am 18. Juni 1710 beim Churfürſten beſchwert, „daß die reformirten Prädicanten der Nachbarſchaft jetzt wieder zu 5—6 in Odenkirchen conventicula (geheime Zuſammenkünfte) halten und Berathſchlagungen", ſondern wir wollen nur die Klagen der Laien darüber anführen, „daß die Proteſtanten jetzt ſo übermüthig ſind, an (katholiſchen) Feiertagen öffentlich zu arbeiten und vorbeiziehende Prozeſſionen durch ihren Lärm und unehrerbietiges Betragen zu ſtören, blos in der Abſicht, um Unruhe und Streit zu ſtiften, und daß der Vogt hiergegen nicht ſträflich einſchreitet." [1]) Der Churfürſt wiederholte auf die

[1]) Aus den vorhandenen Akten erſehen wir übrigens, daß es auch von Seiten der Katholiken nicht an Handlungen fehlte, wodurch die Proteſtanten ſich verletzt fühlen und zur Abwehr greifen mußten, wenn wir gleich zu ihren — der Katholiken — Gunſten den Umſtand anführen dürfen, daß ſie ihre Forderungen auf die im Churſtift geltenden Geſetze und Forderungen ſtützten. — So ſind z. B., um nur einige Thatſachen anzuführen, Acten da, welche beweiſen, daß die Katholiken von ihren proteſtantiſchen Mitbürgern verlangten, ſie ſollten ſowohl in wie außer ihrem Hauſe die katholiſchen Feſttage mitfeiern, und daß ſie, wo ſie Einen trafen, der das nicht that, mit Thätlichkeiten gegen

Vorstellungen der Katholiken seine früheren Verordnungen und befahl dem Vogte am 18. Juni 1710, er solle auf obige Klagen den Unterthanen solches zu thun verbieten, die Uebertreter mit namhafter Straf bedrohen, dieselbe bei Contravenienten auch zur Ausführung bringen und fleißig Acht haben, daß die Zusammenkünfte vermieden blieben; [1]) dann richtete er wegen des zu Regensburg erlassenen Executionsbefehls für Odenkirchen an seinen Gesandten Otten daselbst am 6. August 1710 ein Schreiben, worin er sich wundert über den König von Preußen, daß dieser trotz churfürstlichen Schreibens an ihn vom 18. Januar 1707 sich dennoch der Protestanten annehme. Man habe sich aber „eines solchen Verfahrens durch Preußen um so weniger versehen können, als derselbe König dem Ertzstift die Stadt Rheinberg gewaltsam vorenthält und dort in Religionssachen solche Aenderungen vornimmt, die nicht nur allein dem Instrumento pacis (Friedensschluß) von 1648, sondern allen Reichs- profanen- und Religionsconstitutionen zuwider sind und selbst der bei der Uebergabe der Stadt errichteten Capitulation nicht entsprechen, ohne von anderen Eingriffen (des Königs) in Religions- und geistliche Sachen zu reden." Der Churfürst bittet, die Stände in Regensburg zu bewegen, dahin zu entscheiden, Odenkirchen sei wegen seiner vermeintlichen Ansprüche auf den Rechtsweg zu verweisen, zumal es offenkundig, daß den Protestanten nie freie Uebung ihrer Religion in Odenkirchen zugestanden gewesen sei und sogar die Burggrafen und Vasallen zu Odenkirchen sich ausdrücklich vor etwa hundert Jahren

ihn vorgingen; ein anderes Mal geschah es, daß man ein von einer protestantischen Person geborenes Kind derselben mit Gewalt aus dem Hause holte, und in der katholischen Kirche taufen ließ. Solche und mehr derartige Ausschreitungen sind sicherlich nicht zu billigen und konnten die Eintracht ganz gewiß nicht herstellen, sondern mußten die gegnerische Seite zur stets weiteren Oppositon treiben, welche dann schließlich eine friedliche Ausöhnung unmöglich machte. —

1) Den Katholiken machte er es gleichzeitig zur Pflicht, von allen Forderungen, welche einen zu großen Zwang für die Protestanten enthielten, fürder Abstand zu nehmen.

dahin verpflichtet und reserviret hätten, die Uebung der reformirten Religion dort nicht zu gestatten.

Im Auftrage ihrer Regierungen wandten sich dann die Gesandten von Preußen (v. Dieſt), von Braunschweig-Lüneburg (J. v. Speirmann) und von Hessel-Cassel (H. v. Vultefus) an die churfürstliche Regierung zu Cöln am 28. Januar 1711, um auf Grund des Executionsbefehls für die odenkirchener evangelisch-reformirte Gemeinde zu interveniren; sie verlangten vom Churfürsten Wiedereinsetzung der genannten Gemeinde in ihre Rechte binnen drei Monaten, damit nicht ihre betr. Regierungen im Weigerungsfalle zu andern unliebsamen Maßregeln gezwungen würden. Als aber der Churfürst keine Anstalten zur Ausführung dieser Forderung machte, sondern sich einfach passiv verhielt, wandten die Gesandten sich abermals an ihn (2. März 1711) und baten um Antwort auf ihre Eingabe vom 28. Januar, damit sie wüßten, ob und was geschehen sei oder geschehen solle, und damit sie dem entsprechend ihren eigenen Regierungen Mittheilung machen könnten. Hierauf erwiderte das Domcapitel Namens des Churfürsten am 4. März 1711 in nicht gerade höflichem Tone; man wundere sich — sagt die Antwort — sehr über die Frechheit der Odenkirchener und begreife nicht, wie dieselben, ohne sich an ihre vorgesetzte rechtmäßige Behörde mit ihren Beschwerden zu wenden, den König von Preußen in ihrem ungesetzlichen, aufrührerischen Treiben zu Hülfe rufen und von dem König wirklich unterstützt werden könnten. Aber trotzdem werde man in Odenkirchen keine Neuerungen dulden und man hoffe daher, es würden von hoher Seite nicht die Aufrührer, sondern die im Rechte befindliche churfürstliche Regierung unterstützt werden. Als dann die oben namhaft gemachten drei Gesandten am 23. März 1711 die Anzeige machten, sie würden jetzt in Folge des erhaltenen ausweichenden Bescheides, dessen sie sich nicht versehen hätten, ihren Instructionen gemäß die odenkirchener Angelegenheit in die Hand nehmen und die Restitution für die Protestanten endlich zu erwirken suchen; als sie in Verbindung damit dem Churfürst und dem Domcapitel anheim gaben, sich mit ihnen vor-

her, so lange sie, die Gesandten, noch in Cöln seien, über die Art und Weise der Restitution zu verständigen und zu diesem Zwecke einige Deputirte zu ernennen und mit Instructionen zu versehen, wandte sich der Churfürst am 10. April 1711 an den Kaiser, beschwerdeführend über diese Handlungsweise Preußens und der Gesandten. —

Dieser Schritt des Churfürsten, daß er die Hülfe des Kaisers nachsuchte, scheint die Gesandten stutzend und nachdenkend gemacht zu haben; vielleicht auch, daß der Kaiser sich der Sache des bedrängten Churfürsten annahm, denn — die angedrohte Execution unterblieb und es geschah nichts mehr. Nun traten, als elf und mehr Jahre der Unthätigkeit für sie verstrichen waren, die odenkirchener Protestanten zusammen, um gemeinschaftlich zu berathen, wie sie ihre Sache weiter betreiben könnten, und sie einigten sich dahin, den Hofrath Grambusch mit der Führung der Angelegenheit zu betrauen. Derselbe war auch rastlos thätig für die Erreichung resp. glückliche Erledigung des ihm gewordenen Auftrages in Regensburg, Berlin und beim westphälischen Kreistage in Aachen. Aber 1730 starb auch er, ohne etwas Namhaftes erreicht zu haben, und nun baten die Odenkirchener den Wickerader Vogt v. Grambusch, des Verstorbenen Bruder, er möge in der Art und Weise, wie sein Bruder, ihre Sache durchfechten. Als eine Folge der Anstrengungen des ersten Grambusch müssen wir es ansehen, wenn die auf dem westphälischen Kreistag zu Aachen anwesenden Gesandten von Preußen (Pollmann), Großbritanien (Schrader) und Schweden (C. C. v. Phuell) die Forderung stellten, es möge doch den odenkirchener Protestanten freie Uebung ihrer Religion gestattet werden; denn, betonten sie, so wie mit den Protestanten in katholischen, ebenso würde auch mit den Katholiken in protestantischen Ländern verfahren werden.

Als die Katholiken Odenkirchens, welche vielleicht geglaubt haben mochten, die Sache sei eingeschlafen, von dieser neuen Erhebung der protestantischen Ansprüche Kunde erhielten, wandten sie ihrerseits sich wieder an den Churfürsten Clemens August, am 3.

Mai 1731. Sie stellten vor, wie sie von den erneuerten Forderungen der Protestanten gehört, ebenso wie auch davon, daß Preußen dieselben unterstütze. Es würde aber für die katholische, über 2000 Seelen zählende Gemeinde höchst betrübend sein, so ihres unvordenklichen Besitzes beraubt zu werden, zumal die Katholiken alle arm seien, so daß sie zu einem neuen Kirchenbau und für Beschaffung neuer Renten für den Pastor und die „Custorey" (Küsterei) nichts thun könnten. Es sei jetzt nur ein Geistlicher, nämlich ein Pastor, unter ihnen, und wenn dieser fort sei, müßten sie nach Auswärts zum Gottesdienst gehen. Sie bäten also um Abweisung der Protestanten, da sonst viele, die schon jetzt durch den wenigen Gottesdienst lau geworden, abfallen könnten — und diese Angst möge man ihnen nehmen. Auch an das Domkapitel hatten sie sich mit einer Eingabe im gleichen Sinne gewandt, wie aus dem Umstande erhellt, daß dieses den Churfürsten ersuchte, er möge doch „Sorge tragen, daß den Odenkirchenern — hier wird gesagt: mehr als anderthalbtausend Seelen zählenden — Katholiken in ihrer Angst und sorg und gefahr des sehlenheiles geholfen werde." Namens des Capitels unterzeichnet „Bereitwilliger und unterthäniger Dechant des Ertz- und Hohen Thumbstifftes Cöln: Carl Caspar Behrens." Diese beiden Eingaben sandte der Churfürst seinem Hofrath zur Aeußerung, wie zu helfen sei, und bekam am 12. Mai die Antwort, es sei ihm von dem vorgeblich in Regensburg gefaßten Beschluß in der odenkirchener Sache nichts bekannt, und d'rum möge man den Gesandten in Aachen mündlich bedeuten lassen, die Sache verhalte sich ganz anders, wie von den Protestanten angegeben werde, man habe sich indeß an den Kaiser gewandt und bis dessen Ausspruch eintreffe, dürften sie (in Cöln) nichts vornehmen. Jedoch werde dafür gesorgt werden, daß in Odenkirchen inzwischen die rechte Ordnung gehandhabt werde.

Inzwischen war aber Grambusch nicht unthätig gewesen und viele Jahre hindurch setzte er, besonders in Frankfurt a. M., allen Fleiß daran, die Sache seiner Auftraggeber zu einem für dieselben glücklichen Ende zu bringen; aber die Zeit verstrich mit Anträgen

und Gegen-Anträgen, Schreibereien und Untersuchungen, ohne daß man einen Schritt weiter gekommen wäre. Am 25. April 1744 theilte der Churfürst seinem Agenten in Frankfurt, v. Middelburg, mit, er habe vernommen, daß die odenkirchener Protestanten den wickerather Vogt Grambusch nach Frankfurt gesandt und ihm den Auftrag gegeben hätten, die Ueberweisung der (katholischen) Kirche zu Odenkirchen an die Protestanten zu erwirken. D'rum solle Middelburg hören, ob dem so sei, und sich bemühen, die Pläne des p. Grambusch zu vereiteln und seine Absicht zu hintertreiben; Er erhielt am 2. Mai die Antwort aus Frankfurt, der genannte Vogt sei zwar dort, habe aber bis jetzt noch nichts judicialiter (beim Gericht) wegen Odenkirchens vorgebracht. Er (Middelburg) habe dem Reichshofraths-Präsidenten Grafen v. Seydewitz inzwischen vom churfürstlichen Schreiben Mittheilung gemacht, um ihn vorzubereiten. Aber Grambusch ließ nicht lange auf seine Anträge warten, denn schon am 6. Mai ging ein weiteres Schreiben von Frankfurt an den Churfürsten ab, des Inhalts, der Gesandte habe gehört, daß Grambusch „im Namen der Jülicher Synode" (nomine Synodi Juliacensis) dem s. g. corpus Evangelicorum die odenkirchener gravamina (Beschwerdepunkte) übergeben habe. Der Präsident des Corpus, churfächsischer Gesandter Graf von Schoenebergh, habe ihm, dem churfürstlichen Gesandten, auf seine Frage erklärt, ein Beschluß sei noch nicht gefaßt, werde aber demnächst erfolgen, um diese Sache endlich zu erledigen. Schoenebergh wünsche, daß ein Auskunftsmittel zur Befriedigung beider Parteien gefunden werde. Der churfürstliche Gesandte habe erklären müssen, nach dieser Seite hin ohne Instructionen zu sein, welche er aber unverzüglich einholen wolle. Er bitte also den Churfürsten um die nöthigen Instructionen und werde, bis dieselben eingelaufen, sorgen, daß von den Gesandtschaften keine nachtheiligen Schritte gethan würden. So war die Sache durch Grambusch wieder in Gang gebracht, und am 2. December 1744 richteten „der evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände beim frankfurter Reichstag bevollmächtigte Räthe, Botschafter und Gesandte" noch einmal

eine Vorstellung an den Churfürsten von Cöln wegen Odenkirchens und ersuchten um Abstellung der Beschwerden und Befriedigung der Protestanten, wodurch sich der Churfürst deren ewigen Dank erwerben würde. Der Erzbischof-Churfürst aber sträubte sich noch immer gegen freiwillige Concessionen zu Gunsten der Protestanten, und wollte auch vorher noch gutachtliche Aeußerungen haben darüber, ob er überhaupt den Protestanten zu willfahren verpflichtet, resp. ob die Ansprüche derselben berechtigt seien. Deshalb wandte er sich am 5. März 1749 in zwei gleichzeitigen Schreiben an den Prior des Klosters zu Wickerath und an die Beamten zu Odenkirchen „zum Bericht und Gutachten über die odenkirchener Religionsgravamina" (Beschwerden hinsichtlich der Religion). Während der Vogt beauftragt wurde, er solle eine Unterredung mit dem katholischen Pastor pflegen und dessen Ansicht ohne Zeitverlust mittheilen, betheuerte der Churfürst dem Prior, er sei nicht gesonnen, das ihm vom Allerhöchsten anvertraute Erzstift in Religionssachen zu spalten oder den Beeinträchtigungen der katholischen Religionsübung ruhig zuzusehen und deshalb bitte er den Prior, „in den Acten des Wickerather Klosters nachzusehen, was für Angaben, in diesem Religionsgeschäft einschlägig, dort vorhanden sind und hierhin einzusenden." Vom Vogte Stregen traf die vom 17. April 1749 datirte Antwort ein, daß, „nachdem Johann Eller im vorigen Jahrhundert zum Pastor ernannt gewesen, die Katholiken im vorigen saeculo im ruhigen Besitz der Kirche und ihrer Renthen sine interruptione (ohne Unterbrechung) gewesen, obgleich die Hessen während solcher Zeit im Land Meister waren und auch nach dem Friedensschluß (1648) bis 1650 ihre Satisfactionsgelder (Entschädigung) darin bekommen haben, so daß die Protestanten ihre Prätensionen nicht zu beweisen vermögen." In demselben Sinne antwortete auch fr. Adolph Winandt Tissen, Prior und Pastor Wickradiensis am 28. April, „daß bei seinem untergebenen Gotteshauß nicht die geringste Nachricht erfindlich; daß er aber wohl wisse und stets so gehört habe, daß die Katholiken die Kirche in Odenkirchen ante, in et post annum Directorium (d. h.

vor, während und nach 1624) bißher ruhig besessen, und die odenkirchener Protestanten zu der Pfarre Bergh und Rheidt gehört haben." Während der Streit sich so von einem Jahr in das andere, von einem Jahrzehnt in das andere verzogen hatte und die darüber gewechselten Briefe und geforderten Gutachten zu ganzen Haufen herangewachsen waren, ohne die Sache auch nur eine Linie breit weiter zu fördern, sollte jetzt die Entscheidung rascher erfolgen und der Lösung näher bevorstehen, als irgend einer der beiden Theile vermuthen konnte. Friedrich II., der Große genannt, hatte 1740 den preußischen Königsthron bestiegen und sich, wie seine Vorfahren, das Ziel gesetzt, die Rechte und Ansprüche der Protestanten überall zu vertreten und zu vertheidigen.

D'rum war ihm auch die Sache der Odenkirchener Protestanten nicht fremd geblieben, zumal auch Grambusch mehrere Male persönlich in dieser Angelegenheit in Berlin war, und er beschloß, dieselbe zum Austrage zu bringen. Als er daher wahrnahm, daß die fortgesetzten Zögerungen des kölner Churfürsten-Erzbischofes kein Ende finden würden, ließ er in Frankfurt durch seinen Gesandten seinen Entschluß mittheilen, die odenkirchener Frage endgültig zur Lösung zu bringen; und dem Churfürsten selbst theilte er zu derselben Zeit mit, daß Preußen zweitausend brandenburgische Husaren werde in's Erzstift werfen, wenn die odenkirchener Protestanten nicht unverzüglich in ihre Rechte eingesetzt würden. Diese beiden Schritte des preußischen Königs, von dem man zudem wußte, daß er es nicht bei den Worten lassen, sondern daß er von diesen auch zur That übergehen werde, machten den Churfürsten stutzig; aus „München den 25. Jenner 1752" schreibt er seinen Räthen in Bonn, er höre durch seinen Comitialgesandten Karg v. Bebenburg, daß Preußen neue Schritte in Frankfurt zu Gunsten der Protestanten gethan habe und daß, wenn die Angelegenheit nicht bald erledigt werde, dies Weiterungen verursachen könne. Die Räthe sollten deßhalb über den dermaligen Stand der Religionsbeschwerden berichten und ihre gutachtliche Meinung beifügen, wie abzuhelfen sei. Die churfürstlichen Räthe nannten in ihrer Antwort

vom 8. Februar: „die odenkirchener Sache heiklich, bedenklich und beschwerlich, einerseits wegen der präsumirten Possession in anno directorio (1624), anderseits wegen der namentlichen Eintragung Odenkirchens in den Nürnberger Executionsreceß vom 2. May 1650, besonders aber wegen der hohen Unterstützung, welcher die Odenkirchener sich erfreuen." Sie — die Räthe — versprechen aber, noch einmal das sämmtliche auf die Angelegenheit bezügliche Material zu prüfen und dann dem Churfürsten ihre Meinung mitzutheilen; bis dahin möge Karg zur Zeitgewinnung alles Vorgehen der Stände in Frankfurt verhüten. Am 19. Februar erhielt er dann von ihnen den Bericht, ihre Ansicht gehe dahin, daß man mit den Protestanten erst dann in Verhandlung sich einlassen dürfe, wenn dieselben vorher alles herausgäben; dann erst könnte erwogen werden, ob denselben der Mitgebrauch der Kirche zu gestatten sei, was ihnen aber nicht a priori (von vornherein) zugegeben werden dürfe. Auch müsse der Churfürst fleißig die Hülfe der katholischen Mächte gegen die akatholischen anrufen; schließlich müsse er in Frankfurt auf die Einsetzung einer gemischten Commission, der also auch Katholiken angehörten, dringen, die die odenkirchener Ansprüche prüfe. Jetzt begann wieder eine Zeit der lebhaftesten Verhandlungen und des Correspondirens; der Churfürst ließ den Odenkirchenern Prüfung und wo möglich auch Erfüllung ihrer Wünsche anbieten, wenn sie im Sinne seiner Räthe vorher nicht mehr auf ihre Ansprüche beständen und nur um Concessionen bäten. Den odenkirchener Vogt Stregen beauftragte er, den Unterthanen dieses mitzutheilen. Diese aber hatten, des Churfürsten Angst und Noth sehend und benutzend, eine neue, umfangreiche Denkschrift in Frankfurt vorlegen lassen, worin sie alle ihre früher gemachten Ansprüche erneuerten und aufrecht hielten; eine durchgreifende und gründliche Widerlegung derselben sandte das cölner Domkapitel am 13. Novembris 1752 ein, worin es besonders die Aussagen der Zeugen Quast, Schergen u. s. w., welche das erste Schriftstück unterzeichnet hatten, als ungültig verwirft, weil 1° dieselben injurati (d. h. nicht eidlich vernommen) seien, und weil dieselben 2° in

propria caussa (d. h. in eigener Angelegenheit) Zeugniß ablegten, was doch nicht angehe. —

Stregen hatte in Odenkirchen nichts unterlassen, um die Protestanten zur schuldigen Unterwürfigkeit zu bewegen, aber erfolglos; am 29. November 1752 zeigte er in Cöln an, man wolle sich nur dann beruhigen, wenn der Churfürst verspreche, daß, falls Churfürstliche Durchlaucht Bedenken trage, ihnen die katholische Kirche zurückzugeben, ihnen wenigstens bei Erbauung und Fundirung einer neuen (protestantischen) Kirche hülfreiche Hand gewährt werden solle. Er, Stregen, habe den Prior von Wickerath gebeten, sich mit dem preußischen Minister-Residenten von Ammon in Cöln hinter der Hand zu unterreden, und dieser Ammon, der übrigens ohne Instruction in dieser Sache von seinem Hofe sei, habe ebenfalls die Meinung geäußert, erst müßten sich die Protestanten ihrem churfürstlichen Landesherrn submittiren (unterwerfen) und dann erst könne weiter verhandelt werden. — Stregen fügt dann schließlich bei, die Protestanten hätten sich auch zu Zeiten des verstorbenen Marquis von Westerloo unterworfen und nur um die Erlaubniß gebeten, auf eigene Kosten eine Kirche bauen zu dürfen, und dazu den Consenz erhalten unter der Bedingung, daß dem Marquis die Nomination (die Ernennung) des Pfarrers zustehen müsse, daß er (Marquis) den Platz anweise und daß keine Glocken gebraucht würden, sondern daß die Glockenzeichen für die Katholiken auch für die Protestanten gälten; dann endlich, daß der Churfürst seine Einwilligung hierzu gäbe, wogegen damals protestantischerseits nichts eingewandt sei.

Weiter fügte Stregen noch mehrere Einzelheiten bei, aus denen der Churfürst sich das Nöthige entnehmen möge. Vor etwa einem Jahre, schreibt er, habe ein odenkirchener protestantischer Bürger, Namens Adam Wiedefeld, ihm gesagt, die Generalin von Dorth habe ihm das Unrecht der Protestanten vorgehalten und gebeten, sie sollten sich doch fügen, da dann alles nach Wunsch beigelegt werden würde. Am Schluß der Unterredung habe Wiedefeld ihm tausend Reichsthaler angeboten, wenn er, Stregen, es auswirke,

daß die Protestanten sich selbst, aus eigenen Mitteln, eine Kirche bauen dürften. Dieser Wiedefeld sei aber jetzt gerade der Hauptagitator. — Ebenso seien am 25. Juli 1752 zwei Protestanten Abends an sein Haus gekommen, weil sie gehört, er würde folgenden Tages zum Landesherrn nach Bonn reisen; sie hätten ihn gebeten, er möge bei Churfürstlicher Durchlaucht bewirken, daß sie, die Protestanten, auf eigene Kosten eine Kirche bauen dürften, und hätten beigefügt, die ganze Gemeinde sei damit einverstanden. Diese Männer hießen Lentz Coenen und Olbert Otten. Er, Stregen, habe dieses ja auch damals dem Churfürsten vorgestellt und dann in Odenkirchen die Geneigtheit des Fürsten, solchen Wünschen zu willfahren, bei seiner Rückkehr berichten können. Später aber hätten die Protestanten die Sache hinausgeschoben unter dem Vorwande, die Aeltesten und Consistorialräthe müßten erst zusammentreten, während man heutigen Tages mit der Ausrede, die Generalsynode müsse damit einverstanden sein, die Angelegenheit hinausschiebe und damit zugleich alle Gutgesinnten abschrecke. — Schließlich hätten auch die beiden Prediger J. H. Bachoven von Bergh und Johannes Lauffs von Rheydt dieselben Entschuldigungsgründe bei ihm auf dem Schloß im Beisein des (kathol.) Pastors Adam Broich und des churfürstlich-pfälzischen Hofrathes de Crafft vorgebracht; es gehe daraus hervor, daß die odenkirchener protestantischen Bürger und Unterthanen selbst nicht an ihre Ansprüche glaubten, sondern das einzig der hohe Schutz und die Generalsynode die Schuld am Wirrwarr trage, da, wie die genannten Prediger ihm betheuert hätten, alle Odenkirchener noch jetzt zur Submission (Unterwerfung) geneigt seien. Churfürst solle sich also bei dem König von Preußen darüber beschweren und um Anweisung für von Ammon bitten, damit dieser die Bittsteller in die gehörigen Schranken zurückweise.

Statt dessen aber ging dem Churfürsten vom „Praeses et Assessores des jülich'schen evangelisch-reformirten Synodus" eine Vorstellung in Betreffs Odenkirchens zu, worin dieselben der Hoffnung Ausdruck gaben, daß der Odenkirchener langjährige Kirchen-

streit endlich geschlichtet werden würde. Diese Schrift sandte der Churfürst am 26. Mai 1753 seinem Hofrath Stregen nach Odenkirchen mit dem Befehle, ihm zu sagen, wie die Sache gütlich, ohne Beeinträchtigung aus der Welt geschaffen werden könne. Am 5. Juni forderte er den Hofrath auf, persönlich zu einer Besprechung nach Bonn zu kommen, wozu Stregen aber krankheitshalber nicht im Stande war. Am 22. October 1753 erhielt Stregen durch den Churfürsten einen Bericht aus Regensburg vom 9. October, welcher die Mittheilung enthielt, in einer Regensburger Zeitung vom 1. October habe ein bedenklicher Artikel in Betreff Odenkirchens gestanden, woraus hervorgehe, daß das s. g. Corpus Evangelicorum Miene mache, wegen Odenkirchens vorzugehen. Der churfürstliche Gesandte bat d'rum devotest, die Sache demum quocunque modo (endlich unter jeder Bedingung) außer Klage zu stellen, obschon besagte Zeitung beifüge, der Churfürst habe zwar durch seine Beamten zu einem Vergleiche animiren lassen, aber dies sei den Protestanten gefährlich vorgekommen. Diese letzte Bemerkung kennzeichnet die ganze Lage und ihren Sachverhalt; es geht daraus hervor, was schon wiederholt bemerkt wurde, daß nur der ihnen zu Theil werdende Schutz die Protestanten in ihren Forderungen und in ihrem Widerstand bestärkte.

Wahrscheinlich hatten die Protestanten, welche sich schon des Sieges und der Erfüllung ihrer Ansprüche sicher glaubten, in Folge dessen wieder zu wenig Rücksichten gebraucht und vergessen, daß die Sache noch immer im Stadium der Verhandlung sich befinde. Wenigstens beklagen sich am 7. Novembris 1753 die Beamten zu Odenkirchen, „daß die Reformirten in Odenkirchen unter Anführung und Präsidirung der Prediger von Bergh und Rheidt sich erkühnen, öffentliche Consistoria zu halten und Strafen aufzulegen, wodurch die churfürstlichen Jurisdictionsgerechtsame geschmälert werden." In Folge dieser Handlungen hatten die Beamten einen Protestanten aus Wickerathberg, Namens Johann Pelzer, der nach Odenkirchen gekommen war, aufgehoben und gefänglich auf das Schloß geführt. Ueber diese Gewaltmaßregel klagt der Synodus Juliacensis (die

jülich'sche Synode) bei dem Churfürsten und verwendet sich um Freilassung des Pelzer, welcher nur zum Besuch seiner Schwester zufällig in Odenkirchen gewesen und dort friedlich ein- und ausgegangen sei. Damit hätten sich die Beamten aber noch nicht begnügt, sondern sie hätten späterhin auch noch den Schwestermann des Pelzer, einen Johann Crapols, der zu Odenkirchen viele ansehnliche Verwandte habe, bedrücken lassen. Dieselbe Beschwerde brachte die Synode auch an den Reichs-Convent in Frankfurt. Indem der Churfürst diese Klage der Synode den odenkirchener Beamten zur Rückäußerung übersandte, antwortete er auf die Beschwerden in Betreff der von den Protestanten vorgenommenen Handlungen, er wolle „die Excesse näher bezeichnet wissen, denn er kenne kein Consistorium in Odenkirchen; man solle berichten, seit wann die Uebung desselben Consistorii in Odenkirchen bestehe und die Mitglieder desselben namhaft machen, auch bezeichnen, auf welche Art die Strafen ausgetheilt und ob dieselben auch exequirt worden seien. Ein Bescheid auf diese letzten Punkte ist nicht vorfindlich; wohl aber antworteten die beiden Stregen auf die synodalischen Klagen und bezeichnen dieselbe als „ein unverantwortliches, unahnständiges Vorgehen, zumal die Klage in ihren Haupttheilen auf Lügen beruht." Sie gestehen die Gefangennahme des p. Pelzer zu, der sich aber gegen alle Ordnung frech in Odenkirchen benommen habe; zum Schluß sagen sie noch einmal, es sei „eine leichtsinnige, unverschämbte, unahnständige Klage der Moderatores Synodi."

Ueber den Vorschlag des Domkapitels, welches, wie oben bemerkt, am 19. Februar 1752 die Einsetzung einer gemischten Commission zur Bewirkung eines Ausgleiches in Odenkirchen für zweckmäßig angegeben hatte, äußerte sich Stregen am 22. Dezember 1753 dahin, daß er diesem Plane nicht zustimmen könne; er meinte, man solle lieber auf den Vorschlag des Gesandten Karg eingehen, und, ähnlich wie es der Churfürst von Mainz mit Zustimmung des Reichs-Conventes in der Cronenburg'schen Sache gethan habe, eine rein katholische Commission zur Prüfung und Abstellung

der Wirren einsetzen und dies dem Reichs-Convent mittheilen, wodurch dann dem Corpus Evangelicorum jeder Grund zu weiterem Vorgehen genommen sei. Den 27. desselben Monates erhielt er hierauf die Antwort vom Churfürsten, er wolle dieser Ansicht gemäß handeln, aber vorher noch seinen Official Sierstorff und Rath Brammertz über die Gründe ihrer früher geäußerten Meinung befragen und bei dem Domcapitel wegen Notizen über Odenkirchen nachsuchen lassen. Während man nun in Coeln sich mit Nachsuchen beschäftigte, traf in Odenkirchen ein Schreiben des Churfürsten aus „Uerdingen den 11. August 1754" ein, mit welchem „ein unvermutheter Bericht" des Gesandten Karg, datirt „Regensburg den 3. August" übersandt wurde. Diesem zufolge war „in Conferentia des Corpus Evangelicorum vom verwichenen Mittwoch der Beschluß gefaßt, gegen den Churfürsten von Coeln in Betreff Odenkirchen's die Selbsthülfe zu gebrauchen, wie solche gegen Hohelohe vorgenommen; der churbrandenburgische Gesandte von Flotho hat ex speciali instructione seines Hofes (d. h. aus besonderm Auftrage) diesen Antrag gestellt, die Executionsmission ist aber den Churbrandenburgischen, Churbraunschweigischen und Hessen-Casselischen Höfen aufgetragen." Karg gab abermals den Rath, mit den Odenkirchenern „ex quibuscunque conditionibus" (um jeden Preis) einen Vergleich zu errichten, um diesen den Commissaren, wenn sie sich präsentiren würden, vorhalten zu können. Der Churfürst befiehlt dem Stregen „unverweilte Inbetrachtnahme und Bericht per estaffette." Schon am 12. August, Nachmittags 3 Uhr, ging dieser Bericht per Eilboten ab und lautete dahin, er, Stregen, müsse bei seiner Ansicht vom 22. November v. J. (Einsetzung einer rein katholischen Commission) verbleiben. Wenn der Churfürst diese Commission jetzt gleich einsetze und in Regensburg durch seinen Gesandten davon Anzeige machen ließe, so sei dem Reichs-Convent aller Grund zur Selbsthülfe genommen. Ebenso meinte das Domcapitel, welches ebenfalls befragt war, ein plötzlicher Vergleich sei wohl nicht möglich und auch nicht zweckmäßig, zumal die Protestanten jedenfalls auch Kenntniß von dem in Rede stehenden Regens-

burger Beschluß hätten, und dadurch, wenn sie Eile wahrnähmen, zu größeren Forderungen getrieben werden würden. Der Churfürst solle erst die amtliche Zustellung des Beschlusses abwarten, dann die Gründe, die denselben veranlaßt hätten, widerlegen und zuletzt bei den mit der Execution betrauten Mächten nachdrücklichst protestiren. —

Der Churfürst mochte indeß jetzt einsehen, daß die Sache sich nicht mehr auf die lange Bahn schieben lasse und daß er mit allem Protestiren und Widerlegen die Execution zu Gunsten der Protestanten nicht mehr aufhalten könne, zumal Preußen seinen Truppen schon Befehl gegeben, in das Gebiet des cölner Churfürstenthums einzurücken. Er schreibt deshalb aus „Arnsberg den 15. August 1754" nach Odenkirchen, er werde zwar bei allen Höfen gegen die Durchführung des regensburger Beschlusses protestiren, um aber seine Geneigtheit zur friedlichen Beilegung des Streites zu zeigen, und damit die katholische Kirche zu Odenkirchen desto sicherer gerettet werden möge, sei er nicht ungeneigt, den Akatholiken zu Odenkirchen als letztes Vergleichsmittel zu gestatten, sich eine neue Kirche zu bauen, und zur Beschleunigung des Baues wolle er dann auch selbst ein Merkliches aus seinen eigenen Mitteln beitragen. Zugleich werde er eine Commission einsetzen, um wegen der Sache in Odenkirchen selbst an Ort und Stelle zu verhandeln und den Vergleich zu Stande zu bringen. Diese Commission bildeten die beiden Hofräthe Bodifé und Haaß, denen der Churfürst am 23. August befahl, sich unverzüglich nach Odenkirchen zu begeben, die Kläger und die durch dieselben genugsam instruirten Bevollmächtigten anzuhören und den Beweis summarie aufzunehmen; auch alle gegen den westphälischen Frieden etwa verstoßende facta abzustellen, und so zu sorgen, daß unter den Unterthanen beider Confessionen der so nöthige Frieden endlich eintrete. Wolle man sich aber auf Unterhandlungen mit den Commissaren nicht einlassen, so sollten sie die Einwendungen, welche gemacht würden, ihm berichten und näheren Verhaltungsbefehl einholen. —

Die Commissare gaben sich unverzüglich an die Lösung ihrer

Aufgabe und begannen die Unterhandlungen an Ort und Stelle. Bei denselben stießen sie aber auf allerlei Hindernisse und Böswilligkeiten, die ihnen, wie sie dem Churfürsten am 2. October 1754 schrieben, besonders durch Grambusch, als advocatus caussae Evangelicorum, und den mitdeputirten evangelischen Pfarrer Lauffs von Rheydt bereitet wurden. Aber sie setzten ihre Arbeit unverdrossen weiter fort und erreichten bald, daß die protestantischen Gemeindemitglieder von Odenkirchen einige Deputirte wählten, welche zur weiteren Verhandlung mit den churfürstlichen Commissaren bevollmächtigt wurden. Am 29. September 1754 ernannten nämlich „die zeitlichen Consistorialen und Mitglieder der evangelischen Gemeinde zu Odenkirchen, nämlich Joes Schergens, Georg Strommenger, Jacobus Bolster, Johannes Lentzen, Wilhelm Hover, Mattheiß Lauffs, alle Aelteste, Peter Kamphausen, Merten Petin und noch Viele Anwesende, deren zweihundert an der Zahl" die evangelischen Pfarrer Metz zu Wevelinghoven, Ules zu Jülich, Marckens zu Heinsberg und Lauffs zu Rheydt zu ihren Spezialdeputirten, „um mit der Commission nach Befinden einen gewissenhaften Vergleich zu traktiren und abzufassen, den sie dann, als ob sie ihn selbst traktirt, genehmen werden." Aber sie dürften sich „auf keine Untersuchung der Hauptsachen Liegenheit einlassen", sondern sollten „nur den Vortrag der Herren Commissarien in ordine ad amicabilem anhören"; und deshalb erklärten die Commissare diese Vollmacht für ungenügend, wenn ex parte communitatis (d. h. von Seiten der Gemeinde) keine annehmbaren Vergleichsvorschläge gemacht würden. Darauf hin trat die evangelische Gemeinde zu verschiedenen Malen zu Berathungen zusammen und ließ schließlich als Resultat ihrer Berathungen durch die „Moderatores Synodi Juliacensis" den Commissaren am 1. October 1754 eine Beschwerdeschrift übergeben, welche in elf Punkten die alten Beschwerden erneuerte, so daß die Commissare selbst ihre Verwunderung darüber ausdrückten, daß so alte Sachen wieder aufgetischt würden. Nachdem nämlich im ersten Punkte die Klage über die militärische Execution von 1627 wiederholt war, wurde im zweiten erzählt,

daß die Evangelisch-Reformirten im Jahre 1690 vom Herrn von Frentz, damaligen Besitzer von Odenkirchen, schwer gebrüchtet (bestraft) seien, weil sie — bei einer Procession? — kein Gras vor ihren Häusern gestreut. Dann folgt 3. die Anführung der Gewaltmaßregeln, die man bei evangelischen Weibern, welche außerehelich geboren, besonders bei einer gewissen Sibilla Bredahl und Christine Waldhausen angewandt, denen man die Kinder gewaltsam genommen und vom katholischen Geistlichen habe taufen lassen. Der vierte Punkt sagt, die Protestanten seien zur Wiederaufbauung des Wiedenhofes (d. h. der katholischen Pastorat) gezwungen worden; im fünften beschweren sie sich, daß man evangelische Verwandte, welche nach evangelischem Recht sich heirathen könnten, nicht habe proclamiren und ihnen keine dimmissoriales (Losscheine) habe geben wollen. Sechstens habe man einen gewissen Leonard Hamrath nicht mit einer evangelischen Person proclamiren wollen und habe ihn sogar, als er sich auswärts habe copuliren lassen, nach Kaiserswerth ins Stockhaus (Gefängniß) bringen lassen. Siebentens führte die Schrift an, man theile die Armenrenten und gerichtlichen Strafgelder fast nur an Katholiken aus; achtens: man habe vor etlichen Jahren den Neliß Quack, der mit etlichen Andern in seinem Haus gebetet und gesungen habe, für ca. 300 rthlr. bestraft und exequiret. Dann seien neuntens die Protestanten noch immer gezwungen, in den Mai zu läuten; zehntens: seit einigen Jahren seien sie vom Lehnschöffenamt fast ganz ausgeschlossen, und elftens würden sie angehalten, dem katholischen Lehrer Schulgeld zu bezahlen, auch wenn sie ihre Kinder von einem Reformirten instruiren (unterrichten) ließen. —

Um sich über den Grund oder Ungrund dieser Beschwerdepunkte näher zu informiren und sich selbst ein Urtheil darüber bilden zu können, ließen die churfürstlichen Commissare die ganze evangelische Gemeinde viritim (d. h. Mann für Mann) auf den 3. October, 8 Uhr Morgens, zur protocollarischen Vernehmung auf die Burg vorladen, unter Androhung von zehn Goldgulden Strafe, wenn Jemand ausbliebe. Da, am 3. October, zeigte sich

ihnen, daß das Vorgehen der Moderatores nicht die Zustimmung aller protestantischen Unterthanen gefunden hatte, weil die besser Gesinnten befürchteten, es möchten in Folge der geführten Beschwerden, die der Churfürst selbst in einem Schreiben an die Commissare unerlaubt und sträflich genannt hatte, die begonnenen Unterhandlungen abgebrochen und der allen so erwünschte Ausgleich wieder vereitelt werden. Um diesen offenbar gewordenen Riß zu heilen, hielten die Reformirten mehrere Zusammenkünfte mit den Moderatores und s. g. Consistoriales oder Aelteste; sie stellten achtzehn Punkte auf, welche sie als nähere Vergleichsvorschläge den churfürstlichen Commissaren am 5. October 1754 übergaben und deren Gewährung sie innerhalb acht Tagen verlangten. Diese achtzehn Vergleichspunkte enthielten Folgendes:

Die Protestanten verzichten auf Alles, wenn man ihnen 1. eine neue Kirche, Widenhof (d. h. Pastorat) und Schulhauß baut und ihnen, bis dieses fertig, den Gebrauch der katholischen Kirche simultane (d. h. den gleichzeitigen Gebrauch mit den Katholiken) gestattet; 2. wenn sie sich selbst einen Pfarrer und Lehrer, der der Synodal- und Classikal-Censur unterwürfig, wählen dürfen; wenn sie 3. das exercitium publicum religionis (öffentliche Religionsübung), wie es im Jülich'schen gestattet, ebenfalls frei erhielten. 4. Wenn ihnen ein genügendes Capital zum Bau u. s. w. gespendet wird, und sie 5. unentgeldlich einen Bauplatz — „etwa den Weinhaußplatz" — für ihre Kirche erhalten. 6. Wenn alle Pastorey- alte Vicarey- Kirchen- Schul- und Armenrenten ihnen zur Halbscheid zugetheilt werden. 7. Die Armengelder am Gericht bei Kauf und Verkauf, müssen, wenn Käufer und auch Verkäufer reformirt, auch ganz den reformirten Armen, wenn nur ein Theil reformirt, zur Hälfte ihren Armen anfallen. 8. Die Gemeinde soll der jülich'schen Synode einverleibt bleiben und ihr freistehen, in Odenkirchen Synode zu halten. 9. Bei den Begräbnissen werden sie mit ihren Ceremonien nicht ferner gestört. 10. Das Läuten in den Mai und anderes Aehnliches, sowie die Ostereier werden ihnen nicht mehr abgefordert. 11. Wegen stiller Arbeit in ihren

Häusern an katholischen Festtagen können sie nicht mehr gestraft werden. 12. Die Armengelder bei reformirten Begräbnissen gehören ihnen ganz. 13. Die Proklamation und Copulation geschieht vom Tage des Vergleiches an bei ihnen, und wegen der Ehehindernisse des jus canonicum haben sie keine Beschwer. 14. Sie dürfen auf den Dörfern Schullehrer ansetzen und brauchen dann dem katholischen Lehrer nichts mehr zu bezahlen. 15. Sobald die evangelische Kirche und die anderen Gebäude fertig sind, brauchen die Protestanten zu den Reparaturen der katholischen Kirche und so weiter nichts mehr beizutragen. 16. Die Gerichtsscheffen sind zur Hälfte aus den Protestanten zu nehmen. 17. Bei gemischten Ehen müssen die Dimissorialen (Losscheine) ohne Anstand ertheilt werden; die Braut soll dem Bräutigam folgen; von den Kindern folgen in der Religion die Knaben dem Vater, die Mädchen der Mutter, nach dem Tode des einen Theiles aber darf der Ueberlebende die Kinder bis zum 14. Jahr „tamquam annum discretionis" (als Entscheidungsjahr) in seiner Religion erziehen. 18. Der neue, evangelische Pastor, Küster und Schulmeister genießt dieselben Freiheiten wie die betreffenden katholischen Personen.

Die Commissare übersandten diese Anträge sofort dem Churfürsten zur Einsicht und Entscheidung und baten um die Acten über den Kirchenbau zu Wevelinghoven, um sich darin umsehen und dann desto gründlicher zu Werk gehen zu können.

Jetzt rührten sich aber auch die Katholiken und verfaßten gegen obige Forderungen einen Protest, den sie der Commission durch ihren zeitigen Pastor Adam Broich überreichen ließen am 12. October, also vor Ablauf der von den Protestanten gestellten Frist von 8 Tagen. Sie bestreiten zuerst, daß von 1582—1627 freie [1])

[1]) Goebel „Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westphälischen Kirche" III 38 enthält eine Bemerkung der evangelischen Generalsynode von 1743 folgenden Inhaltes: „Einige gute Leute (boni homines; technischer Ausdruck für „Reformirte") kommen zu Odenkirchen zu einigen wenigen Privat-Uebungen Gott suchender Seelen zusammen." Die Synode selbst kennt also kein exercitium publicum, sondern nur privatum reformatae religionis. —

und öffentliche Religionsübung der Protestanten in Odenkirchen bestanden habe und die Kirche im ruhigen Besitz der Letzteren gewesen sein soll; die darüber beigebrachten Documente, sagen sie, seien einerseits nicht ächt und anderseits seien die Zeugen nicht zuverlässig, weil injurati (d. h. nicht eidlich vernommen). Der Zeuge Quast spreche ja selbst auch nur vom Gottesdienst auf'm Schloß, und so alle Zeugen. Alle Klagepunkte werden der Reihe nach widerlegt, besonders auch die durch die Protestanten vorgeschützte ungleiche Vertheilung der Renten, und gesagt, dies seien nur Privatspenden vornehmer Protestanten gewesen (largitiones benevolae ihrer vermögenden Mitbrüder) keineswegs aber die Stiftungen der Kirche. Man möge also, so bitten sie, die Katholiken nicht ihrer Kirche priviren (berauben), da die pars adversa (die gegnerische Seite) ihre Ansprüche durch gar nichts qualificiren (beweisen) könne, und sie aus ihrem Gerechtsamb nicht verdrängen. — Ihre Behauptung von der Unechtheit der Documente stützten die Katholiken auf eine Bescheinigung des Gerichtes zu Elsen vom 10. October 1754, dahin lautend, daß der Notar Gerlaci, der nach Aussage der odenkirchener Protestanten alle ihre Acten aufgenommen haben sollte und zu Elsen wohnhaft gewesen sei, „in Elsen durchaus von allen, auch den ältesten Leuten nicht gekannt ist und kein Act von ihm sich hier bei Gericht vorfindet, woraus einleuchtet, daß der Name erdichtet und die Acten alle falsch sind." Das Gericht gibt folgende Namen der Notare von 1621—1754 an: Joan Esserus, Geisten, Winters, Vater und Sohn, und jetzt (1754) Hambüchen; auch kein Stellvertreter ist dagewesen, der Gerlaci hieß. [1]) Auch diesen Protest sandten die Commissare dem Churfürsten ein und baten dabei abermals um die wevelinghover Kirchenbau-Acten und um Sendung des Baumeisters Leveilly nach Odenkirchen, da-

[1]) Diese Bescheinigung, ausgestellt von dem „Vogt Henricus Conradus Schmitz und Otto Schomacher, Adamus Foerster, Johannes Tückes, Adamus Massen, Jakobus Sassen, Reinhart Schlangen und Peter Holtz, scheffen des gerichts der Unmittelbahrer freyer Reichß-Herrschafft Elsen" befindet sich noch in Abschrift im odenkirchener katholischen Pfarr-Archiv.

mit auf Grund dieser Acten und eines Ueberschlages den Protestanten event. gesagt werden könne, wieviel der Churfürst zum Kirchenbau beisteuern werde. — Bei der Ueberreichung ihres Protestes zeigten die Katholiken den churfürstlichen Commissaren an, daß auch sie aus ihrer Mitte einige Deputirte erwählen würden, welche in ihrem Namen im Verein mit den Commissaren die Verhandlungen mit den Protestanten fortführen sollten; am folgenden Tage, den 13. October, beauftragten sie den Pastor Adam Broich, den Amtmann Philipp d'Azevedo und den Scheffen Friedrich Coentges mit der Stellvertretung.

Bei Uebersendung des Protestes der Katholischen an den Churfürsten hatten auch die Commissare sich über die 18 Forderungen der Protestanten kurz geäußert, und ihre Gutachten abgegeben: ad 1. Diese Forderung ist abzuschlagen bezüglich des Simultangebrauches der Kirche; aber die Protestanten dürfen an einem andern Orte, wo der katholische Gottesdienst nicht gestört wird, ebenfalls Gottesdienst halten. ad 2. Ist auch abzuschlagen, höchstens ist den Protestanten, damit der Vergleich nicht daran scheitere, der Vorschlag dreier genehmer Personen zu gestatten. ad 3 möge zugestanden werden. ad 4. Die Kirche wird gebaut nach dem Muster der Kirche zu Wevelinghoven, wo auch kein Thurm und keine Glocken sind, zumal sich die Protestanten ja in Nr. 9 auch für die Zukunft das Mitbenutzungsrecht vorbehalten. ad 5. Der Weinhaußplatz ist ihnen abzuschlagen, weil derselbe nächst dem Schloßthor gelegen ist; sie erhalten aber einen andern Platz, wo die Katholiken nicht gestört werden. ad 6. „ist platterdings zu refusiren" (abzuschlagen), „weil die alten Kirchen-, Pastorey- und Vicareyrenthen in den Kriegstroublen meist säcularisirt sind und ihre Ausfindigmachung schwer halten wird." Um aber das Werk nicht zu zerschlagen, wird ihnen ein zuzulegendes Quantum angeboten. ad 7 ist dem Gericht hergebrachter Maßen die Austheilung zu belassen. Punkt 8 gehe der churfürstlichen Jurisdiction zu nahe, insofern dadurch eine Gemeinde des Churstiftes der Synode eines andern Landes (Jülich) einverleibt werde; es sei darüber der Official

und Generalvicar gutachtlich zu vernehmen. Nr. 9 ist zu gestatten in der Weise, wie bisher üblich; aber auf dem Kirchhof dürfe keine Predigt sein. Ueber 10 und 11 sind der Official und Generalvicar ebenfalls zuvor zu hören. Punkt 12 kann unbeanstandet gewährt werden. ad 13 wie vor ad 10 und 11. ad 14. Wegen des Schulmeisters ist nichts zu concediren, da dessen Bestellung bisher a gratia (von der Gnade) des Unterherrn abhängig war. ad 15 ist zu gestatten, ihnen aber auch aufzulegen, daß sie aus eigenen Mitteln ihre Gebäude (Kirche u. s. w.) in Stand halten. Nr. 16 ist zu belassen, wie bisher, „wo nach Aussag' der Leuthe von altersher das Gericht aus vier Katholiken und drei Protestanten bestand." In Betreff des Punktes 17 wie ad 10 und 11. ad 18. Wenn die betreffenden Personen sich blos bei ihrem Amte halten, so sind sie von allen Lasten, als Einquartirung u. s. w. frei; haben sie aber nebenher noch ein Gewerbe, so sind sie nicht frei; „zu der Freiheit in realibus und der exemptio a foro Judicis saecularis können Commissarii nicht beyräthig sein." —

In Cöln beschäftigte man sich eifrig mit der Prüfung der von den Protestanten eingereichten 18 Vergleichspunkte und zeigte den entschiedenen Willen, die Angelegenheit, welche schon viel zu lange schwebte, jetzt rasch zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen. Das Hofraths-Dicasterium bat die churfürstlichen Commissare um schleunigen Bericht darüber: 1. Ob in Odenkirchen 1624 die Protestanten eine Schule gehabt; 2. in welchem Zustande sich dermalen die katholische Kirche und ihre Glocken befänden; 3. wann und von welchem katholischen oder reformirten Unterherrn die geistlichen Renten eingezogen und wozu sie verbraucht seien; 4. wie hoch sich jetzt (1754) die Pastorey-, Schulhaus-, Vicarey- und andere Kirchenrenten beliefen, und 5. ob 1624 in Odenkirchen auch protestantische Schöffen gewesen seien — und wieviele? In der am 19. October 1754 erfolgenden Antwort sagten die Commissare, folgendes hätten sie in Eil' erfahren: ad 1: sei unbekannt. Auf dem Kirchhofe stehe ein Haus, daß der katholische Küster bewohne, und welches halb für ihn und halb für den Schulmeister, „der

katholisch ist, zu dem aber die protestantischen Kinder kommen," diene. ad 2. „Die Gloggen (Glocken) sind zwar etzliche hundert Jahr alt, aber noch sehr gut. Die Kirche ist mit Tuffstein gemauert, welches Gemäuer noch ziemlich stark und gut ist. Der Chor, der im Verhältniß zur übrigen Kirche gar groß, ist gewölbet und noch stark, das Schiff, so etwas schmal, hat auch gute Mauern, aber das Dach und der Süller oder gebühn, so an Stelle des Gewölbes oben herüber gelegt, wird erneuert werden müssen, je eher je besser. Obschon aber an dieser uralten Kirche, so noch ziemlich stark, ein oder anderes zu erneuern ist, so ist sie doch einem Neubau propter varias graves rationes (aus verschiedenen gewichtigen Gründen) vorzuziehen, wovon nur der eine Grund angeführt werden mag, nämlich die Gerechtigkeit, ex decimis (aus dem Zehnten) reparirt zu werden, welches Recht einer zweiten, neuen Kirche vielleicht nicht gebühren wird." ad 3. Ist nicht erinnerlich, daß ein katholischer Herr die Renten einzog, wohl aber geschah es von dem protestantischen. ad 4. Der Küster hat jährlich an Renten 4 Malter Korn, zwei Drittel des Opferbrodes, 6 Gulden leicht und 18 Albusen an Geld. Der Schulmeister hat jährlich 8 Malter Roggen an Grundpachten einzunehmen, annebst vom Armen-Vorsteher noch 24 Gulden Cölnisch pro instructione pauperum (für den Unterricht der Armen), 50 Schanzen (jetzt aber werden nur 25 gereicht) aus des Herren Büschen, noch 2 Malter Roggen aus den Kirchenrenten, die der Pastor und andere jedoch jederzeit revociren können und welche 2 Malter ihm erst 1648 zugelegt worden sind. Was die Armenrenten betragen, werden die Bücher ausweisen, welche bei dem Gericht oder dem Armen-Provisor sind. Sie werden unter die katholischen und die reformirten Armen nach Verhältniß ihrer Bedürftigkeit durch einen Scheffen und einen Vorsteher ausgetheilt, deren der eine katholisch, der andere reformirt ist. ad 5. Die ersten protestantischen Scheffen finden sich in einem Protocoll vom 8. Octobris 1639, und zwar drei, nämlich Dederich Schergens, statthalter, Johann Quast und Dahm Dürselen; und so ist es bis heute geblieben, indem 4

katholische und 3 reformirte Scheffen als Beamte bei dem Gericht sitzen. —

Am 31. October 1754 überreichte das Domkapitel durch seinen Dechanten J. W. Bennerscheidt dem Churfürsten eine gutachtliche Aeußerung in Betreff der 18 Punkte. Dieselbe betont ganz besonders, man möge den Protestanten ad artic. 9 „zur völligen Ausschließung aller Gemeinschaft und zur Vermeidung fortwährender Profanation des katholischen Kirchhofes" einen eigenen Kirchhof bewilligen, das katholische Glockengeläute verweigern und nöthigenfalls sogar eigene Glocken concediren. ad 3 heißt es, es solle den Protestanten das exercitium publicum ihrer Religion, wie es im Jülich'schen geübt werde, durchaus nicht versperrt und sie darin nicht gehemmt werden. ad 4. Das Capitel ist zu bewilligen. ad 8. Nein; die Gemeinde Odenkirchen wird nicht dem jülisch'schen Synodo und Classi, wie bisher, einverleibt bleiben, weil ihr auch die jülichschen Religionsconcordate nicht zu statten kommen. Auch dürfen sie keine Synode und Classes in Odenkirchen halten. ad 9 sagt das Capitel, außer dem eben angeführten, daß die Protestanten in ihren Begräbnißceremonien und in der Setzung von Grabsteinen nicht gehemmt werden würden: „besser aber ist es, wenn der Prediger nicht mitgehet." ad 10. Mit diesen Sachen sind die Protestanten nicht mehr zu beschweren, wenn der katholische Pastor und die Gemeinde dessen zufrieden sind. ad 11. Es erfolgt keine Strafe, wenn sie an katholischen Festtagen still in ihren Häusern arbeiten. ad 12. Die bei den Begräbnissen von Protestanten fallenden Gelder bleiben ihnen allein. ad 13: Es wird dem Antrage entsprochen, wenn beide Theile reformirter Religion sind. ad 17 wird die katholische Taufe und Erziehung der Kinder verlangt, wie solches auch in Wevelinghoven üblich sei; denn durch diese Bedingung würden sehr häufig die gemischten Ehen verhütet.

Am 20. October hatte der Churfürst von Augustenburg aus den odenkirchener Commissaren den Befehl gegeben, am Donnerstag den 24. October zu einer Besprechung und Unterredung mit dem Generalvicar und dem Domkapitel selbst nach Coeln zu

gehen; seinen Baumeister Leveilly habe er nach Odenkirchen entsandt, damit derselbe einen Ueberschlag der durch einen etwaigen Bau entstehenden Kosten entwerfe. Er selbst werde dann, wenn ihm über das Resultat der Unterredung Bericht erstattet sei, gleich eine endgültige Entscheidung treffen. Dann beklagt er sich, daß „gemäß Bericht seiner Commissare der Prediger Lauffs von Rheidt die odenkirchener Protestanten durch ungleiche Rathschläge von einem Vergleich abwendig zu machen sucht."

Am 25. October erhielt darauf der Churfürst von dem Domcapitel einen Bericht des Inhaltes, man habe aus der Unterredung mit den Commissaren die Ueberzeugung gewonnen, „unter obwaltenden Umständen einen guten, reputirlichen und bündigen Vergleich lieber abzuschließen, als die gefährlich erscheinende extremité (das Aeußerste) abzuwarten", und dann begutachtete das Capitel, nachdem noch der Generalvicar über einige Punkte gehört war, die 18 Vergleichspunkte in oben erwähntem Sinne.

Am 27. October erhielten die (noch in Cöln anwesenden) Commissare die Weisung, sich unverweilt wieder nach Odenkirchen zu begeben, weil Rübens „commissionis actuarius" berichtet habe, es habe ihm der akatholische Advocat Bertrams die Erklärung übergeben, die Moderatores Synodi, welche sich bekanntlich vor einiger Zeit von den Protestanten getrennt, würden bei den weiteren Verhandlungen wieder miteintreten, besonders aus dem Grunde, weil ja in ihrem (der moderatores) Namen die odenkirchener Angelegenheit bei dem Reichs-Convent betrieben werde. Die Commissare wurden bevollmächtigt, den odenkirchener Protestanten Namens des Churfürsten folgenden vorläufigen Bescheid auf ihre 18 Forderungen zu ertheilen. Die Punkte 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16 werden im Sinne des (oben angegebenen) Gutachtens der Commission erledigt. In Betreff des 5. Punktes solle ihnen derjenige Ort angewiesen werden, der früher schon vom Marquis von Westerloo ausersehen gewesen sei, oder ein Stück von den sieben Morgen, so jetzt der Rentmeister in Pacht habe, oder, wenn keiner von beiden angenommen würde, ein anderer,

dritter. Von der sechsten Forderung sollten die Commissare die Protestanten abzubringen suchen, allenfalls aber für einen akatholischen Pfarrer ein alljährig aus der odenkirchener Rentmeisterei auszuzahlendes Quantum von 130 rthlr. oder sonst ein gewisses, einmaliges Geldquantum bewilligen. Nr. 13 sollten sie nach dem Gutachten des Generalvicars entscheiden; wenn aber eine de jure civili (durch das gemeine Recht) verbotene Heirath vor sich gehen solle, so sei die landesherrliche Genehmigung einzuholen. ad 17 aber sollten sie sagen, der Churfürst könne und dürfe nichts verordnen, was den römisch-katholischen Gesetzen widrig sei. Den 18. Punkt schließlich sollten die Commissare nach eigenem Gutdünken entscheiden und den Protestanten sagen, falls eine Einigung erzielt werde, könne die Einwilligung des Capitels nicht ausbleiben.

Dieser Weisung folgten die Commissare und schon am 31. October berichteten sie nach Cöln, sie hätten den Protestanten Interims-Vorschläge gemacht, um zu sehen, wie weit dieselben noch an der Erfüllung ihrer früheren (18) Forderungen festhielten und wie weit sie allenfalls noch nachgeben würden. Die churfürstliche Antwort sei beifällig aufgenommen, und die Mehrzahl der Gemeinde-Mitglieder habe sich nicht abgeneigt gezeigt, auf dieselben einzugehen; aber der churbrandenburgische Rath Grambusch habe ihre gute Willensmeinung hintertrieben, obgleich auch die beiden Prediger von Wevelinghoven und Jülich sich für die Annahme erklärt hätten. Aber schon am 6. November 1754 traf die andere Anzeige von ihnen in Cöln ein, der p. Grambusch habe seine Gedanken geändert und sich Namens der reformirten Gemeinde ad viam gratiae (Gnadenweg) gewendet. Auf dem Simultangebrauche der Kirche würde jetzt nicht mehr bestanden, wenn man ihnen (den Protestanten) nur eine Bretterbude bis zur erbauten Kirche übergeben wolle, aber wohl beharre man auf der Ernennung des Predigers. Den dritten Punkt lasse man ohne Beschwerde fallen, das angebotene Quantum werde angenommen, aber Thurm und Glocken verlangt, damit man bei beginnendem Gottesdienst das Zeichen geben und die Todten beläuten könne; dagegen sei zu verstehen gegeben, man

würde auf den katholischen Kirchhof und das katholische Geläute verzichten. Die zwei angebotenen Plätze fänden den Beifall der Protestanten nicht und sie wollten sich selbst nach einem andern umsehen. Ebenso wollten sie einen ungefähren Ueberschlag der Kosten über den Bau der Pastorat u. s. w. machen lassen. — Am 7. November zeigten die Protestanten den Commissaren an, „sie hätten einen Platz für Kirche und Friedhof, und ein Haus für Wohnung des Predigers, für Cüster und Schul dahier zu Odenkirchen gefunden über den Weinhauß-Platz, so für 1500 rthlr. ankäuflich." Die Commissare nahmen diese Erklärung „ad deliberandum et referendum" (zur Prüfung und zum Bericht), baten aber, ihnen über alle postulata die schriftliche Erklärung mitzutheilen und gaben der Hoffnung Ausdruck, dem Churfürsten „einen abhelflichen Vergleich und Bericht einsenden zu können."

Seinem Gesandten in Regensburg hatte der Churfürst von dem Eintritt in die Ausgleichsverhandlungen mit den odenkirchener Protestanten Kenntniß geben und ihn beauftragen lassen, auch den Reichsconvent davon zu verständigen, damit er Aufschub der Execution beschließe. Der Gesandte Karg antwortete am 9. Novembris, er habe dem Corpus Evangelicorum die betreffende Anzeige gemacht und es sei in Folge dessen „aber N. B. nur für eine ganz kurze Zeit" allseitig Aufschub gewährt, indem man hoffe, daß der Vergleich ohne weiteren Zeitverlust abgeschlossen werden würde, widrigenfalls man desto energischer vorgehen werde. Durch diese letzte Bemerkung veranlaßt, drang nun auch der Churfürst in einem Schreiben aus Uerdingen den 20. Novembris auf baldige Beendigung des Streites, und er instruirte seine Commissare in Odenkirchen dahin, den Protestanten ad 1mum 100 Pistolen für Erbauung eines Bretterhauses als Nothkirche anzubieten und ihnen zu erklären, er, Churfürst, werde sich auf Ueberlassung der halben Pastorat-, Kirchen- und Schulrenten einlassen. Dann wird den Protestanten die Präsentation der Pfarrer erlassen, „obgleich dadurch allzuviel nachgegeben ist", aber das placetum (die Genehmigung) gegen Erstattung der Canzleigebühren wird aufrecht er-

halten. Den Platz zu 1500 rthlr., den die Protestanten sich ausgesucht, acceptirt der Churfürst ebenfalls; aber für die zu bauende Kirche sei ein Plan vorzulegen. Die katholische Kirche sei auf 7000 rthlr. abgeschätzt und es dürfe folglich die neue protestantische auch nicht mehr kosten. Ad 5 sei vor Allem darauf hinzuarbeiten, daß die Protestanten sich durch eine Summe abfinden ließen; gelinge dieses nicht, so solle dennoch an einer Theilung der Vergleich nicht scheitern, und alsdann sei dem katholischen Pastor zu sagen, er werde für das Abgehende hinreichend entschädigt werden. Demjenigen, der die Protestanten zur Aufgabe der Forderung, daß das Vermögen getheilt werde, bewege, läßt der Churfürst ein Geschenk von 500 rthlr., nach Umständen auch von 1000 Gulden versprechen. Er hoffe nun, sagt der Churfürst zum Schluß, „daß die Gemeinde in Odenkirchen sich damit begnüget und von anderen ausschweifenden postulatis abstehet."

Die weiteren Verhandlungen nahmen auch wirklich bei dem guten Willen und dem Verlangen beider Theile, zur Ruhe zu kommen, einen günstigen Verlauf und fanden einen raschen Abschluß. Die protestantische Gemeinde, welcher die Nachgiebigkeit der andern Partei nicht entgehen konnte, machte zwar noch einmal den Versuch, das Zugeständniß aller ihrer ursprünglichen (18) Ansprüche zu erreichen, so daß die Commissare sich noch am 30. November 1754 beklagten, die Protestanten würden in ihren praetensiones von Tag zu Tag unerträglicher; sie wollten jetzt dennoch auf dem Simultangebrauche der Kirche bestehen, wovon sie doch jüngst abgegangen seien und darüber eine Erklärung hätten abgeben lassen; ebenso verlangten sie die Summe für die Bauplätze, Theilung aller zur Kirche gehörigen Einkünfte und Zugehörigkeiten, und hätten einen von einem Baumeister Soiron angefertigten Plan für ihre neue Kirche von 11250 rthlr. incl. Glocken übergeben, so daß, dazu die Summe für den Platz gerechnet, excl. der in natura praetendirter Sachen, sich das Totale auf 12750 rthlr. belaufen würde, wogegen der vom churfürstlichen Baumeister Leveilly übergebene Plan bedeutend, nämlich über tausend Rthlr. billiger sei. — Zu-

sammenhängend mit diesem neu auflebenden Eifer äußerte sich Görgen Strommenger dem Vogte gegenüber, wenn nicht innerhalb vierzehn Tagen eine genügende Erklärung des Churfürsten über Bewilligung der zuletzt gestellten Forderungen erfolge, werde man allen Ernstes die Verhandlungen abbrechen und sich wieder an die bekannten Höfe und nach Regensburg wenden. (Bericht der Commissare an den Churfürsten vom 4. December 1754.)

Aber man könnte diese zuletzt erneuerten Ansprüche mit einem Feuer vergleichen, welches noch einmal aufflackert, um gleich darauf zu erlöschen; die Protestanten versuchten damit noch einmal möglichst viel durchzusetzen; als sie aber einsahen, daß die Commissare keine Aussicht gäben und der Churfürst keine Lust hätte, die früher gemachten Concessionen wieder fahren zu lassen, als sie sich vielleicht sagen mußten, daß, wenn durch ihre unbillig erneuerten Ansprüche der Vergleich scheitere, der Churfürst rein da stehe und alle Schuld auf sie selbst zurückfalle, da ließen sie die letzten Ansprüche fallen, kehrten zur Annahme der früher vereinigten Punkte zurück und — der Ausgleich kam jetzt in der That zu Stande. Am 21. December 1754 berichteten die Commissare dem Churfürsten folgendes: „Der Vergleich ist gestern, am 20. dss., zwischen beiden Parteien abgeschlossen und so die über 127 Jahre geschwebt habende Religionssach' aus dem Grund geschlichtet zum Beßten der katholischen Gemeinde und zum ausnehmenden, uns schon bezeugten Vergnügen und Zufriedenheit beider Theile."

„Die Protestanten verzichten danach, sagen die Commissare, auf ihre Ansprüche an die katholische Kirche, Pastorat und Schulhaus, sowie auf Kirchen-, Pastorat-, Vicarie-, Küster- und Schulrenten tam pro praeterito quam futuro (für die Vergangenheit und Zukunft); nur die liegenden Gründe müssen getheilt werden. Für den obigen Verzicht auf die Kirche u. s. w. erhalten sie ein- für allemal die Summe von 11000 rthl. species, wofür sie aber auch den Platz für die Kirche kaufen und Alles selbst bauen müssen. Für dieses Mehr von 2500 Rthlr. (sagen die Commissare), das wir über unsere Instruktion hinaus bewilligt haben, haben wir

also alle Kirchen-, Cüster-, Schul-, sowie die beßten und beständigsten Pastoralrenten, nämlich 65 Mltr. Roggen odenkirchener Maß, 6 Mltr. 1 faß Hafer, 37 rthlr. 15 Stüber an Geld, 42 Hühner, 25 Schantzen, 27 Pfd. Wachs, 1 Vaß 3 Pinten Rübsamen, $2^1/_2$ Krug Wein, 3 Krug 1 Pint Oel gerettet; ferner noch an Stipendiis für 24 heilige Messen 5, und an einem fundirten Anniversar 3 rthlr., was ein Capital von 1000 Rthlr. repräsentirt. Diese Sachen sind desto besser, weil sie stylo ferreo (d. h. unbedingt und ohne Nachlaß) zu liefern und also Hagelschlag und Mißwachs nicht ausgesetzt sind." —

Den Vertrag selbst konnten die Commissare dem Churfürsten noch nicht miteinsenden, weil, wie sie bemerkten, die bevollmächtigten Prediger der Christtage wegen „schon heute" (d. h. am 21. December) zu ihren resp. Gemeinden abgereist seien und erst am 2. Januar 1755 zurückkehren würden. Die Zeit bis dahin würden die Commissare und der zurückgebliebene Advocatus der reformirten Gemeinde zum Entwurf der Vergleichspunkte benutzen und auch inzwischen die Theilung der liegenden Grundstücke besorgen, welche dann den Reformirten durch das Loos übergeben werden sollten. Dem katholischen Pastor, sagen die, könne das Abgehende dadurch ersetzt werden, daß ihm entweder 700—1000 Rthlr. zuerkannt, oder die Morgenzahl, welche er verliere, aus den Gründen der Herrschaft Odenkirchen wieder ersetzt würde. Zugleich legen sie zwei Dankschreiben bei, welche die Freude beider Parteien über die zu Stande gekommene Einigung bekundeten; das erste war vom Pfarrer Adam Broich, welcher sagt, aus Liebe zum Frieden habe er „gern und willig mediam partem fundorum, ad Pastoratum spectantium, uti et maximam partem Jurium Stolae, uti vocant" (die Hälfte der zur Pastorat gehörenden Ländereien und den größten Theil der s. g. Stolgebühren) cedirt. In dem andern Schreiben danken die Bevollmächtigten der Protestanten für den ihnen so günstigen Vergleich, bitten, denselben zu genehmigen und ihnen auch ferneren Schutz, dem Vergleiche gemäß, angedeihen zu lassen, ebenso wie Zeit und Ort zu bestimmen, wo sie den ratificirten

Ausgleich in Empfang nehmen können und „versprechen, jährlich ein Dank- und Friedensfest zum gedächtnuß dieses lang gewünschten Friedenswerkes abzuhalten.“ Als Zeit der Ratification wurde vom Churfürsten der 3. März 1755 bestimmt, als Ort „die churfürstliche Hofcantzley, wo Vormittags 10 Uhr die genugsamb Bevollmächtigten beider Parteien erscheinen müssen.“ Am 5. Jan. wurde dann der in seinen einzelnen Punkten festgesetzte Ausgleich von den Bevollmächtigten beider Parteien in Odenkirchen unterschrieben und nach Cöln gesandt. Dort erklärte sich nach eingehender Prüfung das Domcapitel am 7. Februar mit demselben einverstanden und am 16. Februar genehmigte ihn auch der Churfürst von München aus, indem er zugleich 5000 Rthlr. als Abschlagszahlung an die Protestanten und 500 Rthlr. als Gratification für Grambusch anwies. Der Vergleich ist im Original im Kirchen-Archiv vorhanden und abgedruckt bei Berchter, „Beiträge zur Geschichte der reformirten Gemeinde in Odenkirchen. . .“ Seite 64 ff.

Drittes Kapitel.

Die Ausführung des Vergleiches und die spätere Zeit.

Durch den im Vorigen in seinem ganzen Verlauf verfolgten Ausgleich war das Bestehen und die Selbstständigkeit der evangelischen Gemeinde vertragsmäßig anerkannt; sie war in all' ihren Verhältnissen von der katholischen Kirche getrennt und ihr gleich gestellt und es wird daher auch für die Folge das kirchliche Leben beider Gemeinden von einander getrennt zu behandeln sein. Das Eine, was Beiden gemeinsam sein und auch noch lange bleiben mochte, war wohl dieses, daß jede für ihren Theil die durch den langjährigen Streit im eigenen Hause entstandenen Schäden ausbesserte, sich consolidirte und in die neuen Verhältnisse hineinzuleben und sich ihnen gemäß einzurichten suchte.

Die nächste Aufgabe bestand naturgemäß darin, die Bestimmungen des Ausgleiches zur Ausführung zu bringen, damit dies kein Anlaß mehr zur Unzufriedenheit und Klage gebe. Die Ländereien der katholischen Pastorat wurden deshalb in zwei gleiche Loose getheilt, deren erstes dem katholischen Pfarrer zufiel, während das zweite dem protestantischen anheimfiel; sie wurden aus folgenden Parzellen gebildet. [1])

Erstes Loos der Länderey, so bei der Theilung dem katholischen Pfarrer anheimgefallen.

	Morgen	Ruthen	Fuß
Erstlich ist zum Loos gesetzt das schiltgen, gez Litt. C, haltet an Maaßen	1½	25	—

[1]) Die folgende Aufstellung ist eine wörtliche Abschrift des im Düsseldorfer Staats-Archiv darüber ruhenden gerichtlichen Protocolles. —

	Morgen	Ruthen	Fuß
Weiter ist dem ersten Loos zugesetzt aus dem Stück bez. Litt. B, beneben der Litt. A	2 3/4	35	14
Drittens ist dem 1. Loos zugesetzt das halbe Stück bezeichnet Litt. A die Seite neben L. B, die andere Seit das 2. Loos, groß	2 1/2	23 1/2	—
Viertens ist dem 1. Loos zugesetzt die Halbscheid von dem stück, welches mit Litt. D bezeichnet, die seith neben Litt. A, groß mit dem halben Elskuhlerweg	5 1/2	2	—
Fünftens ist dem 1. Loos zugesetzt das halbe stück hinter dem Forst, das mit Litt. E bezeichnet, die seith neben dem Weg an Creutzburger Land	2 3/4	23 1/2	—
wie auch hiergegen gelegener halber Forst.			
Sechstens ist dem 1. Loos zugesetzt die halbscheidt von den zweyen stücken, die mit F und G bezeichnet sind, die seith neben der Elskuhlen und Herrn von Geyr Ländereyen, haltet mit dem Elskuhler halben Weg an Maaß	7 3/4	14 1/2	—
Siebentes ist diesem ersten Los beigesetzt die Halbscheidt von dem stück Land an der Neußerstraße, mit Litt. H bezeichnet, die seite neben der Elskuhle, groß . . .	5	4 1/4	—
Wegen schlechtigkeit ist diesem Stück zugesetzt das Stück Landt bez. Litt. J, groß 3/4 Morg. 15 1/2 R., wie auch diesem frey zugesetzt ist die Elskuhl wegen schlechtigkeit.	3/4	15 1/2	—
Achtens ist diesem Loos zugesetzt, über die Neußer straß die Halbscheid von dem Stück Land, gez. Litt. K, die seith auf Mullfort zu, groß	1 1/2	32	—
Neuntens ist diesem 1. Loos zugesetzt die Halb-			

	Morgen	Ruthen	Fuß
scheid von dem Stück Land gez. Litt. L, die seith nach Müllfort zu, groß . . .	3¼	30	—
Zehntens ist diesem 1. Loos zugesetzt die Halbscheid von dem Stück Land, gez. Litt. M, an der Bellen, die seith nach Müllfort zu, groß	2¼	25	—
Noch ist dem 1. Loos zugesetzt die Halbscheid von dem Stück Landt am heyden Kleeff, die seith neben Wilhelm Hover, an Maaß	1	1½	—
Noch ist die Halbscheid von dem Stück am Neukircher Weg neben dem Fußpfad, der auf Görtzhof leitet, das Vorhaupt auf den neukirchener Weg, groß . . .	6	—	—
Noch wird hinzugesetzt die Halbscheid der Hocksteiner Lenderey, nemblich dieselben, die Joh. Hessen in Pachtung hat, mit dem Vorbehalt, wenn einer oder ander sollte etwas abgebauet haben, solches soll dem loos angedeyen.			
Noch ist dem 1. Loos beigesetzt die Halbscheid von dem Capellenplatz in Hockstein, die seith neben Wilhelm Keiffen, an Maß	1	24	—

Zweites Loos, so der evangelische Pastor erhielt.

Erstlich ist dem zweiten Loos beigeworfen das gemachte schiltgen, groß	1½	30	—
Zweitens ist diesem Loos zugesetzt aus dem Stück Litt. B neben dem gemachten schiltgen	2¾	35	14
Drittens wird diesem Loos zugesetzt die Halbscheid von dem Litt. A stück, die seith neben Erben Junkers, haltet an maß .	2½	32½	—
Viertens ist diesem 2. Loos zugesetzt die Halb-			

	Morgen	Ruthen	Fuß
scheid von dem Litt. D stück, die seith neben dem forst, die ander seith das 1. Loos, groß	5 1/2	2	—
Fünftens ist . . . die Halbscheid von dem Stück Litt. E hinter dem Forst, neben dem 1. Loos, wie auch hiergegen gelegener halber Forst	2 3/4	23 1/2	—
Sechstens ist diesem loß zugesetzt die Halbscheidt von den Stückern F und G, neben dem 1. Loos gelegen, mit einem Vorhaupt auf den Elskuhler Weg, groß . . .	7 3/4	13 1/2	—
Siebentens ist . . . die Halbscheidt von dem Stück Land an der Neußerstraß, gezeichnet lit. H, die seith neben Adam Wiedenfeldt, solches in der Maß groß ist . .	5	4 1/4	—
Achtens ist über die Neußerstraß die Halbscheid von dem Stück Land Litt. K, die seith nach Odenkirchen zu, groß . .	1 1/2	32	—
Neuntens ist . . die Halbscheid von dem Stückland Litt. L, die seith nach Odenkirchen zu, groß ad	3 1/4	30	—
Zehntens ist . . die Halbscheid von dem Stück Litt. M an der Bellen, die seith nach Odenkirchen, groß	2 1/4	25	—
Elftens noch ist . . . die Halbscheid von dem Stückland am Heydenkleff, die seith neben Herrn v. Geyr, groß	1	1 3/4	—
Zwölftens noch ist die Halbscheid von dem Stück am Neukircher Weg neben dem ersten Locs, groß	5 3/4	1/8	—
Dreizehntens noch die Halbscheid der Hockstteiner Lenderey, nemblich diejenige, welche Henrich Kleinhaus, gerhard Leber			

	Morgen	Ruthen	Fuß
und gerhard Schloßmacher in Pfachtung haben, und muß die Halbscheidt sein. .	5¼	⅛	—
Vierzehntens noch ist diesem 2. Loos zugetheilt die Halbscheid von dem Capellenplatz zu Hockstein, die seith neben Clas Hermans,			
an Maß	1	24	—

„Solche Messung ist geschehen Anno 1755 den 12. April.

Franz Drost, Churfürstlicher LandMesser in unterErtzstift Cöllen."

In Betreff der nun folgenden Thätigkeit innerhalb der evangelischen Gemeinde, ihres Baues einer neuen Kirche u. s. w. dürfen wir uns kurz fassen, indem dieses Alles in dem Büchlein des Herrn Lehrers Berchter [1]) seinen Platz gefunden hat. Nur da, wo es nöthig, wollen wir in etwa ergänzen.

Wir haben oben schon angeführt, daß die Commissare am 30. November 1754 dem Churfürsten mittheilten, die Protestanten hätten einen vom Baumeister Soiron angefertigten Plan für eine neue Kirche eingereicht, welche 11250 rthlr. kosten solle. Als der Ausgleich zu Stande gekommen, begannen die Protestanten sofort nach diesem Plane zu bauen und am 10. September 1755 wurde der Grundstein zur neuen Kirche mit aller Feierlichkeit gelegt. Aber während des Baues entstanden Differenzen mit dem Bauunternehmer, Maurermeister Christian Zangerley aus Uerdingen, welcher mit dem Maurermeister Peter Gerfers die Kirche baute, wegen einer Differenz-Berechnung von 70 Ruthen Mauerwerk. Die Ruthe des Baues war zu 14 schilling (= 1¾ reichsthaler) veraccordiret. Zangerley beklagte sich bei dem Churfürsten über die Handlungsweise der Protestanten und bat im Jahre 1756, es möge ihm Recht verschafft werden. Der Churfürst ordnete in Folge dessen protocollarische Vernehmung der Parteien und Versuch eines güt-

[1]) Beiträge zur Geschichte der reformirten Gemeinde Odenkirchen. 1855.

lichen Vergleiches an, welchen letzteren der odenkirchener Vogt Jos. Wilhelm de Stregen am 17. April 1756 anstellte. Nach einer Ausmessung durch den churfürstlichen Landmesser Droost sollte das Mauerwerk der Kirche 290 Ruthen 152½ Fuß sein, während die Protestanten durch den freyherrlich von Gymnich'schen Hofbaumeister Ignatius Kaes nur 248⅜ Ruthen ausmessen ließen, so daß also die Differenz kaum 42, nicht aber 70 Ruthen betrug. Da man sich nicht einigte, so verordnete der Churfürst, auf den Rath des odenkirchener Vogtes, daß ein unparteiischer Landmesser beigezogen werde. Wie die Sache darauf weiter gegangen, ist nicht ersichtlich, indem die Acten hier abschließen; jedenfalls aber wurde der Weiterbau nicht aufgehalten, da die Kirche schon Ende 1757 innerlich und äußerlich fertig da stand und in Benutzung genommen werden konnte. „Umb zu gedenken, sagt Welters in seinem Tagebuch, daß die protestanten allhir zu Odenkirchen 1757 den 29. october mit ihren neuen Glocken in der neuen Kirchen daß erste mahl geleutet und die erste predig gehalten." Zu den bis dahin vorhandenen beiden Glocken schaffte die evangelische Gemeinde im Jahre 1875 die dritte an, welche 2525,17 Mark kostet und von Christian Clasen in Sieglar gegossen worden ist. [1])

Ihren ersten Pfarrer erhielt die Gemeinde im Jahre 1755 durch Wahl vom 6. Mai seitens der Gemeinde in der Person des Meinhard Wiedenfeld, bisher zu Oberwinter; am 19. August trat derselbe die Stelle in Odenkirchen an, während bis dahin die benachbarten Pfarrer und Candidaten abwechselnd gepredigt hatten. [2]) Auch der um die Gemeinde gewiß sehr verdiente Prediger Lauffs von Rheydt hatte sich um die odenkirchener Stelle beworben, erhielt sie aber nicht. Der Grund davon war aber nicht, wie Berchter

[1]) Clasen erhielt eine alte Glocke nebst 2525,17 M. baar, wofür er zwei neue Glocken lieferte und einige Aenderungen an der dritten vornehmen mußte. Die Gemeindevertretung stellte dem Clasen das Attest aus, daß sie mit seinen contractmäßig gelieferten Glocken und den übrigen Arbeiten „sehr zufrieden" sei.

[2]) Er wurde durch den Prediger Metz von Wevelinghoven am 27. August 1755 eingeführt.

in seiner oben angeführten Schrift anführt, derjenige, daß der Churfürst denselben nicht gewollt und deshalb erklärt habe, Lauffs werde, wenn gewählet, nicht bestätigt werden; die Acten weisen im Gegentheil aus, daß Lauffs einem sehr großen Theil der evangelischen Gemeinde mißliebig und diese gegen ihn bei dem Churfürsten vorstellig geworden war, wogegen die jülich'sche Synode ihn gern den Odenkirchenern aufgedrungen hätte. Um nun Spaltung und Zeitverlust zu vermeiden, hatte der Churfürst allerdings den Protestanten bedeuten lassen, sie möchten von der Wahl des p. Lauffs absehen, da er denselben nach Lage der Sache nicht bestätigen könne; in Folge dessen erhielt er dann bei der Wahl auch nur 15 Stimmen. Der Churfürst hatte selbst auf Beschleunigung der Wahl gedrungen und er hatte d'rum die Protestanten aufgefordert, sich rasch einen Prediger zu wählen, damit ihr Gottesdienst nicht mehr durch Fremde besorgt zu werden brauche. Den Prediger Lauffs, welcher wahrscheinlich mit dem Wahlresultat unzufrieden war und in Odenkirchen Unfrieden stiftete, ließ er durch den odenkirchener Vogt ernstlich ermahnen, „daß er sich des weiteren Intriguirens enthalten und die reformirte Gemeinde in Ruhe lassen solle." Im Jahre 1780 resignirte Wiedenfeld wegen Blindheit auf seine Pfarrstelle unter der Bedingung, daß der neu zu wählende Pfarrer an Gehalt nur 75 Rthlr. und die Accidenzien erhalte. — Seit dem Monat November 1878 hat die evangelische Gemeinde einen neuen Pfarrer in der Person des Herrn Licent. Stoltenhoff, vordem in Jüchen, erhalten, nachdem dieselbe seit dem 8. December 1877, wo der bisherige Pfarrer Michels nach langjähriger, eifriger Amtsthätigkeit starb, ohne eigenen Pfarrer gewesen war. [1])

Ueber das Schulwesen der Protestanten in Odenkirchen ist in den Acten des Staats-Archives zu Düsseldorf nichts erfindlich. Nur eine einzige Eingabe vom 31. Januar 1791 ist vorhanden, worin „die reformirten Unterthanen und Vorsteher der Geestenbecker

[1]) Stoltenhoff, gewählt am 14 August, ist nach Odenkirchen gekommen am 2. December in sein Amt eingeführt am 4. December 1878 durch den Herrn Superintendenten Pfarrer Zillessen zu M.Gladbach.

Schule", Namens Johann Anton Quadt, Johann Rewen, Peter Brand, Matheis Brand, um eine Beisteuer von 900 Fuß Eichen als Bauholz für eine neue Schule bitten, da sie ihre Schule im vorigen Jahre (1790) wegen Baufälligkeit hätten abbrechen müssen. Am 4. Februar wurde die Kellnerin Wwe. Bouget zum Bericht innerhalb 14 Tagen aufgefordert, mit welchem Kostenaufwande gebaut und was zum Bau wohl füglich und ohne Schaden angewiesen werden könne. Dieselbe antwortet am 12. Februar, die Protestanten besäßen auf jedem Dorf Nebenschulen, für die neue in Geistenbeck seien schon 104 Rthlr. gesammelt, es fehlten nur noch 20 bis 30 Rthlr. und das Bauholz, welches letztere man aus den churfürstlichen Waldungen in Odenkirchen gnädigst anweisen möge. Am 23. Febr. 1791 verfügt jedoch der Churfürst von Bonn aus Abweisung der Bittsteller, und macht von diesem Entscheide am 28. d. M. der Kellnerin Bouget Anzeige. Heute besitzt die evangelische Gemeinde vier Schulen mit 10 Lehrern, nämlich in Odenkirchen eine vierklassige Schule mit 4 Lehrern; in Geistenbeck eine 2klassige mit 2 Lehrern; in Mülforth eine 3klassige mit 3 Lehrern; in Sasserath eine 1klassige mit 1 Lehrer.

Neben den vorhin genannten Schulsystemen besitzt Odenkirchen auch eine höhere Schule, welche, gegen Ende der dreißiger Jahre gegründet, seit 1861 unter Leitung des Herrn Rector Schöpwinkel und eines von ihm angestellten Lehrers steht. Zweck und Ziel der Anstalt ist, außer Vermittlung einer relativ abgeschlossenen allgemeinen Bildung, ihre Schüler zum Eintritt in die Sekunda einer Realschule 1. Ordnung, oder zur Absolvirung des Examens für den einjährigen Dienst vorzubereiten. Der Lehrplan ist deshalb, unter gebührender Rücksichtnahme auf die Ortsverhältnisse, dem Unterrichtsgange einer Realschule 1. Ordnung oder vollberechtigten höheren Bürgerschule bis zur Sekunda angepaßt und hat, nach den günstigen Resultaten zu urtheilen, welche die Anstalt bisher erzielt, sich auf das Beste bewährt. Ihre Frequenz beträgt 40—50 Schüler, unter denen auch manche Katholiken sich befinden. Die Anstalt ist ganz Privatunternehmen.

Klagen wurden noch immer von dem einen oder anderen Theile wegen Eingriffe, unerlaubter, vertragswidriger Handlungen u. s. w. geführt. Im October 1774 beklagte sich der katholische Pastor Grotthoff über die Eingriffe des evangelischen Predigers, der Eheleute gemischter Confession copulire. Derselbe habe nämlich den Reformirten Mathaeus Walthausen und die katholische Anna Maria Bungs noch einmal am 24. October geheirathet, trotzdem sie schon am Tage vorher Abends von dem katholischen Geistlichen in der katholischen Pastorat praesentibus testibus Carl Ropoll et Mathaeo Bredahl et alys (in Gegenwart der Zeugen und Anderer) getraut gewesen seien. Er bittet, Churfürst möge dem Prediger dafür eine arbiträre Strafe zudictiren und verhüten, daß derselbe sich noch einmal in widerrechtliche Sachen einmische.

Ebenso beklagten sich die Protestanten 1781 beim Churfürsten, „über die Unduldsamkeit der Katholiken, und besonders des katholischen Pastors." Die vorhin genannten Eheleute Walthausen gaben auch hierzu den Anlaß. Der katholische Pastor habe nämlich, so lautet die Beschwerde, ein Kind (Knabe) des Walthausen 1777 durch seine Magd in die katholische Kirche bringen lassen und es dort getauft, obgleich Walthausen Protestant sei und bei der Abschließung der Ehe bestimmt sei, daß demgemäß die Kinder nach dem Geschlecht entweder protestantisch oder katholisch werden sollten. Indeß würde man zu diesem ersten Eingriffe des katholischen Pastors noch geschwiegen haben, wäre nicht ein zweiter, noch weiter getriebener Eingriff von demselben Pastor erfolgt. Jetzt nämlich, 1781, habe die Frau Walthausen abermals geboren — und zwar in der katholischen Pastorat, „wobey, da der Pfarrer sich hoffentlich der Dienste dabei enthalten, dessen Magd Hebamme gespielt", wodurch sich herausstelle, daß die Sache zwischen dem Pastor und der Frau Walthausen vorher so abgemacht gewesen sei. Durch diesen, durch kein Gesetz gebilligten Eifer des Pastors sei aber der Frau und des Kindes Leben sehr gefährdet gewesen. Es streite, sagen sie, gegen die Menschenliebe, gegen die Pflichten eines Seelsorgers, gegen die Würde des Geistlichen; es zeuge von Un-

duldsamkeitsgeist des katholischen Pastors, laufe direct gegen den Vertrag und störe vor Allem den ehelichen Frieden. Sie bitten also um Schutz in ihren Rechten und Verhütung fernerer derartiger Eingriffe. Unterschrieben haben: (gez.) Mathias Daubenspeck, pfarrer. Joh. W. Kaulen, elteſter. Joh. loobes, elteſter. Hendrickus Deußen, elteſter. Hermanus Dürſelen, elteſter. Johannes ſchmitz, elteſter. Johannes laufs, Kirchmeiſter. Georg Stromenger, Vorſteher. Johannes Krapohl, Vorſteher. Mathias Walthauſen. Johannes Jantzen, Diacon. Johannes Lentzen, Diacon. Hendrikus Heynen, Diacon. Albertus Conrads, Diacon. Johannes Quack, Diacon. — Es erfolgte in beiden Fällen kein Beſcheid des Churfürſten. Am 3. Febr. 1777 brüchtete (beſtrafte) Paſtor Grotthoff einen Fuhrmann Gisbert Wirtz, welcher Tags vorher (Mariä Lichtmeß) und am St. Stephanstag mit offener Karre herausgefahren war, um für den Hofrath Bouget Seide zu holen, mit 3 Pfd. Wachs für die Kirche, per Pfund à 30 ſtüber. Die Betroffenen, Bouget und Wirtz, beſchwerten ſich dieſerhalb bei dem Churfürſten, welcher die Strafgelder zurückgeben und dem Paſtor bedeuten ließ, er ſolle ſich in Zukunft ſolchen Vorgehens „unter ſtraf ſchärferen Einſehens“ enthalten, indem der Pfarrer nie das Recht, zu brüchten, beſeſſen habe.

Selbſt Wickerather Unterthanen und Anhänger des Freiherrn v. Quadt erlaubten ſich den religiöſen Frieden ſtörende Handlungen im 18. Jahrhundert. So ſagt der Vogt von Odenkirchen, Johann Philipp von Stregen: einige Wickerather gottloſe Geſellen hätten unter Abſingung einiger den Allerhöchſten und ſeine allerheiligſte Mutter läſternder Lieder bey Nachte ein zu Odenkirchen ſtehendes Stationskreuz ausgeriſſen und dasſelbe zu Wickerath im Hauſe des Cremers unter dem Brandweinkeſſel verbrannt, wobei deſſen Vetter Hermges Cremers am Kaſt das heilige Meßamt ſpöttlich geleſen und einem lebendigen Hahn ſiedendes Oel in den Schnabel gegoſſen hat, unter dem Vorgeben, ihm die heilige Oelung zu geben.“

(Vgl. „Heimath“, von 1876, S. 154 in dem Artikel: „Die Wickrather Wirren im 18. Jahrhundert.)

Viertes Kapitel.

Die katholische Pfarrkirche und ihre Geschichte.

Es darf wohl der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß man es nicht als Parteilichkeit auffasse, wenn von nun an die weitere Erzählung ganz besonders der katholischen Gemeinde von Odenkirchen gilt; man wird mir den Vorwurf der Parteilichkeit um so weniger machen dürfen, als ja die evangelische Pfarre schon im Jahre 1855 bei Gelegenheit ihres hundertjährigen öffentlichen und durch den Churfürsten genehmigten Bestehens in dem Herrn Lehrer Berchter ihren Beschreiber gefunden hat, [1]) während den Mitgliedern der katholischen Pfarre noch nichts Gedrucktes über das Alter und die Schicksale ihrer Pfarre zu Gebote steht. Zwar verweis't das im Jahre 1846 durch den damaligen Vikar Lambertz angelegte Lagerbuch der katholischen Kirche zu Odenkirchen zu verschiedenen Malen auf den ehemaligen Pfarrer Schmitt, [2]) woraus man entnehmen könnte, daß von demselben ein Buch über Odenkirchen existirt, welches dem Anfertiger des Lagerbuches vorgelegen habe. Ich habe mich bemüht, dasselbe ausfindig zu machen, aber vergebens; weder dieses Buch, noch ein anderes ist in den Händen der Leute.

Alles dasjenige, was in der vorigen Schilderung schon mitgetheilt worden und nicht nothwendig wiederholt werden muß, bleibt in der weiteren Erzählung ausgeschlossen.

[1]) Beiträge zur Geschichte der reformirten Gemeinde Odenkirchen nebst einem Anhange. . . . Christlichen Familien dargereicht von W. Berchter. Selbstverlag des Verfassers. Müllforth 1855.

[2]) „Pfarrer Schmitt sagt“ . . . „Pfarrer Schmitt schreibt weiter“ . . . u. dergl.

Die erste Frage ist natürlich diejenige nach dem Alter der christlichen, d. h. katholischen Pfarre von Odenkirchen, die Frage, wann die Odenkirchener Pfarre entstanden und von wem sie gegründet ist. Leider ist es nicht möglich, hierauf eine auch nur in etwa genügende und bestimmte Antwort zu geben; nur soviel ist sicher, daß die kirchliche Gemeinde von Odenkirchen, dem politischen Range Odenkirchens entsprechend, eine bedeutend große und zur Zeit der Reformation schon eine uralte war. Die erste Behauptung läßt sich daraus beweisen, daß im 16. Jahrhundert der katholische Pfarrer und seine Gemeinde die kirchlichen Einkünfte der vorreformatorischen Zeit so hoch angeben, daß von ihnen fünf Geistliche bequem gelebt hätten; eine Kirchengemeinde aber, in welcher fünf Geistliche wirken, ist sicherlich nicht klein. — Rücksichtlich des Alters der Gemeinde läßt sich auf Grund einer früher angeführten Behauptung der odenkirchener Katholiken mit Bestimmtheit sagen, daß sie zur Zeit der Reformation schon eine uralte war. Es wurde nämlich im 16. Jahrhundert die in Odenkirchen vorhandene Kirche schon „eine uralte" und die in derselben vorhandenen Glocken „mehrere hundert Jahre alt" genannt. Wenn das kirchliche Gebäude aber „uralt", so war die kirchliche Gemeinde sicher eben so alt. Die älteste und erste Nachricht, welche bisher über die kirchliche Gemeinde überhaupt bekannt geworden, ist diejenige vom Jahre 1242, wo der Erzbischof Conrad I., Graf von Hochsteden, dem hohen Domcapitel zu Coeln die Pfarrkirche zu Odenkirchen incorporirt, d. h. ihm das Recht schenkte, den Pfarrer daselbst zu ernennen. [1]) Im Jahre 1253 wurde diese Incorporation erneuert. Dieser Gnadenakt des Erzbischofes legte den Grund zu späteren vielfachen Streitigkeiten bei Beisetzung der Pfarrstelle zwischen dem Domkapitel und den Herren von Odenkirchen, da auch die letzteren das Ernennungsrecht für sich in Anspruch nahmen; und in Folge dessen konnte es nicht ausbleiben,

[1]) Die Urkunde, welche in Abschrift sich im katholischen Pfarr-Archive zu Odenkirchen befindet, siehe im Anhange. —

daß manchmal zwei Pfarrer neben einander existirten, von denen ein Jeder sich Anhang zu verschaffen und auf der Pfarrstelle zu halten suchte. Zur Zeit der Reformation hören wir von derartigen Streitigkeiten nicht, hauptsächlich wohl deshalb, weil man mit anderen Sachen und Fragen beiderseits vollauf beschäftigt war, dann aber auch aus dem Grunde, weil der damalige zeitige Herr von Odenkirchen zum Protestantismus übergetreten war und damit selbstredend auf ein Ernennungsrecht für die katholische Pfarrstelle verzichten mußte, wenn er es früher besessen hatte. Später aber, als mit Johann v. Werth und den Freiherren v. Frentz und dem Marquis v. Westerloo wieder katholische Herren Besitzer von Odenkirchen wurden, lebte auch diese Streitfrage in Betreff des Ernennungsrechtes des Pastors wieder auf und fand erst ihre schließliche Lösung, als die ganze Herrschaft wieder durch Kauf vom Churfürsten eigenthümlich erworben wurde. Beide Theile konnten durch Thatsachen beweisen, daß sie in früheren Zeiten das Besetzungsrecht der Stelle ausgeübt und ihr Candidat darauf die Pfarrstelle innegehabt hatte. Durch solche in diesem Streite ausgestellte Atteste werden uns auch die Namen mehrerer Pastores bekannt, welche wir mit den auf ihre Person bezüglichen Ausführungen der Akten später zusammenstellen werden. Ganz besonders nach dem Tode des Pfarrers Adam Reistorff 1717 entstand ein heftiger Streit zwischen dem Domcapitel einer-, und dem Herrn von Odenkirchen, Marquis von Westerloo anderseits, bei welcher Gelegenheit alle Archive durchsucht und alle, die Sache betreffenden Documente an's Tageslicht gebracht wurden.

Wie groß die Seelenzahl der Katholiken vor der Reformation gewesen sei, läßt sich ebenfalls nicht angeben. In und nach der Reformation bildeten sie die geringere (und auch ärmere) Zahl der Bevölkerung. Im Jahre 1637 nennen sie sich selbst: „wir geringes kleines Häuflein katholischer Unterthanen" und „Catholisch verpliebene wenige Underthanen"; dann wird 1710 ihre Zahl auf 500 Communicanten, 1731 auf $1^1/_2$ bis 2 Tausend Seelen, und 1765 wieder auf 900 Communicanten neben 2000 Protestanten

angegeben. Seitdem ist aber ihre Seelenzahl stetig gewachsen und bei der letzten Volkszählung von 1875 gehörten von der Gesammt-Bevölkerung der Bürgermeisterei, welche sich auf 7850 belief, 4306 Einwohner der katholischen Confession an.

Neben der alten Pfarrkirche bestand von Altersher in der odenkirchener Pfarre noch die Capelle zu Hockstein mit dazu gehörigem Capellenplatz von 2 Morgen 48 Ruthen. Die Zeit ihrer Errichtung ist unbekannt. Der Pfarrer von Odenkirchen wird manchmal auch noch „vicarius", ja auch „parochus in Hackstein" genannt; so z. B. Otto de Gevelraidt (oder Gilveroidt), welcher am 17. May 1577 zum „parochus von Hockstein" ernannt wurde, wo vor ihm ein Hermann de Vieſſen gewesen war. Die Capelle, zu Ehren der heiligen Margaretha errichtet, wurde von den Protestanten aber schon vor 1628 demolirt und die darzu gehörenden Renten von der weltlichen Gewalt eingezogen. Der Platz sowohl wie die Einkünfte der ehemaligen Capelle mußten aber später den Katholiken zurückgegeben werden; der Platz wurde dem Pfarrer, die Einkünfte („über hundert Malter Roggen und über hondert Malter Haber") der Pfarrkirche überwiesen. Auf den ersteren wurden Eichen angepflanzt, welche später zur Reparation der Pastorat dienten und dem Pfarrrer außerdem noch jährlich über $^2/_4$ Schanzen und über 10 Rthlr. an baarem Gelde einbrachten. Im Jahre 1755 mußte der Pfarrer Broich auch diesen Platz nebst Holzung zur Hälfte abgeben. Dann existirte in frühesten Zeiten eine Capelle in Wettschewell, welche aber von dem Kloster zu Wickrath bedient wurde und welche mit der odenkirchener Pfarrkirche in keinem engeren Zusammenhang stand. Dieselbe wurde schon im Jahre 1492 vom Papst Alexander VI. (1492—1503) mit der wickerather Pfarrkirche dem dortigen Kloster der Kreuzherren zu Antoniusberg incorporirt. [1]) Das odenkirchener Regalienbuch sagt von ihr: „Die Capelle zu Wetzgewell ist mit zwentzigh morgen Landts dem Prior und Cloester zu St. Antonybergh genant in

[1]) Abschrift dieser Urkunde auf Pergament befindet sich im Pfarr-Archiv zu Wickrath.

Wickraedt zustendigh und mit allen angehörigen Erbgerechtigkeiten an's Schloß Odenkirchen lehnruehrigh. — Zehn Morgen landts sein gelegen an einem allingen stück in dieser Herrlichkeit am Wege, so von Sassenraedt gen Neukirchen gehet, bey Grieten Gilveraedts landt, welche auch ans Schloß Odenkirchen zu lehen gehoeren, lauth Brieff und Siegel, so Frau Margaretha von Palant, Frau zu Odenkirchen, sammt dreyen Mannen vom Lehen besiegelt. Das Datum steht am tage Urbani (25. May) Anno Einthausend vier hondert zwey und neuntzigh; davon Otto Gilveraedt jetziger Zeit das Lehen tregt." Endlich war noch mit dem s. g. Ursuliner-Hof zu Güdderath eine Capelle verbunden, worin aber niemals Gottesdienst gehalten worden ist. Dieselbe wurde erst in jüngster Zeit, in den sechsziger Jahren, wegen Baufälligkeit abgebrochen.

Die Bauart der ursprünglichen Pfarrkirche, deren Patron von jeher der heil. Martyrer Laurentius gewesen,[1]) und ihre Größe ist schwer zu bestimmen, da sie vielfachen Veränderungen und selbst Beschädigungen durch Brand ausgesetzt gewesen ist; jedenfalls war sie bedeutend größer, als die jetzige ist. Man meint sogar, daß sie eine dreischiffige gewesen sei, und schließt dieses aus den alten, zugemauerten Bogen und Oeffnungen der jetzigen Kirche und aus altem Gemäuer, Fundamenten, welche beim Aufwerfen von Gräbern auf beiden Seiten der Kirche aufgefunden wurden. Wie dem aber auch sei, jedenfalls ist die katholische Pfarrkirche in ihren Hauptbestandtheilen uralt und der jetzige Bau ganz gewiß nur ein Ueberrest einer früheren, bedeutend größeren Kirche. Haben wir doch früher neun und mehr Altäre angeführt, welche vor der Reformation in der Kirche vorhanden waren; wir wüßten nicht, wo dieselben in dem jetzigen Gebäude hätten Platz finden können. Möglich ist, daß ein Theil der Kirche von den Protestanten demolirt wurde bei jener Gelegenheit, als sie, einer früheren Angabe zufolge, die sämmtlichen Altäre und das Innere der Kirche zerstörten; vielleicht auch, daß freiwillig ein Theil niedergerissen wurde, als in

1) Von einem besondern Ortspatron neben dem der Pfarrkirche ist nichts erfindlich.

Folge des Uebertrittes des größten Theiles der Pfarre die Kirche für die Katholiken viel zu groß geworden war. Auch ist es nicht unwahrscheinlich, was viele Einwohner von ihren Voreltern gehört zu haben angeben, daß bei dem Brande von 1721, welcher den größten Theil des Ortes verwüstete, die Pfarrkirche ebenfalls theilweise eingeäschert wurde. —

In dem Streite mit den Protestanten spielte der Besitz der Pfarrkirche eine wichtige Rolle; beide Theile machten die größten Anstrengungen, ihr altes Recht auf dieselbe zu beweisen, und wirklich kann ja nicht abgestritten werden, daß die Protestanten mehrere Male, wenn auch nur auf kurze Zeit, dieselbe in Besitz gehabt haben. Bei den Ausgleichsverhandlungen gelang es aber doch den Katholiken, ihre Kirche für ihren Cultus zu retten, worüber der Jubel ein großer gewesen sein muß; wir haben uns von den ältesten Leuten erzählen lassen, wie ängstlich damals die Katholiken den Verhandlungen der Commission gefolgt sind und wie gespannt sie waren, wem eigentlich die Kirche zugesprochen werden möchte. Ebenso ist es den Leuten noch erinnerlich, gehört zu haben, wie groß die Erbitterung gewesen sei, als verlautete, die Protestanten würden das Gotteshaus erhalten, und wie man schon Beile und Sensen scharf gemacht habe, um dasselbe eventuell durch Gewalt zurückzuerobern. [1])

Das Aeußere und Innere der Kirche wurde im Laufe der Zeit mehrfach baulichen Veränderungen und Reparaturen unterworfen. Besonders zu Ende des vorigen Jahrhunderts war dieselbe durch

[1]) Im katholischen Pfarr-Achiv befindet sich noch ein Schriftstück des Pfarrers A. Broich, des Amtsmannes d'Azevedo, sämmtlicher kathol. Schöffen und über 200 katholischer Bürger Odenkirchens, vom 13. Oktober 1754, worin Alle gegen die „hinterrückliche Trachtung der Protestanten nach hiesiger pfarrkirche, pastorat, schuhl und armen-Rhenten, welches Vorhaben ihnen gleichwohl nach Gottes Willen bisheran nit durchgegangen ist" protestiren und worin die Bürger ihren Pastor und den Amtmann auffordern, „in unserem nahmen das Nöthige bey dasieger anwesender Hochansehnlicher Commission zu besorgen, unsere defension zu bewürken und vor allem die Beybehaltung unserer Kirche, Pastorat und schuhle ꝛc. zu suchen."

den dürftigen Zustand der katholischen Gemeinde gar sehr in Verfall gekommen, weshalb auf wiederholte Bitte des Pastors Broich und Grotthoff der Churfürst seinem Baumeister Flügel den Befehl gab, „die katholische Kirche zu Odenkirchen für 12—1300 Rthlr. meisterlich und dauerhaft in den Stand zu setzen." Der Baumeister gab sich an die Arbeit, scheint aber seine Aufgabe nicht „meisterlich" gelöst zu haben, dann am 7. Januar 1783 klagt Grotthoff dem Churfürsten, daß die Reparatur schlecht sei. „Es fehlen, sagt er, die Pillare zur stützen der schwachen Mauren des schiffgens, auf jeder Seite wenigstens zwei, die Kirche ist nicht geweißt und nicht beworfen, über der Thüre ist kein Fenster eingesetzt und anderes mehr." Wegen des Thurmes, so der Churfürst der Gemeinde zu repariren überlassen, klagt der Pastor, daß dessen Reparatur schon seit länger als 12 Jahre nöthig gewesen und von der Gemeinde gern ausgeführt würde, „wenn nur die Frau Vogtin Bouget oder deren Verwalter F. H. Schotten den Ausschlag (die Steuerumlage) auf die Gemeinheit machten." Er bittet daher den Churfürsten, „den p. Flügel anzuhalten, das ex contractu (contractmäßig) vielleicht Unterlassene nachträglich zu prästiren und die Frau Vogtin wegen des Thurmes anzuspornen." Die Reparatur ist jedenfalls eine allseitige gewesen, indem die Kirche ganz für die Zeit der Arbeit außer Benutzung gelassen und dem Pastor unter dem 17. Februar 1774 vom Erzbischofe Maximilian Friedrich die Erlaubniß ertheilt wurde, auf der Burg die heilige Messe zu lesen und auch daselbst alle pfarramtlichen Functionen zu verrichten, „donec parochialis Ecclesia sufficienter raparata fuerit" (so lange, bis die Pfarrkirche hinreichend restaurirt sein wird). Schon 1772 waren der Pastor, Vicar, Kirchmeister und mehrere Gemeindemitglieder bei dem Churfürsten vorstellig geworden, daß, um es mit einem Wort zu sagen, Alles an der Kirche, vom Dach bis zum Mauerwerk vermodert, verfault und mürbe sei, so daß sogar aus der Wand ganze Stücke Mauerwerk herausfielen und kein Dachdecker sich mehr getraue, auf das Dach zu gehen, und d'rum bei einfallendem Regen das Wasser allenthalben durchschieße. Beson-

ders der Chor hatte sehr viel gelitten, wie die beiden Maurermeister Henricus und Johan Wilhelm Welters am 7. Februar 1774 bescheinigen. Demgemäß waren die über dem Hochaltar zusammenschießenden Bogen bis zu 6 Fuß lang abgesunken und ganz beweglich, am ganzen Chor kein einziges Schild ohne weitschichtige Spalten, die Ringmauern des Chores hatten drei Spaltungen von oben herab bis in die Fundamente und der den Chor vom Schiff trennende Bogen war in vier Spalten auseinander gegangen. Die ganze uralte Kirch sei, wie die beiden Baumeister bezeugen, ruinös und ihr Betreten lebensgefährlich, weshalb auch schon Viele auszubleiben sich gemüßigt sähen. Ein kleines Chörchen der Kirche, an der Nordseite unter dem Bogen, sei schon eingefallen.

Das Gebäude wurde in Folge dessen mit den nöthigen Balken und Ankern versehen, auch der Dachstuhl zuerst mittelst Einschiebung einiger stiehlen verbessert und später, als dies nicht genügte, ganz neu gemacht. Zuerst hatten die Verhandlungen lange den Aufbau verzögert, weil die Domainen-Verwaltung und Steuerkasse von Odenkirchen die Kosten den Katholiken allein aufbürden wollten, wogegen die geistliche Behörde mit den Katholiken übereinstimmend verlangte, daß die Steuerkasse die Last trage. Man berief sich von der ersten Seite auf den Vergleich von 1755, welcher ausdrücklich bestimme, daß jede Religionsgemeinde von der Zeit des Vergleiches an die Baulast selbst übernehme; katholischerseits wurde dagegen aber geltend gemacht, daß die Commissare die alte Kirche ja hauptsächlich mit aus dem Grunde den Katholiken erhalten hätten, weil sie aus Gemeindemitteln unterhalten und in Stand gehalten werden müsse, welches Recht der Kirche auch für die Zukunft verbleiben solle. Der letzten Ansicht stimmte schließlich auch der Churfürst als der richtigen bei; um aber die Sache nicht länger aufzuhalten, übernahm er die Reparatur der Kirche aus Privatmitteln, während er die Verpflichtung, für Instandsetzung des Thurmes zu sorgen, der Gemeinde beließ. Dabei berief er sich auf die in allen an Odenkirchen angrenzenden Districten herrschende Sitte, wo allenthalben der Thurm von der Gemeinde in Stand gehalten werde,

wie dies auch noch besonders ein Zeugniß des jülich'schen Vogtes J. M. Fr. Stercken zu Rheydt vom 30. März 1776 bekunde. Endlich verstand sich die odenkirchener Verwaltung dazu und wollte Hand ans Werk legen; sie ließ einen Ueberschlag der Kosten von dem Bau- und Mühlenmeister Peter Koulen machen, welcher dieselben auf 360 Rthlr. taxirte, weil er der Ansicht war, der Thurm werde durch eine starke Reparation wieder in dauerhaften Stand gesetzt werden können. Der Zimmermeister Heinrich Deberichs hingegen behauptete, die meisten Theile im Thurm seien unbrauchbar und d'rum neu anzuschaffen, weshalb er den Kosten-Anschlag auf 680 rthlr. machte. Letztere Ansicht stellte sich als richtig heraus und es wurden daher für die Reparatur 680—700 Rthlr. ausgeworfen. Jetzt aber wurden von anderer Seite neue Schwierigkeiten erhoben: ganz besonders die Forensen weigerten sich, zu den Kosten beizutragen und protestirten gegen ihre Hinzuziehung zur kirchlichen Baulast; vorzüglich waren es der Freiherr v. Geyer zu Lüttich und Johann Quadt zu Neukirchen, welche sich beschwerdeführend an den Churfürsten wandten. Dieser entschied aber am 30. September 1786, daß die Beiträge von Allen, sowohl Adeligen als Bauern, In- und Ausländern, die Land in Odenkirchen hätten, nach dem Simpelsfuß geleistet und demgemäß vertheilt werden müßten; zugleich verordnete er die Aufnahme eines Capitals, um an die Arbeit gehen zu können. Schließlich gaben sich Alle zufrieden, nur der Herr v. Geyr protestirte weiter als Meistbegüterter und bat den Churfürsten um Zurücknahme des Befehles wegen des ihm (v. Geyer) daraus entstehenden Nachtheils und Beschwer. Er wurde indeß abgewiesen und zur Beisteuer herangezogen; durch churfürstliche Verordnung vom 17. November 1787 zur Zahlung binnen vierzehn Tagen angehalten, widrigenfalls der odenkirchener Vogtsverwalter Auftrag habe, zur Execution zu schreiten. Er zahlte, und damit war die Sache abgethan.

Später erhielt die Kirche noch mehrere Male größere bauliche Reparaturen, so namentlich im Jahre 1837 bis 38, wodurch man den so dringend nöthig gewordenen Bau einer ganz neuen Kirche

immer wieder in die Ferne zu schieben suchte. Jetzt ist dieses nicht mehr möglich, zumal auch die Kirche für die katholische Gemeinde mehr als zur Hälfte zu klein geworden ist; letztere geht daher augenblicklich mit dem Plane um, sich bald ein neues, geräumiges Gotteshaus zu beschaffen.

Bei der inneren Verputzung und Restauration der Kirche am Ende des vorigen Jahrhunderts hatte der damalige Pastor Grotthoff einige Aenderungen und Versetzungen des Mobilars vorgenommen; so unter anderem waren die Stühle für den katholischen Vogt und seine Familie, sowie für Amtmann und Kellner, welche bis dahin auf dem Chore standen, davon entfernt und zu den anderen in die Kirche gesetzt worden. Der Vogt führte dieserhalb Klage beim Churfürsten am 22. Januar 1782 über den Pastor, den er einen guten, einsichtigen Mann nennt, der aber nicht immer mit genugsamer Bescheidenheit zu Rathe gehe. Während er vorgebe, durch solche Versetzung Raum zu gewinnen, vergebe er unten in der Kirche Plätze an Privatleute, worauf diese dann ungeheuer große, ja sogar geschlossene Stühle gesetzt hätten und so die Kirche verengerten und den übrigen Unterthanen den Platz benähmen. Er, Vogt, bitte daher, „diesen unruhigen Geistlichen" anzuhalten, die alten Stühle wieder auf den alten Platz zu setzen und die Kirche durch sofortige Entfernung der übrigen, neuen, geschlossenen Bänke wieder für die Unterthanen frei zu machen. Daraufhin befahl der Churfürst am 28. Januar 1782 dem Pfarrer, daß er, damit der Vogt das nöthige Ansehen behalte, diesem seinen Sitz auf dem Chor wieder herstelle, wie er ihn zu jeder Zeit dort gehabt und daß ihm gegenüber kein Anderer aufgestellet werde. Die Scheffen könnten die erste, aber ungeschlossene Bank unterhalb dem Chor in der Kirche einnehmen, außerdem aber sei Keinem ein besonderer Platz in der Kirche einzuräumen und noch viel weniger zu gestatten, daß geschlossene Stühle aufgesetzt würden, wenn das Recht dazu nicht auf einem besondern Titel beruhe; die vorhandenen Bänke seien drum sofort zu beseitigen, „als lieb Dir unsere Gnade sein mag." Diesen gestrengen Befehl auszuführen, scheint der Pastor

gezögert zu haben, indem die Wwe. Bouget in dieser Angelegenheit am 2. März nach Coeln berichtet, daß nicht allein die vier geschlossenen großen Stühle noch auf demselben Platze stünden, sondern daß in letzter Zeit noch 14 andere Bänke von verschiedenen Personen mit eingegrabenen Namen der Eigenthümer hinzugekommen seien, worin diese den Platz für sich allein beanspruchten und so den Raum in der Kirche übermäßig verengten; dieses biete Anlaß zu Unruhe in der Kirche, da die Leute sich nicht wollten verdrängen lassen und sich schon mehrmals den Platz in die geschlossenen Stühle erzwungen und Schlösser und Gehänge abgeschlagen hätten. Um nun den Pastor zu nöthigem Respect zu bringen, sagt sie, und Gehorsam zu erlangen, sowie Unruhen ferner zu verhüten, solle entweder der Pastor noch einmal strengstens zur Vollführung des Befehles vom 28. Januar angehalten, oder aber, was wohl besser sei, Leute bestimmt werden, welche die Bänke fortschafften und die darauf befindlichen Namen, woraus ein ewiges Recht hergeleitet werden könne, davon entfernten; der ganzen Gemeinde sollte dann aufgegeben werden, gemeinschaftliche Bänke für Alle, groß und klein, machen zu lassen. Von den vier obengenannten geschlossenen Stühlen war einer für den Vogt und seine Familie, der also wieder auf den Chor zu stellen war, und für den Kellner und Scheffen; den dritten hatte ein Herr v. Sierstorff als Besitzer des Hauses Aldenbrück zu Mülforth, den vierten der vormalige Buschhüter und Jäger Henrich Jöres aufgestellt unter dem Vorwand, zu jeder Zeit einen besondern Platz gehabt zu haben. Am 8. März befahl der Churfürst seinem Geheimrath Feusser, der nach Odenkirchen ging, „beßter massen und auf die gelindeste Art die Stuhlthüren aushängen und die Namen abmachen zu lassen, und so die Beengung der Kirchenplätze durch Verschließen der Bänke ferner zu vereiteln.“ Dieses geschah, und am Anfange des Jahres 1783 theilte der Pastor dem Churfürsten mit, die Gemeinde sei in Betreff der Stühle, nachdem die Thüren ausgehangen und der Verschluß beseitigt sei, wieder beruhigt; die Namen seien weggemacht und die Bänke könnten jetzt nur als gemeine

Bänke betrachtet werden, als welche sie auch von Allen benutzt würden. —

In dem Thurme der Kirche hangen drei Glocken, zwei große und eine kleine, s. g. Schelle (Meßglöcklein). Das Geläute der beiden ersten ist sehr schön und paßt genau zu jenem der alten, jetzt protestantischen, Kirchen in Wickerathberg und Rheydt.

Die größte Glocke hat oben an der Krone, worin sie hängt, folgende Inschrift:

„meister : jan : goet : mi : a. h. g. s. anno : dni : m : cccc : l : XVII : nomen : meum : est : ihesus.“

Zu Deutsch: Meister Johann [1]) goß mich a. h. g. s. (die Bedeutung dieser Buchstaben ist unbekannt) im Jahre des Herrn 1467. Mein Name ist Jesus. Unter dieser Inschrift steht an einer Seite der Glocke ein rundes Schild in der Größe etwa eines silbernen Fünfmarkstückes, Christus am Kreuz darstellend, umgeben von jüdischen Soldaten, sowie von einer Menge Leidtragender und Neugieriger; an der gerade entgegengesetzten Seite ist ein Schild von derselben Größe, ebenfalls mit Christus am Kreuze, darunter steht aber nur seine Mutter Maria und der heilige Johannes.

Die zweite, mittlere Glocke hat ebenfalls oben am Rande folgende Inschrift:

„heinricus [] de [] gerresheim [] me [] feci(t) [] anno [] dni m [] cc [] XCIX [] defunctos [] ploro [] vivos [] voco [] fulmina [] pello [2]) [] maria [] vocor [].“

Zu deutsch: „Heinrich von Gerresheim hat mich gemacht im

1) Eine Glocke der Kirche zu Wickerathberg trägt, wie mir von befreundeter Seite mitgetheilt wurde, folgende Inschrift:
In . den . jairen . ons : Herrn MCCCCXLIX (oder IV) (1449(44). Maria bin (ich) genannt. Johann van en jacop to Kaenberg. Maria ora pro nobis.
Ohne Zweifel sind die beiden Gießer „Johann“ in Odenkirchen und Wickerathberg dieselben Personen, zumal auch die Jahre des Gußes beider Glocken nicht weit auseinander liegen.

2) oder vello (breche ich)

Jahre des Herrn 1399. Die Todten beklage ich; die Lebenden rufe ich; die Blitze vertreibe ich. Maria heiße ich.

Auf diese Worte folgt ein kleines Kreuz (†), dann ein Ritter zu Pferd, etwa der heilige Georg, welcher mit kräftigem Arme seinen Pfeil gegen einen zu seinen Füßen sich krümmenden Drachen schleudert, und zum Schluß wieder ein kleines Kreuz (†).

Die dritte, zu diesen beiden passende Glocke, welche den Namen „Joseph" tragen müßte, fehlt.

Die s. g. Schelle trägt die folgende einfache, kurze Inschrift: „Franciscus Treir me fvdit 1637. ego sum facta in honore omnium Sanctorum."

d. h. Franz Treir goß mich 1637. Ich bin gemacht zu Ehren aller Heiligen.

Die Jahreszahl steht auf der Glocke in arabischen Zahlen unter der Umschrift, theils unter fvdit, theils unter ego.

Im Jahre 1754 hatte die Pfarrkirche eine neue Orgel erhalten und am 29. Juni wurde sie zum ersten Male beim Gottesdienste benutzt. Im Kirchen-Archiv ist noch eine „Instruction, wie die Register der orgel in guter Harmonie und Accordt zu ziehen sind." Im Jahre 1870 wurde das Werk vervollständigt, wobei eine theilweise Umänderung vorgenommen und besonders ein neues Gebläse angelegt wurde.

Bei der Reparatur von 1780 wurde auch ein neuer Tabernakel auf dem Haupt-Altar und eine neue Kanzel angeschafft. Welters sagt darüber: „1786 im Februar ist die neue Predigstuhll allhier in Odenkirchen in unserer pfahrkirchen aufgesatz. Mein Sohn Jacob und ich haben ihn aufhelfen setzen, er war in libberg gemacht und hat gekost hundert Rthlr., wie gesagt ist worden, ohne daß Anstreichen. 1786 den 22. und 23. December ist dann das neue Tabernakel und auch ein antependium von holtz in unser Kirch aufgesatz worden, ich habe auch geholfen; es war auch zu libberg gemacht; es ist gesagt worden, daß die zwey theil kosten 80 rthlr. ohne daß Anstreichen."

Das Bild des Haupt-Altars, die Kreuzigung Christi darstellend,

ist sehr alt und soll nach dem Lagerbuche der Kirche eine werthvolle Copie des entsprechenden Bildes von Rubens sein.

Bis zur Reformation bestand in der Pfarrkirche eine Bruderschaft zu Ehren der Mutter Gottes Maria, von der aber nichts weiteres bekannt ist. Später, am Palmsonntag 1757, wurde dann die Bruderschaft von Jesus, Maria und Joseph, welche jetzt noch besteht, eingerichtet, auch genannt „von der christlichen Lehre." Diese Bruderschaft feierte von Alters her am Pfingstmontage das Vogelschießen und durch sie sind auch die s. g. Prunkfeierlichkeiten entstanden. Die Bruderschaft hat nämlich die Verpflichtung, bei der Gottestracht die Procession in feierlichem Aufzuge zu begleiten; weil nun dabei der Bruder-König mit dem Silber [1]) behangen „prunkt", so erhielt die ganze Feier davon den Namen. Nach beendigter Procession wurde der Geistlichkeit und dem König auf der Burg ein Festmahl gegeben, woraus die jetzige Kirmeß sich gebildet hat. Ende des vorigen Jahrhunderts, wo so manche Unsitte sich eingeschlichen hatte, mußte vor dem Sacramente in der Procession ein in allerlei Farben gekleideter „Hofnarr" tanzen; es bedurfte der kräftigen Einsprache des verstorbenen Pfarrers Klinkenberg, um diesem unwürdigen Treiben Einhalt zu thun.

Die Einkünfte der Kirche waren früher sehr bedeutend, können aber nicht ganz genau mehr festgestellt werden. Für unsere Zeit reichen sie für die gottesdienstlichen Bedürfnisse nur mit genauer Noth aus.

Eine genaue Schilderung des Schulwesens der älteren Zeit ist nicht möglich, indem das dazu nothwendige Material gänzlich

[1]) Früher hatte jeder neue Bruderkönig statutgemäß die Verpflichtung, ein neues Schild an das Königs-Silber zu schenken. Das Silber der Bruderschaft besteht jetzt noch aus einem großen Brustschild, welches „zum Jubiläum der Bruderschaft" — die Angabe des Jahres fehlt — angeschafft wurde, mit anhängendem silbernen Vogel, und aus 18 kleinen Schilden, deren ältestes von dem Bruderkönig Winand Hieronymus v. Frentz (1623), und deren jüngstes von Wernerus Cöngens (1763) herrührt Gleichfalls ist ein aus 10 Schildern und anhängendem Vogel bestehendes Silber für den Junggesellen-König vorhanden.

fehlt; die Pflege desselben war indeß, wie damals allgemein, Sache der Kirche, und diese ließ ihm auch die nöthige Sorgfalt angedeihen. Bei der Erzählung der Ereignisse der Reformation bot sich ja auch öfter Gelegenheit, sich davon zu überzeugen.

In der vorreformatorischen Zeit war das Amt des Schullehrers von demjenigen des Küsters getrennt; für Beide waren so reiche Stiftungen vorhanden, daß ein Jeder standesmäßig — im Sinne der damaligen Zeit — davon leben konnte. Später jedoch, als die meisten Einkünfte den Katholiken in früher geschilderter Weise verloren gegangen waren, wurden diese beiden Aemter mit einander vereinigt: der Küster war auch Lehrer, und ist es bis zur allgemeinen Schulreorganisation in der Rheinprovinz so geblieben.

Der ganze Unterricht war bis zur Zeit der Reformation frei, und Niemand, ob reich oder arm, war gehalten, Schulgeld zu bezahlen. Es ist dieses ein schöner und schlagender Beweis dafür, daß unsere katholischen Vorfahren auch ein Herz für die Kinder hatten und sehr dafür besorgt waren, daß ihren Kindern neben einer guten christlichen Erziehung die nöthigen Schulkenntnisse beigebracht wurden. An der Kirche bestand eine Stiftung, woraus der Lehrer bloß für den Unterricht der armen Kinder „außer stabilem Haus und Garten" 14 Malter Korn und 24 Gulden jährlich bezog, wozu dann „der zeitige gnädige Herr" ein jährliches freies Gnadengeschenk („ex libera donatione") von 50 Buschschanzen hinzufügte. Später trat natürlich auch hierin eine Aenderung ein.

Während nach der Reformation die protestantische Gemeinde ihre Schulen zu Odenkirchen, Sasserath, Geistenbeck und Mülforth hatte, besaß die katholische Gemeinde nur die eine Schule zu Odenkirchen, in welche die Kinder der ganzen Pfarre zum Unterrichte wandern mußten. Das alte, bei den meisten Leuten noch in der Erinnerung lebende Küsterhaus, welches hinter der Kirche lag und im Jahre 1869 wegen Baufälligkeit abgebrochen werden mußte, diente zum Theil auch als Schulhaus. Es läßt sich denken, wie

selten unter solchen Umständen alle Kinder in die Schule zusammen zu bringen waren und wie mangelhaft die Ausbildung Einzelner bleiben mußte. „Bei Schnee, Frost und sonstiger schlimmer Witterung, klagt der Pastor Grotthoff, bleiben die Kinder ganz aus, und man kann es den Eltern nicht verdenken, wenn sie dieselben nicht schicken; oder sie besuchen überhaupt die Schulen der an Zahl weit überwiegenden Protestanten, in Folge dessen ich viele Kinder gar nicht kenne."

Heute ist die katholische Pfarrgemeinde in die drei Schulbezirke Odenkirchen, Geistenbeck und Mülforth eingetheilt; jeder Bezirk hat ein dreiklassiges Schulsystem und wirken in Odenkirchen bei getrennten Geschlechtern drei Lehrer und drei Lehrerinnen, während zu Geistenbeck und Mülforth diese Trennung nicht besteht und hier zwei, dort aber drei Lehrer ihres Amtes walten. Die Gesammtzahl der die katholischen Schulen im Sommer 1879 besuchenden Kinder beträgt 824.

Seit Beginn des Jahres 1878 besteht zu Odenkirchen auch ein katholisches Lehrerseminar: Externat, an welchem außer dem Direktor noch vier eigens dafür angestellte Seminar-Lehrer Unterricht ertheilen. Die Anstalt, welche einen zweijährigen Cursus hat und welche zur Aufnahme von 90—100 Schülern eingerichtet ist, ist einstweilen noch eine provisorische, soll aber später, wenn das Bedürfniß sich erhält, zur definitiven werden. — Auch die Bildung einer Lehrer Präparanden-Anstalt ist im Gange.

Ueber die Pfarrstelle ist im Laufe der vorigen Erzählung schon Manches gesagt worden, was hier nicht noch einmal wiederholt zu werden braucht. Vor dem Ausgleiche von 1755 war der Pfarrer in seinem Einkommen gut gestellt. Auf Ersuchen der Commissare bekennt der Pfarrer Broich während der Verhandlungen, daß ihm bei seiner Einführung als Pastor von Odenkirchen durch den Dechant Frantz der Christianität Berchheim, z. Z. Pfarrer in Berrendorff, angewiesen seien: vor allem 66 Morgen schönen Ackerlandes, zum Forst gelegen; dann noch 12 Morgen bei Neukirchen; ebenso 18 Malter Korn, 4 Malter Hafer und 26 Gulden,

welche von den unterdrückten alten Altären S$^{ae}_{a}$ Crucis und S^{i} Georgii stammten und von der geistlichen Behörde dem Pfarrfonds nach der Reformation zur Aufbesserung einverleibt seien; weiter 12 Morgen von der ehemaligen Capelle zu Hockstein, ferner die Zinsen von einem Capital zu 200 Königsthalern. Auf diesem Einkommen hafte dann für den Pastor die Verpflichtung, wöchentlich zwei heilige Messen zu lesen. Neben diesen Bezügen hatte der Pfarrer noch eigene Wiesen, Fischweyer, Bruch und Einkünfte von Zehnten u. s. w. Später benennt er das Einkommen des Pfarrers vor dem Vergleiche genauer in folgender Weise: „107$^1/_4$ Morgen Grundstücke, 1$^1/_2$ Morgen gutes Broichholtz, Vom hocksteiner Capellenplatz, der 2 Morgen 48 Ruthen groß, $^2/_4$ Schantzen jährlichs und das Holz von beneben einigen alten wohlwachsenden Eichen, über hondert; von den Ueberbleibseln zweier Altäre die Einkünfte, dann 4 Malter Hafer, 26 Gulden courant 26$^1/_2$ stüber, von 200 Königsthalern die Zinsen, die Stolgebühren von Katholiken und Protestanten (welche er auf ca. 60 Thaler jährlich berechnet), 8 Hühner, so mit 4 albus leicht per Stück bezahlt wurden, den truckenen Weinkauf (eine Abgabe von dem consumirten Wein, die er auf 16 Thaler taxirt); die Pächter mußten für den Pastor alle Fuhren und Frachten im Bezirk der Pfarrei und deren Nachbarschaft unentgeldlich thuen, wie auch allen tung (Dünger) in dessen Garten unentgeldlich liefern." „Vorhin hatte ich, sagte der Pastor, sechs Pächter, deren ein jeder Pferde und 12 Morgen oder mehr landt von mir hatte; selbige thaten alle nöthigen Frachten; jetzt habe ich nur einen eintzigen, der pferdt hat, und geschehen mir nur 3 ad 4 Frachten, den nöthigen tung (Dünger) muß ich selbst kaufen und habe alles in allem nur ein Einkommen noch von 202 Rthlr. 34$^1/_2$ stüber." Diesen Ausfall erlitt der Pfarrer dadurch, daß er die Hälfte seiner Ländereien 1755 abtreten und auf manche sonstige alten Rechte, als Stolgebühren von Protestanten verzichten mußte; er that dieses aber gern und willig, wie er selbst bekennt, aus Liebe zum Frieden, damit ihn durch sein Festhalten an sein Eigenthum und seine Rechte nicht der Vorwurf treffen könne, er habe

das Zustandekommen des Ausgleiches unmöglich gemacht. Es war dem Pfarrer indeß versprochen worden, der Schaden, welche die Stelle durch diese Theilung erleide, solle ihm ersetzt werden, und die Commissare selbst schlugen ja, wie wir gehört, dem Churfürsten vor (am 21. Dezember 1754), dem Pfarrer das Abgehende durch ein Capital von 700—1000 Rthlr. zu ersetzen oder ihm für die liegenden Gründe die Morgenzahl aus dem Eigenthum der Herrschaft Odenkirchen zuzuerkennen. Aber nach Ausführung des Vergleiches schien man sich des Versprechens gegen den katholischen Pastor nicht mehr zu erinnern, wenigstens verlautete von einer Entschädigung nichts. Der Pfarrer wandte sich d'rum in dieser Angelegenheit beschwerdeführend an den Churfürsten und bat um Ausführung des Versprechens; er betont, ein Einkommen von 200 Rthlr. sei nicht nur keine Belohnung für die Seelsorge von elf kleineren und größeren Oertern nebst dem Flecken Odenkirchen, sondern sie reichten auch nicht einmal für den nöthigsten Lebensbedarf aus, weshalb ihm auch schon 1757 und 1759 jedesmal 200 Rthlr gnädigst geschenkt seien; wie er nun für sich Schulden machen müsse, die ihn gänzlich niederdrückten, so werde er auch noch durch die Armuth seiner Pfarrkinder vielfach in Anspruch genommen und zu Auslagen gezwungen. (Eingabe vom 30. Dec. 1765.) Hierauf-hin erhielt er durch churfürstliche Bestimmung aus Arnsberg den 3. Septembris 1766 eine jährliche Zulage von 100 florin, „worum er aber jährlichs aufs neue einzukommen hat", (wahrscheinlich um dadurch das Bewußtsein wach zu halten, daß es „ein Gnadenge-schenk" sei); dem Generalvicar wurde zur selben Zeit anbefohlen, „auf die Erledigung der geistlichen, der Collation des Churfürsten heimfallende Beneficia ein wachsames Aug' zu haben, damit deren eines, so mit der odenkirchener Pastorat compatibel, dem zeitlichen Pastor von Odenkirchen conferirt und der Pastorat incorporirt werden könne, und Wir dadurch der jährlichen Zulage und Last enthoben werden.". Die Anweisungen zur Auszahlung der 100 florin sind bis zum Jahre 1769 vorhanden, wegen der Incorporation einer andern Pfarrei findet sich nichts, eine feste Entschädigung

hat jedenfalls nicht stattgefunden. Indeß scheint Pfarrer Broich die 100 florin doch bis zu seinem Tode bezogen zu haben; denn der Churfürst verordnete aus Bonn den 28. November 1772, daß die dem odenkirchener Pfarrer gezahlten Subsidien von 100 florin jährlich cessiren sollten, „da nichts billiger, als daß derjenige, der die Gerechtsame zu genießen prätendire, auch die damit verknüpften Lasten trage."

Pfarrer Broich starb am 30. September 1772; sein Testaments-Vollstrecker Joan Peter Keiffen, Pfarrer zu Giesenkirchen, bat um Ausbezahlung der 100 florin, da der Verstorbene bis September gewirkt habe und die Pension also verfallen gewesen sei. Die Anweisung zur Auszahlung erfolgte am 8. Mai 1773.

Auch der Nachfolger Broich's, Pastor Grotthoff, drang wiederholt auf Bewilligung resp. Feststellung der versprochenen Entschädigung; 3. März 1775 bat er, es möchten ihm wenigstens die 100 Gulden zugelegt werden, die seit 1773 nicht mehr bezahlt würden, und dieselben so lange bewilligt werden, bis ein zulänglicher beständiger Indemnisationsfundus geschaffen sei. Er erneuerte Jahr um Jahr diese Bitte; 29. Octobris 1780 bekennt er, er habe sein ganzes Vermögen eingeschossen und seine Noth sei jetzt auf's Aeußerste gestiegen; aber seine Eingaben scheinen einfach ad acta gelegt worden zu sein, trotzdem auch noch das Domcapitel am 6. December 1780 für ihn intervenirte, denn 1787 beklagt er sich bitter, daß er auf seine wiederholten Bittschriften gar keine Antwort erhalten habe. Dem Churfürst Maximilian Franz Xaver Joseph, seit 1785 Erzbischof, war die Angelegenheit fremd und er forderte deshalb die Hofkammer auf, ihm „zu sagen, was es mit dem bemelten Vergleich und der seit 1773 wieder eingezogenen Zahlung der 100 florin aus der Kellnerey Odenkirchen für eine Bewandnus habe."

Vielleicht also wäre damals die Angelegenheit geordnet worden; aber es kamen die Stürme der französischen Revolution, und später die Regierung des ersten Napoleon, welche alles änderten

und ganz neue Verhältnisse schufen. [1]) Von da an ist die Sache auch nicht wieder in Anregung gebracht worden.

Die Pfarrer von Odenkirchen

seit dem Jahre 1483.

1. Johannes Moer. Er war Pfarrer bis zum Jahre 1483, wo er abdankte.

2. Wilhelm de Lövenich, seit dem 1. Januar 1483, — ? Derselbe war ein naher Verwandter und Busenfreund (familiaris et parafrenarius nennt ihn der Papst) des Papstes Sixtus IV., der ihn auch durch apostolisches Breve nach Abdankung des Moer zum Pfarrer von Odenkirchen ernannte. Es scheint, daß der Herr von Odenkirchen, Wilhelm v. Hoemen, dem neuen Pastor Schwierigkeiten bereitete, denn 1484 schrieb der Papst „an den Burggrafen von Odenkirchen", er solle den „Lövenich ejusque procuratores ad pacificam parochialis Ecclesiae in Odenkirchen possessionem" verhelfen d. h. er solle sorgen, daß der Pfarrer Lövenich und seine Stellvertreter zum ruhigen Besitz der odenkirchener Pfarrstelle zugelassen würden. Von da an wurde Lövenich auch anerkannt und er blieb als Pfarrer in Odenkirchen bis zu seinem Tode, dessen Datum nicht zu ermitteln war. Ihm folgte

3. Arnold v. Bocholtz, welcher im Juni 1534 sein Amt zu Gunsten eines gewissen Hermann Derichen niederlegte. Renuntiavit, heißt es von ihm, de ecclesia in Odenkirchen post obitum Wilhelmi de Lövenich provisa in favorem Hermanni Derichen,

[1]) Die katholische Pfarre gehörte indeß nicht zu jenen, welche durch die Revolution aufgehoben wurden, sondern sie blieb, nach dieser Seite hin von den Stürmen verschont, ruhig fortbestehen. Durch Napoleon I. wurde Odenkirchen zum Cantonalorte gemacht, und vielleicht wäre auch die Pfarre damals zur Hauptpfarre erhoben worden, wenn nicht der Pfarrer von Dahlen — jetzt Rheindahlen — gerade Dechant gewesen wäre, wodurch zweifelsohne jene Pfarre statt Odenkirchens zur Hauptpfarre gewählt wurde.

coram Nuntio Apostolico Pragae residente. Von einem Patron wird nichts erwähnt." —

4. Hieronymus Hinckhorn, war anscheinend gleichzeitig Pfarrer mit dem vorigen. Er gab ebenfalls 1534 seine Stelle zu Gunsten eines gewissen Hieronymus Johannes Siedewitz in die Hände des damaligen päpstlichen Legaten in Deutschland, Cardinal Champegi, zurück.

5. Hieronymus Johannes Siedewitz wurde von dem Dechanten des Domcapitels zu Cöln, Henricus Ruisse de Plauen, zum Pfarrer von Odenkirchen ernannt, während von Hermann Derichen (s. No. 3) nichts mehr verlautet.

6. Hermann zum Konckel de Birselen war danach Pfarrer von 1549 bis zum 18. März 1550, an welchem Tage er zu Gunsten des Johannes v. Guygoven abdankte. Unter dem 21. Juli 1550 wurde diese Abdankung vom Papste angenommen. Bei dieser Gelegenheit geschieht zum ersten Male eines Laienpatrones in Odenkirchen Erwähnung, indem Wilhelm v. Flodorf, Herr zu Odenkirchen, als Patron dem Pfarrer die Erlaubniß ertheilte, bei dem Papste zu resigniren, während der Resignatarius dem v. Flodorf das Versprechen gab, es würden ihm aus der Resignation keine Kosten oder irgendwelche Unannehmlichkeiten entstehen (resignatarius patrono laico spondet et cavet sub obligatione bonorum, quod patrono consensu resignationis praestito nullae expensae, incommoda aut inconvenientiae obventura sint).

7. Johannes Guygoven, von 1550—1558. Ihm folgte

8. Laurentius Knepper, als Guygoven „ableibig geworden" d. h. gestorben war. Knepper war Pfarrer von 1558—1577. Er war Hausgeistlicher des Guygoven gewesen, und wurde nach dessen Tode von dem Herrn von Odenkirchen dem apostolischen Stuhle als Pfarrer von Odenkirchen präsentirt und von diesem am 4. Juni 1558 als solcher anerkannt. („1558 coram notario Dynsinck instrumentum factum est, continens praesentationem a Wilhelmo a Flodorf Sedi Apostol. factam in favorem Laurentii Knepper, officiantis seu vice-curati quondam honorabilis viri

Guygoven, dum viveret. Ex anno 1558 pridie nonas Junii adest admissio hujus praesentationis per Sedem Apostolicam".)

9. Otto de Gilveraidt oder Gevelraidt. Dieser wurde am 17. Mai 1577 zum „parochus in Hackstein" ernannt, woselbst vor ihm Hermanus de Viersen gewesen und daselbst gestorben war. Ihn präsentirte Odilia v. Flodorf, Frau zu Odenkirchen, und er erhielt die Investitur vom Kölner Offizial.

10. Johann Ellen, welcher im collegium germanicum zu Rom studirt hatte und dort auch zum Priester geweiht war. Er wurde am 18. Juni 1599 vom Domdechant und Domcapitel ernannt und starb zu Odenkirchen etwa im Jahre 1524.

Zwischen Gilveroidt und Ellen (Nro 9 und 10) will Dr. Norrenberg, wie schon bemerkt, einen Pfarrer Caspar Küppers einschieben, welcher angeblich zum Protestantismus übergetreten sei. Ich habe auch nicht ein einziges Mal eine Andeutung davon oder den Namen Küppers in den Akten gefunden. Norrenberg stützt seine Behauptung auf die früher (Seite 264) angeführte Stelle aus den Akten des Decanatus Berchemensis. Vielleicht ist es derselbe Casparus, dessen factum der Pfarrer Winterich entschuldigen soll. (Vgl. dessen Brief an Gelenius vom 22. Juni 1627, im Anhange.) Wahrscheinlicher bezieht sich indeß das „factum Caspari", wovon Winterich spricht, auf die in dem „memoriale neben unvorgreiflichen Bedenken wegen Odenkirchen" erwähnte, durch den Prediger Caspar Eilbracht veranlaßte Verwüstung (der Kirche) zu Odenkirchen.

Ueber Ellen enthalten die Präsentations-Akten Folgendes:

„Johannes Ellen wurde vom Domcapitel zu Cöln dem Erzbischof am 18. Juni 1599 präsentirt tempore Odiliae de Flodorf, dominatricis in Odenkirchen, welche sich tempore Truchsesy zwischen 1580—1590 via facti understanden, die odenkirchener katholische Pfarrkirche mere attentando zu invadiren und einen unkatholischen Prediger dahin zu setzen. Sie wurde vorgeladen, parirte nicht, und da restituirte das Domkapitel die Katholiken

Odenkirchens in primaevam possessionem und ernannte den Joh. Ellen zum Pfarrer."

Eine andere Notiz sagt: „. . . invenitur in archivio metropolitano inter alia, quod Decanus Reverendo Domino Wilhelmo de Loevenich, alius Decanus doctus Henricus Ruisse de Glae Reverendo D. Joanni Siedewitz pastoratum in Odenkirchen contulerit. Similiter, quod Comites de Witgenstein, Schauenburg, Manderscheidt, qui fuerunt successive Decani Metropolitani, contulerint etiam tempore haereticorum; ex post Anno 1599, 18. Junii, (ut Collatio ab altera parte docet) Capitulum contulit, nimirum in absentia Decani (juxta donationem Conradi Archiepiscopi) R. D. Joanni Ellen."

11. Petrus Schreiber, Dalenus, präsentirt (gegen Ellen?) durch den Herrn von Odenkirchen am 28. November 1600.

12. Henricus Wintrich, vordem Pfarrer in Brühl. Mitten in den protestantischen Wirren wurde er am 10. Mai 1627 vom Erzbischof Ferdinand als Pastor nach Odenkirchen gesandt; er mußte von den Protestanten Vieles leiden, wie aus seinen Klagebriefen ersichtlich, konnte sich in Odenkirchen nicht halten und ging 1628 nach Brühl zurück. Sein Nachfolger war

13. Everhardt Steinharst, bis dahin Pfarrer in Bensberg. Ihn investirte der Domdechant, Herzog von Lothringen; er starb in Odenkirchen Ende 1647.

14. Ferdinand Nathan wurde am 10. Januar 1648 durch Johann v. Werth präsentirt. Er wurde aber von dem Erzbischof von Cöln als „Eindringling" (intrusus) abgesetzt, weil er vor seiner Bestätigung durch die geistliche Behörde Amtsgeschäfte vorgenommen und das geistliche Amt nur aus weltlichen Händen unberechtigter Weise erhalten hatte. Nathan hatte, „weil er viel mit Schwachheit heimgesucht wurde und der Pfarre zeitweise nicht vorstehen konnte", den Adolph Nothausen, Professe des Prämonstratenser-Klosters zu Knechtsteden, zu seinem Stellvertreter ad interim und vice-curatus nach Odenkirchen gerufen, und diesen Nothausen ernannte der Erzbischof am 26. Januar 1652 zum Pfarrer von

Odenkirchen. Aber auch Nathan blieb in Odenkirchen im Amte und dankte erst am 6. Mai 1670 wegen anhaltender Krankheit und Arbeitsunfähigkeit ab.

15. Der eben genannte Adolph Nothausen war in Odenkirchen vom 26. Januar 1652 bis zum 8. Dezember 1679, wo er starb.

16. Adamus Heger, vordem Vikar in Büttgen, wurde von dem Herrn zu Odenkirchen, Baron Frentz in Schlenderen, an demselben Tage, wo Nathan resignirte, gegen den rechtmäßigen Pfarrer Nothausen ernannt; am 16. Mai 1670 wurde er investirt und ergriff am 18. desselben Monats Besitz von der Pfarrstelle und allen ihren Einkünften.

17. Dagegen ernannte der Dompropst nach dem Tode des Pfarrers Nothausen einen nahen Verwandten desselben, den bisherigen Vicar Adamus Reystorff von Gustorf zum Pfarrer in Odenkirchen, Dezember 1679. Wegen dieser Ernennung durch den Dompropst betrat der Herr von Odenkirchen, v. Frentz, den Rechtsweg, und am 13. April 1680 wurde das Urtheil gesprochen, dahin lautend, daß der Dompropst im ungehinderten Besitz der Vollmacht sei, die Pfarrstelle in Odenkirchen zu vergeben und daß folglich Reystorff dieselbe auf rechtliche Weise erlangt habe. Der „baronessa" von Frentz wurde eine Geldstrafe von 25 Goldgulden zudiktirt, weil sie die Leiche des verstorbenen Pfarrers Nothausen hatte ausgraben lassen, und es wurde ihr befohlen, dieselbe wieder in das ursprüngliche Grab beizusetzen. Reystorff starb in Odenkirchen am 8. März 1717.

18. Johannes Broich, bis dahin Hausgeistlicher bei dem Fürsten E. G. Salm auf Schloß Dyck. Er wurde von dem Grafen von Mérode, Marquis von Westerloo am 12. April 1717 ernannt, während die Bewerbung des Johann Petrus Schiergens um die Pfarrstelle nicht berücksichtigt wurde.

19. Theodor Lauven aus Elsen wurde gegen den J. Broich vom Domdechanten Grafen Königsegg ernannt; er mußte indeß dem Broich weichen. Es war dieses übrigens die letzte, Streit hervorrufende Besetzung der odenkirchener Pfarrstelle; denn als Broich

starb, war der Erzbischof durch Kauf der Herrschaft auch „Herr von Odenkirchen" geworden. — Als Lauven am Palmsonntag (21. März) 1717 als Pfarrer in Odenkirchen feierlich eingeführt wurde, ließ der Marquis in der Kirche durch den Vogt dagegen Protest erheben. (S. Anhang.)

20. Adam Broich, von 1745 — den 30. September 1772, wo er Morgens gegen 1/24 Uhr starb. In Folge des Ausgleiches mußte er die Pfarrländereien zur Hälfte dem protestantischen Prediger abtreten.

21. Johann Mathias Grotthoff, von 1773—1796. Geboren im Amte Billstein, oben im kölnischen Sauerland, (wie Welters sagt) kam er am 13. Julius 1773 nach Odenkirchen, nachdem der Vikar von Odenkirchen, Laurentius Mooren, schon am 1. Februar desselben Jahres für ihn Besitz von der Pfarrstelle genommen hatte. Er starb, nach Ausweis der Sterberegister der kathol. Gemeinde, an einem bösartigen Fieber, am 7. Mai 1796, Morgens zwischen zwei und drei Uhr, in einem Alter von 53 Jahren, von denen er 31 Jahre Priester und 23 Jahre Pfarrer in Odenkirchen gewesen war. —

Nach seinem Tode wurde die Pfarre durch den P. Dorotheus, Capuziner-Ordens aus Bonn, eine zeitlang verwaltet bis zur Ernennung des

22. Christian Friedrich Joseph Schmitt. Dieser wurde als Pfarrer in Odenkirchen am 30. Juni 1796 eingeführt und blieb dort bis zum 3. October 1800, wo er „über den rhein nach Lülsdorf im oberen bergischen Land" (Welters) ging. Die letzten Sterbe-Urkunden in Odenkirchen unterschreibt er: „. . h. t. pastor in Lülsdorf et Ranzzell". — Ihm folgte:

23. Johannes Klinkenberg, von 1800—1861. Er war geboren am 18. October 1769, Priester seit 1797, wurde zum Pastor von Odenkirchen ernannt im Jahre 1800, eingeführt am 12. August 1800, und starb daselbst am 22. October 1861.

24. Ludwig Christian Joseph Peter Hubert Wiedemann.

Die odenkirchener Vicarie.

Es kann als feststehend angenommen werden, daß seit den durch die Reformation in Odenkirchen entstandenen Wirren und in Folge der durch dieselben eingetretenen Vermögensschädigungen der katholischen Kirche außer dem Pastor kein zweiter Geistlicher mehr angestellt gewesen ist; der an Sonn- und Festtagen in der Capelle zu Wettschewell Dienst thuende Geistliche des Wickrather Klosters kann nicht in Betracht kommen, indem er außer diesen Funktionen, welche er zu Wettschewell vornahm, sich an der odenkirchener Seelsorge gar nicht betheiligte. In den ersten Zeiten nach der Reformation mag auch der Pastor allein für die Seelsorge der Katholiken genügend gewesen sein, da ihr Häuflein recht klein und unbedeutend war; zudem, wenn er auch der Beihülfe bedurft hätte, bildete die Frage nach dem Unterhalt eines zweiten Geistlichen ein für die wenigen, und dazu ärmlichen Katholiken kaum zu beseitigendes Hinderniß, und man umging sie daher so lange, als es nur eben möglich war. Als aber bei dem stetigen Zunehmen der Seelenzahl die Kräfte eines einzigen Geistlichen nicht mehr ausreichten und Hülfe dringend nothwendig war, wandten sich „Laurentius Mooren, Primissarius" mit den Schöffen und Vorstehern von Odenkirchen im Jahre 1750 oder 51 mit einer Vorstellung an den Churfürsten, des Inhalts, daß die Katholiken in Odenkirchen bisher keine Frühmesse gehabt, da es an den nöthigen Fundations-Mitteln gefehlt habe, indem die den Vicarien sonst zugehörigen Güter und Erbrenthen bei der odenkirchener Pfarrkirche theils durch die Ungunst der Zeiten (per injuriam temporum) abhanden gekommen, theils dem Pastor zur Subsistenz seien überwiesen worden. Der Pastor allein habe auch früher hingereicht, jetzt aber seien über 1800 Katholiken in Odenkirchen, die also an Sonn- und Festtagen nur theilweise eine heilige Messe bekämen, und deren Pastoration ein Geistlicher nicht mehr besorgen könne. Man habe deshalb den Entschluß gefaßt, eine Vicarie-Stelle zu gründen; das Geld für eine Vicarie-Wohnung sei schon vorräthig,

außerdem seien vor und nach schon ca. 30 Thaler als jährliche Renten für den Vicar gestiftet. Da aber unmöglich mehr aufgebracht werden könne, so bitten sie den Churfürsten um eine Zulage, damit dadurch die Anstellung eines Vicars möglich werde, und versprechen, dem Churfürsten die Vicarie sammt Revenuen und das Patronatsrecht dafür zu cediren. Als die churfürstliche Antwort lange ausblieb, erneuerten sie in einer zweiten Vorstellung ihre dringende Bitte und präsentirten zugleich den Laur. Mooren, dessen Onkel inzwischen 500 Rthlr. für die Vicarie gestiftet hatte, als ersten Vicar. Durch Erlaß von „Augustenburg den 17. Novembris 1751" befahl der Churfürst, nachdem er sich vorher bei den Beamten zu Odenkirchen erkundigt, wieviel zur Unterhaltung eines beständigen Frühmessers an Capital oder sonst an jährlicher Pension noch abgängig sei, man solle die aus den zehntpflichtigen Gärten jährlich fallenden 30 Rthlr. zur Ergänzung anweisen und dem L. Mooren die Vicariestelle unter folgenden Bedingungen übertragen:

1. Die Collation der Stelle resp. die Präsentation zu derselben bleibt für die Zukunft dem Herrn von Odenkirchen vorbehalten;

2. Der Vikar muß alle Sonntag in der Frühmesse mindestens eine halbe Stunde katechisiren;

3. Sobald das Gehalt bis auf 100 Rthlr. angewachsen, muß er auch die cura subsidiaria leisten. —

Im Jahre 1755 wurden 300 Rthlr. aus Brüchtengeldern zugesetzt, die der Churfürst am 1. October dess. Jahres dem Vogt innerhalb 14 Tagen bereit zu halten befahl, damit sie, bis die Vicarie völlig zu Stande gebracht sei, rentbar angelegt würden. Am 9. October wurde der Pfarrer von Odenkirchen von dieser Anordnung benachrichtigt und gefragt, ob er wisse, wo das Geld gegen ein gerichtlich zu stellendes Unterpfand gut rentbar angelegt werden könne. In derselben Angelegenheit und fast zu gleicher Zeit ließ der Churfürst durch seinen Beichtvater, P. Kellerhoffen, einen gewissen Müller in Bonn veranlassen, mit dem Generalvicar zu untersuchen, ob das beneficium St. Catharinae in Giesenkirchen

mit denen zur odenkirchischen Frühmesse bereits vorhandenen Stiftungen sich nicht füglich vereinbaren lasse, um daraus ein beneficium curatum in Odenkirchen zu errichten.

Die in dieser Frage dem Churfürsten am 20. Oktober 1755 eingereichte Antwort lautete dahin, daß nicht das beneficium St. Catharinae, sondern jenes St. Nicolai eigentlich dasjenige sei, welches von Zoppenbroich an die Giesenkirchener Pfarrkirche transferirt sei; das letztere lasse sich nicht nur ganz gut mit der odenkirchener Pfarrkirche uniren, sondern diese Union würde heilsam und nützlich sein. Die Erträgnisse desselben seien jährlich 45 Rthl. und die anderen zur Frühmesse in Odenkirchen voriger und neuerer Zeit gewidmeten Erträgnisse seien, ad 4% veranschlagt, 78 Rthl. (per 80 Albus) und 50 Stüber. Ende August 1756 bestimmte nun der Erzbischof-Churfürst, daß das benificium St. Nicolai als „Zoppenbroicher officium" von Giesenkirchen nach Odenkirchen übertragen werde zur vollständigen Erigirung der dortigen Vicarie; daß aber der Vicar von Odenkirchen wöchentlich einmal dafür in der Pfarrkirche zu Giesenkirchen eine heilige Messe lesen müsse.

Die Ausführung dieser Bestimmung des Churfürsten, sowohl die Ablieferung des Capitals von 300 Rthlr. aus den Brüchtengeldern als auch die Adjunction des Zoppenbroicher officiums an die odenkirchener Pfarrkirche scheint nicht rasch und nach Wunsch der Interessenten vor sich gegangen zu sein; denn Mooren beschwerte sich bei dem Churfürsten, daß sein Einkommen immer nur noch aus 35—40 Rthlr. bestehe, so vorhin fundirt gewesen, daß aber die churfürstlicherseits bewilligte Zulage ihm noch immer vorenthalten werde, sowie auch, daß die Adjunction des beneficii noch nicht bewirkt sei. Daraufhin veranlaßte der Churfürst unter dem 13. October 1756 den odenkirchener Vogt Stregen, „bei Androhung höchster ungnad'," die Brüchtengelder, so sich nunmehr auf 635 Rthlr. beliefen, sofort rentbar anzulegen gegen gerichtliche Obligation, und dem Supplicanten Mooren die verfallenen Interessen (Zinsen) auszuzahlen, damit so des Churfürsten ernstlicher Wille erfüllet und der p. Mooren klaglos würde. Aus einer „Beilage" (adjunctum)

welche der Vicar Mooren seiner eben erwähnten Vorstellung an den Churfürsten beifügte, läßt sich das damalige Einkommen der Vicarie genau erkennen; der Bittsteller selbst specificirt es folgendermaßen:

1° Ein Capital von 500 Thalern, Legat weyland Pastors Theodor Lauven, wovon die Interessen 4% betragen, 20 Thaler.

2° sind noch 62 Rthlr. darzu gehörig, macht ad 4% . . . 2 Thlr. 29 Stüber — Heller.

3° genießet die Vicarie von den ausheimischen Bienen von jedem Stock einen Stüber Standgelt, rendirt sich jährlich ad ca. 3 Rthlr., macht ein Capital von ca. 100 Thlr.

4° hat die Vicarie ein Haus und einen Garten von 18 Ruthen Größe, rendirt für jetzt an Pacht ca. 10 Thlr.

5° Das s. g. Gartengeld, das die Vicarie a termino S Remigii 1752 excl. genießet, beträgt sich laut Einhebungsregister jährlich für jetzt . . . ca. 30 Thlr. 50 Stüber.

Die von Ihre Churfürstl. Durchlaucht gnedigst dazu gewidmete zum Theil Brüchten-, zum Theil ad piam caussam offerirten Gelder, so aber bis dato noch nicht der Vicarie ausbezahlt worden, sind folgende:

6° Die dem Johann Reuen et consorten wegen umgeworfener Station andictirten 185 Rthlr. Brüchtengelder, so von denselben bereits vor 4 Jahren baar bezahlt und zur Vicarie gnädigst assignirt worden sind.

7° 150 Rthlr., so Hermanus Cremers wegen eines vor etlichen Jahren hierselbst weggenommenen Kreuzes pro salvo conductu et redimendo Jure fisci mit Approbation Ihro Churf. Durchlauchl. Hofraths-Dicastery offerirt, und baar ad protocollum bezahlt hat.

8°° 300 Rthlr. so Johannes N. N. puncto eines in der Herrschaft Wickerath in turba begangenen homicidii, als derselbe in Odenkirchen arrestirt gewesen, pro expienda extraordinaria poena et salvo conducto bei Ihro Churf. Durchl. Hofraths-

Dicasterio ad pias causas offerirt, so auch gnädigst zur hiesigen Vicarie assignirt und vom Deliquenten ad protocollum vor ca. 3 Jahren schon bezahlet worden sind. — Endlich

9° genießet der Vicar das Opfer des Klingelbeutels aus der Sonntags-Frühmesse.

Als sich am 19. Julius 1783 ein in Bonn geborener Godefridus Liessen bei dem Churfürst um Verleihung der Vicariestelle in Odenkirchen bewarb für den Fall, daß dieselbe erledigt werden sollte, was bald geschehen könne, „da der jetzige Herr Vicarius schon ein hochbetagter Mann, ließ sich der Churfürst von der Vogtin Wwe. Bouget eine Uebersicht der Pflichten und des Einkommens des Vicars zu Odenkirchen anfertigen, welche ihm am 23. Juli 1783 eingesandt wurde. Danach mußte der Vicar in Odenkirchen residiren, in der Seelsorge durch Krankenbesuch, Beichtsitzen, Predigt und Katechese in der Sonntags-Frühmesse thätig sein und außerdem noch jährlich zwölf Jahrgedächtnisse halten. Dafür habe er als Einkommen: die jährlichen Zinsen von einem Capital von 1500 Thalern (60 Thlr.), 25 Rthlr. Gartengeld, Sonntags den Ertrag des Klingelbeutels, Bienenstand und ein gutes Heu mit 18 Ruthen Garten. Anstatt, sagt sie weiter, wöchentlich nach Giesenkirchen zu gehen wegen des Zoppenbroicher Officiums, gebe der Vicar dem Pastor von Giesenkirchen jetzt jährlich 10 Rthlr., der für diese Entschädigung für den odenkirchener Vicar die heilige Messe lese und die Verpflichtung des Zoppenbroicher Officiums erfülle; sie schlägt vor, zur Ersparung dieser 10 Thaler möge das Officium ganz nach Odenkirchen transferirt werden, was auch später geschehen ist. Das Officium besteht nach der Angabe der Bouget aus zwölf Morgen Land, damals zu 24 Thlr. verpachtet, aus fünf Malter Erbpachtroggen und aus einem Thaler Holzgeld; das ganze Einkommen des Vicars berechnet sie auf 115 Thlr.

Dem Bittsteller Liessen, welcher Veranlassung zu diesen genaueren Erhebungen gewesen war, wurde am 12. September 1783 geantwortet, einstweilen sei die Vicariestelle in Odenkirchen noch besetzt; bei eintretender Vacatur möge er sich wieder melden und be-

werden, und wenn dann seine Zeugnisse über sein Verhalten und seine Fähigkeiten günstig lauteten, werde auf ihn reflektirt werden. Indeß lebte der Vicar Petrus Laurentius Mooren noch bis zum 22. Juli 1796, und Liessen scheint bis dahin nicht auf eine Anstellung gewartet zu haben, wenigstens ist von ihm bei der Wiederbesetzung der Stelle gar keine Rede mehr.

Einige Monate vor seinem Tode schon, am 4. März 1796, hatte der Vicar Mooren durch Act d. d. Damm bei Krüchten in Ansehung seines hohen Alters und zunehmender Leibesschwachheiten unter Vorbehalt eines ordentlichen Kostgeldes aus den odenkirchener Vicarie Pfründen auf seine Stelle resignirt und sich in seine Heimath Damm zurückgezogen; bis zu seinem Tode vertrat ihn an Sonn- und Feiertagen ein Geistlicher des wickerather Kreuzbrüder-Klosters. Nachdem am 22. Juli 1796 erfolgten Tode des Mooren wurde die Stelle dem Deservitor Bernard Finger übertragen am 10. August 1796. Bis kurz vorher war Fing r zur Beihülfe in der Hauptseelsorgerstelle zu Eyl ohnweit Kamp gewesen, zuletzt aber, da der Baron v. Eerde das Gehalt für die Stelle in Eyl eingezogen hatte, zu Londerich, während Eyl von Alten-Kamp aus pastorirt wurde. Der odenkirchener Pastor Grotthoff hatte nach der Resignation Mooren's, im Verein mit dem Vogte Aldenhofen und sämmtlichen Scheffen am 5. und 9. April 1796 dem Churfürsten einen gewissen Heinrich Dapper zum Vicar vorgeschlagen; dieser wurde aber nicht berücksichtigt, weil er noch nicht das gehörige Alter und noch keine höhere Weihe habe, also wieder einen Deservitor (Stellvertreter) stellen müsse und folglich die Mißstände, welche die Bittsteller als zur Zeit in Odenkirchen bestehend angeführt hätten, noch länger fortdauern würden.

Der Pastor hatte nämlich in seiner Eingabe vom 9. April, und ebenso der Vogt und die übrigen Antragsteller, angegeben, Mooren habe bei seinem Alter von achtzig Jahren nicht mehr arbeiten können und habe deshalb einen einstweiligen Stellvertreter aus dem wickerather Kloster angestellt; in Odenkirchen hätte man sich damit aber nicht zufrieden geben können, da der Vicar nach

Weisung der Stiftung eine gewisse Seelsorge über sich habe, um dem Pastor in der zahlreichen Pfarre Beistand zu leisten. Der Klostergeistliche von Wickerath aber gehe nach Lesung der Frühmesse an Sonn- und Festtagen wieder in sein Kloster zurück und gebe sich nicht weiter mit der Odenkirchener Seelsorge ab. Obgleich nun die odenkirchener Bürger nach ebenerwähnter Ablehnung der Ernennung des H. Dapper sich sofort weiter für ihn verwandten und besonders betonten, daß Dapper seine Studien bald vollendet habe und in Jahresfrist Priester sein könne, daß er von Geburt ein Odenkirchener Kind, brav und geistig gut angelegt sei, sowie daß sein Vater, der zu den Scheffen von Odenkirchen gehöre, sich erboten habe, auf eigene Kosten einen tauglichen Priester als Stellvertreter so lange in Odenkirchen zu unterhalten, bis sein Sohn selbst die Stelle antreten könne, wurden doch ihre Wünsche nicht weiter berücksichtigt und ihnen entgegen, wie schon bemerkt, der Geistliche Finger zum Vicar in Odenkirchen ernannt.

Als es sich nach der Abdankung des Vicars Mooren um die Wiederbesetzung der Vicarie handelte, gab der Pfarrer J. M. Grotthoff in seiner oben erwähnten Eingabe vom 9. April 1796 bei dem Erzbischöflichen Generalvicar das Einkommen der Stelle auf circa 160 Reichsthaler an, mit folgenden Verpflichtungen:

1° Jeden Donnerstag muß der Vicar von Odenkirchen in der Pfarrkirche zu Giesenkirchen eine heilige Messe für die Familie von Zoppenbroich lesen. [1])

[1]) 1° Feria quinta in parochiali Ecclesia loci Giesenkirchen pro familia de Zoppenbroich, qua primario fundatore incorporati beneficii Si Nicolai in Giesenkirchen sacrum legere.

2° Singulis Dominicis et in foro festivis diebus, a 1a Mai quidem usque ad Festum omnium Sanctorum hora sexta, hyemalibus vero mensibus hora septima matutina primum Sacrum pro fundatoribus adplicando devote celebrare, et sub eodem praelecto Evangelio diei per mediam horam doctrinam christianam fideli populo explanare debet

3° p. t. Vicarius ad curam Subsidiariam in parochia exercendam Se qualificabit, ut ad discretam parochi requisitionem in Sacramentorum administratione et infirmorum Visitatione subsidio esse possit.

2° An den Sonn- und Festtagen muß er die Frühmesse halten und während derselben eine halbe Stunde predigen.

3° Er muß nach Anordnung des Pfarrers in der Seelsorge aushelfen;

4° Viermal im Jahre für den Stifter der heiligen Messe Johann Brockmann eine heilige Messe für dessen Seelenruhe lesen;

5° An den Sonn- und Festtagen soll er sich am vor- und nachmittägigen Gottesdienst betheiligen und auch sonst an den kirchlichen Andachten u. s. w. in gebührender Weise Theil nehmen.

Im Laufe der Zeit sind die Einkünfte der Vicarie, den heutigen Bedürfnissen ziemlich entsprechend, ebenfalls erhöht worden. Die jetzige Wohnung des Vicars wurde 1839 gleichzeitig mit dem neuen Schulgebäude aufgeführt, da die alten, diesem Zwecke dienenden Räumlichkeiten nicht mehr benutzt werden konnten und die Vicare schon längere Jahre eine gemiethete Wohnung, mitunter von der Kirche weit entfernt, bewohnten.

Die bekannteren Namen früherer Vicare von Odenkirchen außer den Herren Mooren und Finger sind jene des Herrn Kehrbusch, gestorben als Pfarrer in Dahlen, des Herrn Franz Alois Clasen, gestorben als Pfarrer in Paffendorf, sowie des Herrn Kloeren, welcher als Pfarrer von Wanlo starb; später wurden zur hiesigen Vikarie der Reihe nach ernannt die Herren: Lambertz, jetzt Pfarrer in Süchteln, Wiedemann, augenblicklich Pfarrer von

4° quattuor per anni decursum Sacra a Joanne Brockmann olim fundata pro ejus animae refrigerio celebrare tenetur.

5° Singulis diebus Dominicis et festivis sub Solemni Missae Sacrificio et Vesperis in Choro parochialis ecclesiae, uti et in omnibus processionibus parochialibus a principio usque ad finem ad aedificationem Saecularium personaliter in habitu chorali comparere, nec non Ss. Altaris Sacramentum publicae Venerationi expositum juxta Ordinationem Archiepiscopalem hac in parte 26 Maji 1729 emanatam hora a Pastore loci cum discretione assignanda devote adorare debet.

6° Subjectum idoneum est ad istud beneficium, quod intra annum ad Sacerdotium se qualificare possit

7° pro investura recurrere debet ad Rm. D. Vicarium Generalem.

8°° Investiti introductionem habet p. t. pastor in Odenkirchen.

Odenkirchen, Niemann aus Cöln, Jansen aus Aachen, gestorben als Vikar von Gressenich bei Düren; Düsterwald aus Vilich, und zuletzt (seit 24. November 1868) Heinrich Rosarius aus Pier bei Düren. Die Ausdehnung der Pfarre und die jährlich wachsende Einwohnerzahl der Katholiken haben schon seit langer Zeit die Anstellung eines zweiten Vikars zu einem dringenden Bedürfnisse gemacht. Gegen Ende des vorigen Jahrzents schon wandte sich die katholische Gemeinde durch ihren Kirchenvorstand an den Stadtrath mit dieser Angelegenheit, um von demselben die gesetzlich nöthige Erlaubniß zur Umlage einer Steuer zu erlangen, wodurch bei dem gänzlichen Mangel anderer Mittel und Wege das Gehalt für einen dritten Geistlichen aufgebracht werden sollte. Der Stadtrath konnte sich aber von dem wirklichen Vorhandensein des in Rede stehenden Bedürfnisses damals nicht überzeugen und lehnte den Antrag ab; seitdem ist diese Frage vor anderen Dingen wieder in den Hintergrund getreten und bis zum Eintreten des günstigen Zeitpunktes ad acta gelegt worden.